

Vorarlberger Landtag.

XV. Sitzung

am 23. September 1868

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer.
Gegenwärtig 19 Abgeordnete

Landesfürstlicher Kommissär Herr Statthaltereirath Karl Schwertling.

Hochw. Herr Bischof abwesend.

Beginn der Sitzung um 4 1/4 Uhr. Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden.) Wird eine Bemerkung gegen die richtige Fassung des Protokolls erhoben? Dr. Fetz: Ich bitte ums Wort. Nach dem Protokoll, wie es eben vorgelesen worden ist, wäre der §. 35 des Gesetzes über die Schulaufsicht in folgender Fassung angenommen worden: „Die im §. 34 unter Zahl 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes und die Beiräthe werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern und in Bezug auf die zwei Mitglieder des Lehrstandes mit dem Landesausschuß ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.“

Das ist nicht ganz richtig, es ist in der letzten Sitzung selbst von mir im Namen des Ausschusses der Antrag gestellt worden, daß, entsprechend dem Beschluß in der letzten Komitesitzung, dieser Paragraph eine andere Fassung zu bekommen habe. Meines Wissens ist der Antrag im Komitee angenommen worden. Nach diesem Antrage hätte der Paragraph zu lauten, wie folgt: „Die im §. 34 unter Zahl 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes und die Beiräthe werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht,

der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen und in Bezug auf die zwei Mitglieder des Lehrstandes den Landesausschuß anzuhören hat, ernannt.“

244

Ich würde also ersuchen, in der Voraussetzung, daß die hohe Versammlung nichts dagegen hat, das Protokoll in dieser Form richtig zu stellen.

Landeshauptmann: Ich werde, wenn keine Einsprache erhoben wird, das Protokoll hiernach richtig stellen.

Mir ist gestern eine Regierungs-Vorlage zugekommen, betreffs Ergänzung der Landesvertheidigungs-Ordnung. Ich werde dieselbe, wenn heute noch Zeit ist, nachdem sie der Landes-Ausschuß bereits berathen hat, zur Verhandlung bringen. Ebenso ist noch zur Verhandlung zu bringen, der Voranschlag für den Gruudentlastungsfond pro 1869. Ich werde in so ferne es möglich ist, diese Gegenstände heute noch und wenn nicht, morgen jedenfalls zur Verhandlung bringen.

Ich erlaube mir abweichend von dem, was gestern festgesetzt wurde, zu beginnen, nämlich mit der dritten Lesung der beschlossenen Gesetze und zwar aus dem Grunde, weil es beim Tageslicht besser fällt, die kleine Schrift durchzugehen und deßwegen auch leichter der hohen Versammlung vorzuführen ist. Ich werde zuerst mit dem Gesetze über die Schulaufsicht beginnen. Ich muß bei dieser Gelegenheit die Frage an die verehrten vier Herren richten, ob sie auch in Beziehung auf die dritte Lesung sich der Abstimmung enthalten werden. (Wird bejaht.)

Die hohe Versammlung wird nichts dagegen haben, wenn bloß jene Paragraphen gelesen werden, welche von Seite des Ausschusses und während der Verhandlung eine Änderung erfahren haben. Wofern Sie es aber wünschen sollte, würde ich Paragraph für Paragraph zur Verlesung bringen. Gestaltet die hohe Versammlung, daß ich mich bloß auf die Vorlesung jener Paragraphen beschränke, die abgeändert wurden, ich bitte sich zu äußern, ob Sie damit einverstanden ist. (Wird zugestimmt.) (Sekretär verliest die §. I bis incl. 34) Nun bitte ich Herrn Berichterstatter, den §. 35 vorzulesen,

damit kontrollirt werde.

Dr. Fetz: (Verliest den §. 35 nach Eingangs erwähneter Fassung.)

Landeshauptmann: Der §. 35 ist berichtigt.

(Sekretär verliest die §§. 36 bis incl. der Schlußbestimmungen.)

Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Gesetzentwurf in dritter Lesung endgültig anzunehmen gedenken, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Ist angenommen)

Wir werden nun die dritte Lesung des Realschulgesetz vornehmen.

(Sekretär verliest §§. 1 incl. 8)

Dr. Jussel: Ich bitte ums Wort. Die Gesetzgebung des Staates im Unterrichtswesen muß ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Das Schulaussichtsgesetz, wie es eben zur Annahme gelangt ist und das Gesetz über die Realschulen bilden so zu sagen Ein Gesetz; es soll also auch die Stylisirung möglichst gleich gehalten sein. Ich finde nun, daß es im letzten Absatz des §. 8 heißt: »Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Klassen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird über Einvernehmung des Landesschulrathes im Verordnungswege festgesetzt.«

Im Komitee ist man in der letzten Sitzung einstimmig darüber gewesen, daß anstatt „über Einvernehmung des Landesschulrathes“

gesetzt werde

„nach Anhörung des Landesschulrathes“.

Es ist dieses analog mit der Bestimmung bei §. 35 des Gesetze? über die Schulaufsicht, weil es auch dort heißt

„nicht einzuvernehmen" sondern „anzuhören."

Ich würde beantragen, statt der Worte

„über Einvernehmung des Landesschulrathes" zu setzen „nach Anhörung des Landesschulrathes",

und zwar als stylistische Verbesserung.

Landeshauptmann: Wenn die hohe Versammlung nichts dagegen hat, nehme ich diese stylistische Verbesserung vor. (Wird zugestimmt.)

Sie ist vorgenommen.

(Sekretär verliest die §§. 9 bis incl. Schlußbestimmungen.)

Wenn die hohe Versammlung das soeben verlesene Gesetz über die Realschule in dritter Lesung endgültig anzunehmen gesonnen ist. bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist der Komite-Bericht über den selbstständigen Antrag der Herren Feuerstein und Gsteu wegen Einführung der Vermögenssteuer zur Deckung der Landeserfordernisse. Herr Berichterstatte Dr. Jussel, ich ersuche den Vortrag zu halten.

Dr. Jussel: (Verliest):

„Selbstständiger Antrag.

Der hohe Landesausschuß wird beauftragt, ein Vermögenssteuer-Gesetz zur Deckung der Landeserfordernisse pro 1870 bis zur nächsten Landtags Session auszuarbeiten und dem hohen Landtage zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen."

Joseph Feuerstein. J. A. Gsteu. Landtagsabgeordnete.

Hierüber erstattet der Ausschuß folgenden Bericht:

Ausschuß-Bericht

über den Antrag wegen Einführung der Vermögenssteuer zur Deckung des Landeserfordernisses.

Hoher Landtag!

Bei eingehender Erörterung des Antrages über Einführung der Vermögenssteuer zur Deckung des Landeserfordernisses ist der Ausschuß zu mehrfachen Erwägungen gelangt.

Zunächst drängte sich die Betrachtung vor, daß bei einem Landeserfordernisse von 17,000 fl. und selbst auch wenn es bis zum doppelten Betrage erwachsen müßte, dennoch für die sämtlichen steuerpflichtigen Gemeindeglieder von ganz Vorarlberg nur geringfügige Einzelsteuerquoten entfallen, immerhin aber die leidige Vermögensfaturung für jeden einzelnen steuerpflichtigen Vorarlberger zur unabweislichen

Nothwendigkeit würde, und daß es bei so bewandten Umständen wohl sehr in Frage komme, ob nicht die große Mehrzahl der Steueranten es nicht vorziehen würde, allenfalls einige Kreuzer nach dem bisherigen Steuer-Ausmaße mehr zu zahlen, um nur der Fatirung entgehen und der Bloslegung seiner Vermögensverhältnisse sich entziehen zu können.

246

An dicke Betrachtung reihte sich die weitere, ob wohl nicht die ständigen Kosten zur Durchführung und Einhebung der Landesvermögenssteuer zum Betrage des Landessteuererfordernisses außer Verhältniß hoch zu stehen kommen. Es hat ja auch über Antrag des Landesausschusses der hohe Landtag dieser Tage beschlossen, nur die dringend gebotene Änderung des Vermögenssteuergesetzes von Vorarlberg für Gerichts- und Gemeindeumlagen jetzt schon vorzunehmen, allein die dringend nothwendig gewordene gänzliche Umarbeitung dieses Gesetzes bis zum Abschlusse der im Zuge befindlichen Reichsgesetzgebung zu verschieben. Dieser Landtagsbeschluß hat wohl die Betrachtung zu Grunde, daß die Staatssteuervorlagen zur Ein- und Durchführung eines gleichmäßigeren gerechteren Besteuerungssystems nächster Tage zur Berathung und Beschlußfassung vor die gesetzgebenden Faktoren gelangen.

Sollte es dabei zur Ein- und Durchführung der Vermögenssteuer kommen, so könnte das diesfällige Operat bezüglich der Staatssteuer anstandslos auch für die Behebung der Landes- und Gemeindeumlagen benützt werden und es stünde dabei dem Lande der Vortheil zur Seite, daß es der Durchführungskosten ganz und der Behebungskosten großen Theils enthoben wäre und die Steueranten mit Belästigungen verschonen könnte.

Würde aber auch für die Staatssteuern die Vermögenssteuer nicht eingeführt, böten doch immer die Erhebungen der Vermögensbestände und der Werthe, wie solche sich aus dem Staatssteueroperate ergeben würden, werthvolle Daten für Ein- und Durchführung der Vermögenssteuer für die Landeserfordernisse und es muß mit Recht vorausgesetzt werden, daß die Staatssteuer nach dem neuen Systeme eine gerechtere Grundlage zur Vertheilung der Gemeinde- und Landeswustungen bieten werde, als es bei dem bisherigen Staatssteuerfuße der Fall war.

Der neue Staatssteuerfuß hätte fürderhin auch dann die Grundlage für die Vertheilung der Landeserfordernisse abzugeben, wenn sich in der Behebung an die Vermögenssteuer Normen für Gemeindeerfordernisse gehalten und bei der Umarbeitung dieses Gesetzes die fakultative Vermögenssteuer aufrecht erhalten würde, so daß es den Gemeinden anheimgestellt bliebe, ob sie sich bei der Vertheilung und Einhebung der Gemeinde-Umlagen an die Staatssteuer oder aber an die Vermögenssteuer, Normen halten wollten.

Würde aber bei der Umarbeitung des Vermögenssteuergesetzes für Gemeindeumlagen die Vermögenssteuer obligatorisch für alle Gemeinden eingeführt, und käme diesfalls unter Aufhebung der Sonderstatute und der manigfach abweichenden Vermögenssteuer-Bemessungsmethoden eine allgemeine gleiche Norm zur Anwendung, könnte das Vermögenssteueroperate für Gemeinde-Umlagen auch für Landesumlagen anstandslos in Anwendung kommen.

Da sonach erst von der Gestaltung der Staatssteuerverhältnisse und der Erhebung anderer Umstände abhängt, um mit Verlässlichkeit die Grundsätze zur Vermögenssteuer für das Landeserforderniß festzustellen, findet das Komite den Antrag der Herrn Feuerstein und Esten dahin zu modifiziren:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Landesausschuß zu beauftragen, Vorerhebungen über die zweckmäßigste Art und Weise der Erhebung der Landeserfordernisse zu pflegen und dem hohen Landtage in den nächsten Sessionen ein diesbezügliches Gut-

247

achten vorzulegen, auf daß die Ein- und Durchführung der zweckmäßigsten Erhebungsart beschlossen werde."

Bregenz, 20. September 1868.

Fetz,

Obmann.

Dr. A. Jussel, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

Feuerstein: Ich bitte ums Wort. Ich möchte den Herrn Berichterstatter bitten, auch das Protokoll des Komites, nämlich den Beschluß des Komites vorzulesen.

Dr. Jussel: (Verliest den Beschluß des Komites.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Feuerstein: Ich muß vor Allem bemerken, daß zwischen dem Antrag des Komites und dem des Berichterstatters nach meiner Ansicht ein bedeutender Abstand obwaltet. In dem Berichte des Berichterstatters ist von der Vermögenssteuer mit keinem Worte gedacht. Es heißt nur: „Vorerhebungen über die zweckmäßigste Art und Weise der Erhebung der Landeserfordernisse."

Es könnte folglich der Landes-Ausschuß eine ganz andere Steuer als zweckmäßig finden, während im Protokoll des Komites ausdrücklich erwähnt ist, daß der Landes-Ausschuß Vorarbeiten zu pflegen und dem Landtage ein Gutachten in der nächsten Session über die Grundsätze und über die Art und Weise, wie die Vermögenssteuer durchgeführt werden soll, vorzulegen habe. Da ist deutlich erklärt, daß der Landes-Ausschuß über die Vermögenssteuer zu berichten hätte, während das im Komite-Berichte nicht der Fall ist.

Was den Bericht im Allgemeinen anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß die Summe der Landeserfordernisse mit 17,000 fl. oder doppelt mit 34,000 fl. im Verhältniß zu dem sich ergebenden Gesamt-Vermögens-Kapital eine sehr geringe ist. Es ist das desto besser, die Steuerzahler werden um so weniger zu zahlen haben bei einer bestimmten Kapitalssumme. Auf der andern Seite bezweifle ich sehr, ob die Steuerzahler um so lieber einige Kreuzer mehr bezahlen, um nur der Fattirung zu entgehen; denn in den meisten Gemeinden in Vorarlberg ist die Vermögenssteuer schon durchgeführt, folglich ist das falsche Schamgefühl schon überwunden.

Was die Hoffnung auf Einführung der Vermögenssteuer als Staatssteuer betrifft, so würde gewiß die übergroße Mehrzahl der Bevölkerung dieses Gesetz mit Jubel ausnehmen. Auf der andern Seite wäre dann auch nach

meiner Ansicht die Aufgabe des Landes-Ausschusses gelöst. Er hätte nur Bericht zu erstatten, daß die Vermögenssteuer als Staatssteuer eingeführt sei, und daß es zweckmäßig erscheine, daß nach diesem Fuße, nämlich nach diesem Vermögenssteuer-Fuße auch die Landeserfordernisse eingezogen werden.

Was den Antrag selbst betrifft, so stimmt der, den das Komitee gestellt hat, mit dem von mir und Herrn Gsteu gestellten so ziemlich überein, nur in der Hinsicht ist er abweichend, daß unser Antrag sagt:
248

„es sei ein Vermögenssteuerstatut zu entwerfen“

während der andere Antrag nur sagt:

„es sei ein Gutachten vorzulegen.“

Nun mit dem Gutachten könnte es wieder gehen, wie es dieses Jahr gegangen ist, es könnte nicht Zeit sein, ein Vermögenssteuerstatut zu entwerfen und also auch bei der nächsten Session die Vermögenssteuer wegen Mangel an Zeit nicht eingeführt werden.

Ich Folge dessen glaube ich, sollte die hohe Versammlung unsern Antrag (Gsteu-Feuerstein) der im Wesentlichen übereinstimmt mit dem Ausschußantrag, aber nur entschiedener abgefaßt ist, ihre Zustimmung gewähren.

Landeshauptmann: Stellen Herr Feuerstein einen Antrag.

Feuerstein: Unsern ersten Antrag glaube ich dürften wir aufrecht erhalten, den wir schon gestellt haben.

Landeshauptmann: Dann bitte ich es bestimmter zu erklären.

Feuerstein: Ich bin eben noch selbst im Unklaren, ob der Antrag des Berichterstatters Geltung hat, oder der Antrag des Komites. Es sind eigentlich drei Anträge hier, ein Antrag des Berichterstatters, ein Antrag des Komites und einer von uns, und alle sind verschieden.

Landeshauptmann: Zur Verhandlung kommt die Vorlage wie sie hier ist, nämlich der Antrag des Komites und dieser lautet wie Sie zu meinen den Grund haben mögen, verschieden von den Anträgen die die beiden Herren gestellt haben, verschieden vielleicht auch von demselben der von Seite des Berichterstatters festgesetzt worden ist.

Feuerstein: Ich spreche meine Meinung dahin aus, daß mit dem Antrage des Komites gar nichts geschaffen wäre. Im Antrage des Berichts ist von einer Vermögenssteuer gar nichts gesagt,

man kann eine Kopfsteuer einführen, man kann eine Hundesteuer einführen und alles mögliche andere beantragen. Nun aber glaube ich der hohe Landtag wünscht eben keinen Bericht über eine andere Steuer, als eben über die Einführung der Vermögenssteuer. Gefällt ihm das vorgeschlagene Gesetz nicht, so steht es ihm frei, dasselbe zu verwerfen, und deßwegen glaube ich unsern Antrag, wenigstens von meiner Seite, um Einführung der Vermögenssteuer, oder eben, daß der Landesausschuß bis zum Jahre 1870 ein Gutachten oder einen Gesetzentwurf ausarbeiten solle; – diesen Antrag, wie er wörtlich stylisirt ist, möchte ich aufrecht erhalten wissen.

Landeshauptmann: Sie nehmen ihn jetzt wieder auf?

Feuerstein: Ja.

Landeshauptmann: Sonst kann ich nur den Antrag des Ausschusses zur Verhandlung bringen. – Wünscht noch einer der Herren das Wort?

Gsteu: Ich bitte ums Wort. Im Komitee ist hauptsächlich die Frage aufgeworfen und in einer eingehenden Debatte erörtert worden, ob es sich wohl rentire die Vermögenssteuer einzuführen, es seien die Landesumlagen so gering, daß die Kosten der Einführung die ganzen Umlagen überschreiten würden, und es hat ziemliche Kämpfe gekostet, bis man die Überzeugung beibringen konnte daß diese Kosten nicht gar so bedeutend seien und daß es der Mühe werth wäre, namentlich in Hinblick auf die größeren Bedürfnisse die das Land in Zukunft haben werde, die Deckung dieser Erfordernisse durch eine Vermögenssteuer herbeizuführen. In dieser Beziehung habe ich mich dahin

249

verständigen legen, daß es wirklich große Arbeit gibt, und daß, gegenwärtig einen dießfälligen Gesetzentwurf zu verfassen noch zu früh an der Zeit sein würde, weil eben die ganze gesamtstaatliche Steuergesetzgebung eine Reform erwartet und besonders die Grund- und Häuser-Steuer durch Einführung des Grundbuches und neue Einschätzung gründlich geordnet werden muß und sodann, wenn dies geschehen sein wird, die Vermögenserhebungen um ein bedeutendes vereinfacht würden. Das Komitee hat die Schwierigkeit, die Vermögenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse gleich jetzt oder in nächster Zeit einzuführen anerkannt, jedoch aber ausgesprochen, daß die Vermögenssteuer wirklich einzuführen sei – das beweist auch das Protokoll, und auf diesem muß ich beharren, daß wirklich die Vermögenssteuer einzuführen sei und daß der Landesausschuß beauftragt werde, die zu diesem Zwecke nöthigen Daten, Behelfe zu sammeln und dießbezügliche Erhebungen zu pflegen und daß dann bei der nächsten Session dem Landtage, um dann ein solches Gesetz entwerfen und beschließen zu können, dieselben vorzulegen seien. Das hat meines Wissens das Komitee beschlossen und in diesem Sinne weicht der Bericht des Herrn Berichterstatters etwas ab.

Landeshauptmann: Der Antrag, welchen die Herren Feuerstein und Gsteu gestellt haben lautet:

Der hohe Landesausschuß wird beauftragt, ein Vermögenssteuer-Gesetz zur Deckung der Landeserfordernisse pro 1870 bis zur nächsten Landtags Session auszuarbeiten und dem hohen Landtage zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen."

Das ist der Antrag, welchen Herr Feuerstein neuerdings ausgenommen und hier als Abänderungsantrag vorgebracht hat. – Herr Dr. Fetz haben das Wort.

Dr. Fetz: Darf ich bitten, daß der Antrag wie er am Schlusse des Berichtes vorkommt, nochmals verlesen wird?

Landeshauptmann: Er heißt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Landesausschuß zu beauftragen, Vorerhebungen über die zweckmäßigste Art und Weise der Erhebung der Landeserfordernisse zu pflegen und dem hohen Landtage in den nächsten Sessionen ein diesbezügliches Gutachten vorzulegen, auf daß die Ein- und Durchführung der zweckmäßigsten Erhebungsart beschlossen werde."

Dr. Fetz: Ich glaube, daß die Bedenken, welche der Herr Abgeordnete Feuerstein vorhin geltend gemacht hat, sich nicht schwer beheben lassen. Ich glaube und es scheint mir, daß er in einer Richtung sich in einem Irrthum befindet. Ein Steuergesetz zu machen d. h. eine Verfügung über Steuern zu treffen ist nicht schwer, ich glaube wenigstens, daß es sehr leicht ist, sich irgend einige Paragrafen zu verfassen, daß in Zukunft das Landeserforderniß durch eine Vermögenssteuer so und so umzulegen sei u. dgl. — Dasjenige, was einer derartigen Unternehmung Schwierigkeit bereitet, ist die Durchführung derselben und davon ist im Konnte speziell die Rede gewesen. Wenn man die Grundsätze aufgestellt hat, dann handelt es sich nur mehr darum, alle Arbeiten zu machen, welche nothwendig sind, um nach den gegebenen allgemeinen Bestimmungen die Steuern umzulegen. Nun ist da, wenn ich mich recht erinnere vom Herrn Gsteu bemerkt worden, daß eine große Erleichterung für diese Arbeit darin liegen würde, wenn unterdessen die Steuerreform im Reiche durchgeführt würde.

250

Es ist gesagt worden, daß man bei der Vermögensaufnahme die Grundstücke und das bewegliche Vermögen ausnehmen müsse, und daß das erfolgen müsse, wenn man eine Steuerreform im Reiche durchführen wolle, daß, sage ich die Vermögensaufnahme eine acceptable und gerechte Basis bilden werde, um die Vermögenssteuer zur Deckung der Landeserfordernisse einzuführen.

Es ist bemerkt worden, daß, wenn diese Basis geschaffen sei, eben alle Durchführungsarbeiten, worin die Schwierigkeit liegt, und alle Durchführungsarbeiten, worin der Kostenpunkt liegt, erspart werde.

Das ist dasjenige, was gesprochen worden ist und auf diesen Grundsatz hin ist der Antrag concipirt worden wie er vorliegt.

Ich glaube, daß man sich der Besorgniß hingibt und zwar ohne Grund, daß der Landesausschuß, wenn der Antrag angenommen wird, sich bewegt finden könnte, durch eine Hundesteuer oder Kopfsteuer das Landesbedürfniß decken zu wollen. Das kann dem Landesausschuß deßwegen nicht einfallen, weil er den ganzen Bericht lesen wird und kennen muß, wenn die Verhandlung gepflogen wird. Der Landesausschuß wird wissen und muß wissen, daß es unsere Intention ist, wenn es überhaupt durchführbar ist und wenn es im Verhältniß zu dem Kostenaufwand, den die Arbeiten verursachen, durchführbar ist, die Vermögenssteuer einzuführen. Ich möchte übrigens einen vermittelnden ganz kurzen Antrag stellen, der wie ich glaube, dem Bedenken Abhilfe verschaffen würde, welches der Herr Feuerstein hat. Wenn wir dem Antrage des Komites die Worte einschalten würden:

„zur Deckung des Landeserfordernisses durch Einführung der Vermögenssteuer“, dann wäre es auch im Antrage klar gestellt, um was es sich eigentlich handle.

Ich würde also die Einschaltung dieser Worte beantragen. Der Herr Feuerstein könnte dann sich mit meinem Antrage, wie ich denke, leicht conformiren, weil er, was seine Erwähnung anbelangt, auf dem ganz gleichen Standpunkte mit mir steht. Er selbst sieht ein, daß das eine Sache ist, die nicht von Henle auf morgen gethan werden kann, und wenn ich ihn recht verstanden habe, so hat er erklärt, daß er im Wesentlichsten mit dem Komite-Antrage einverstanden sei, daß er einverstanden p, daß der Landesausschuß Erhebungen pflüge und dann Vorarbeiten mache, insofern sie nothwendig sind.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Feuerstein: Ich würde bitten den Antrag vorzulesen, wie er nach der Einschaltung des Herrn Dr. Fetz lauten würde.

Landeshauptmann: Wenn ich recht vernommen habe, lautet er so:

„Es wolle beschloßen werden, es sei der Landesausschuß zu beauftragen, Vorerhebungen über die zweckmäßigste Art und Weise der Deckung der Landesbedürfnisse durch die Vermögenssteuer zu pflegen, und dem hohen Landtage in der nächsten Session ein diesbezügliches Gutachten vorzulegen, auf daß die Ein- und Durchführung der zweckmäßigsten Erhebungsart beschlossen werde.“

Feuerstein: Ich wäre damit einverstanden wenn statt „Erhebungsart“

Landeshauptmann: Ich bitte, wenn Sie einen Antrag stellen wollen, denselben zu formuliren da wir sonst nicht zu Ende kommen.

251

Dr. Thurnherr: Ich stelle den Antrag, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen, damit Herr Feuerstein und Dr. Fetz sich besprechen können- Ich glaube es wird eine Vermittlung zu Stande kommen.

Landeshauptmann: Ich stimme dem bei, die Sitzung wird also unterbrochen. (Nach kurzer Besprechung.) Die Sitzung ist wieder ausgenommen.

Die Herren Dr. Fetz und Feuerstein haben sich dahin geeinigt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Landesausschuß zu beauftragen, Vorarbeiten über die zweckmäßigste Art und Weise der Deckung des Landeserfordernisses durch eine Vermögenssteuer zu pflegen und dem hohen Landtage in der nächsten Session ein dies bezügliches Gutachten vorzulegen.“

Wünscht noch Jemand das Wort!

Herr Feuerstein hat auf diese Weise seinen frühern Antrag zurückgezogen.

Gsteu: Ich bitte um's Wort. Ich bin mit dem Antrage, wie er jetzt formulirt ist, vollkommen einverstanden, und ich glaube, daß es in Zukunft dringend nothwendig wird, die Vermögenssteuer einzuführen auch zur Deckung der Landesbedürfnisse, weil wir im ganzen Reiche eine solche eingeführt zu sehen kaum hoffen dürfen. Im Bericht ist auch angeführt, daß der größte Theil der Steuerzahler die Vermögenssteuer nicht wünsche, damit man nicht hineinsehe in ihre Vermögensverhältnisse, daß sie lieber ein paar Kreuzer mehr zahlen wollen. Die Reichen werden allerdings lieber ein paar Kreuzer nach der gegenwärtigen Steuer mehr zahlen. Dabei ist auch nicht zu übersehen, daß von einem großen Theil des besten und sichersten Vermögens vieler Staatsbürger bisher direkt gar keine Steuer erhoben wurde. Aber von den ärmeren Steuerzahlern wird das nicht gesagt werden können.

Ich bitte die hohe Versammlung, den jetzigen Antrag anzunehmen.

Karl Ganahl: Ich möchte nur fragen, wie das Protokoll am Schlusse lautet? Ich glaube wie der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, ist da geschrieben, in einer der nächsten Sessionen.

Landeshauptmann: Im Berichte heißt es in der nächsten Session.

Karl Ganahl: Das ist nicht des Beschlug des Konnte.

Landeshauptmann: Das Protokoll lautet so:

„Der Landesausschuß wird dazu beauftragt, in einer der nächsten Sessionen über die Grundsätze und die Art und Weise, wie die Vermögenssteuer ein» und durchgeführt werden soll, ein Gutachten vorzulegen.“

Kari Ganahl: Ich möchte wissen, ob es heißt in der nächsten Session, oder in einer der nächsten Sessionen.

Landeshauptmann: In den nächsten Sessionen.

Karl Ganahl: Ich wollte nur erklären, daß ich im Prinzipte ganz für die Vermögenssteuer bin, das Komite hat aber gemeint, daß die Einführung der Vermögenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse mit unverhältnißmäßig großer Schwierigkeit verbunden sei, im Vergleich zu dem kleinen Betrag, der zu decken ist. Wenn wir in sämtlichen Gemeinden Vorarlbergs die Vermögenssteuer und zwar nach einem gleichmäßigen Modus eingeführt hätten, so wäre es ganz leicht, diese Steuer auch zur Deckung der Landesbedürfnisse einzuführen, weil man dann die Gemeindefassionen

252

zur Richtschnur nehmen könnte; nachdem dies aber nicht der Fall ist, nicht alle Gemeinden die Vermögenssteuer haben und in vielen, wo sie bereits besteht, verschiedene Maßstäbe bei der Einwerthung des Vermögens bestehen, so glaube ich, ist es vorderhand nicht angezeigt, daß wir ein Gesetz für die Deckung der Landeserfordernisse durch die Vermögenssteuer entwerfen, und der Landesausschuß wird gut thun, wohl in Überlegung zu ziehen, welches Gutachten er in dieser Beziehung zu erstatten habe. Ich wäre ganz einverstanden, wenn der Staat «die Vermögenssteuer einführenwürde, weil ich sie als die billigste betrachte. Allein man muß, wenn man sie im Lande einführen will, alle andern Um. stände auch berücksichtigen. Ich bin schon seit wirken Jahren Steuerrath in der Kommune Feldkirch und ich weiß, was es für eine Arbeit ist, nur die Fassionen einer einzigen Gemeinde zu prüfen. Wenn man nun die Fassionen des ganzen Landes, also mehrere Tausend zu prüfen hätte, so brauchte man dazu eine eigene Behörde, was dem Lande eine große Auslage verursachen würde, demungeachtet stimme ich dem Antrag bei, daß der Landesausschuß ein Gutachten zu erstatten habe.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und ertheile dein Herrn Berichterstatter noch das Wort.

Dr. Jussel: Es hat sich schon vor mehreren Tagen in diesem Landtage kundgegeben, daß allgemein der Wunsch und der Wille für eine Vermögenssteuer da sei; auch nicht Ein Mitglied des Landtages ist dagegen, sondern alle sind dafür. Die Wünsche, welche namentlich der Landesausschuß bei den Abänderungen des bestehenden Vermögenssteuergesetzes für die Gemeindeumlagen ausdrückte, bestätigen

daß er eigentlich die Vermögenssteuer nicht nur für das Landeserforderniß und die Gemeinde-Umlagen wollte, sondern daß im Landtage von Vorarlberg auch der Wunsch da ist, daß auch die Staatssteuer nach der Vermögenssteuer behoben werde. (Rufe: ganz richtig). Übrigens handelt es sich hier nicht bloß um die Stellung eines Antrages. Wer einen Antrag auf Vermögenssteuer stellen will, muß doch auch näher bedenken, was für Schwierigkeiten mit der Durchführung derselben verbunden sind – und das haben die Herren Antragsteller nicht gethan. Diese Schwierigkeiten sind aber schon im Berichte, sind schon in der Komitesitzung sowohl von den Herrn Abgeordneten als von mir erörtert und sind auch im Berichte niedergelegt worden. Übrigens – um was es sich hier handelt – scheint mir mehr eine Wortklauberei zu sein. Man ist einig, daß der Landesausschluß ein Gutachten abgeben soll, aber keine Gesetzesvorlage; wenn der Landesausschuß ein derartiges Gutachten über –die zweckmäßigste Art der Steuerbehebung für Landeserfordernisse vorlegt, so soll gar Nichts ausgeschlossen sein. Wenn im Falle noch etwas Besseres möglich wäre zur Behebung der Landeserfordernisse, noch etwas Gerechteres und Billigeres als die Behebung der Vermögenssteuer, so glaube ich, würde in der ganzen Welt Niemand etwas dagegen –haben können. Übrigens zeigt der ganze Bericht, wie der Herr Abgeordnete Dr Fetz dargethan hat in einem Athem nichts anderes, als daß es sich gerade um die Vermögenssteuer handle. Der Herr Abgeordnete Feuerstein sagte: wenn geringe Summen seien, so sei das freilich besser. Da sind wir einverstanden. Es ist das auch im Berichte hervorgehoben; aber das ist nicht gleichgültig, was für Kosten mit dieser Behebung verbunden sind. Eine Steuer muß nicht nur billig, sondern auch die Behebungsart wohlfeil sein – Was nützt mich eine Steuer einzuführen von 100 fl., wenn ich dabei 50 fl. Kosten zur Behebung ausgeben muß. Die Behebungskosten sind ein gewichtiger Faktor, der auch ins Auge zu fassen kommt. Was die Überwindung des Schamgefühles anbelangt wegen der Fatirung, so glaube ich, handelt es

253

sich nicht so fast um das Schamgefühl, als vielmehr um etwas anderes. Es handelt sich um Kreditverhältnisse und ich glaube es ist kein Steuerpflichtiger so gut gewillt, mir nichts dir nichts seine Vermögensverhältnisse bloß zu legen. – Ja in vielen Gemeinden ist es der Fall –, daß, wenn die Vermögenssteuer für Gemeindeumlagen eingeführt ist, es weniger Anstand mehr machen würde, die Vermögenssteuerfassung auch für die Landeserfordernisse einzustellen. Aber in wie vielen Gemeinden besteht die Vermögenssteuer gar nichts? Diese Gemeinden müßten verhalten werden, die Fatirung für die Landeserfordernisse eigens einzuführen, und ich glaube, daß wer dieß in praxi mitgemacht hat, gesehen haben wird, mit welchen Schwierigkeiten die Gemeinden zu kämpfen haben, ordentliche Fassionen herein zu bringen. Weil rs sich –um nichts als um eine Wortklauberei handelt, die mit der Sache nichts zu thun hat und da eigentlich der Landesausschuß kein Gesetz zu machen hat, sondern nur ein Gutachten, so habe ich auch gegen eine Veränderung nichts, obwohl ich meine Ansicht dahin erkläre daß der Antrag, wie er in dem Ausschußberichte niedergelegt ist, ganz in der Ordnung sei.

Landeshauptmann: Ich bringe den Abänderungsantrag der Herren Dr. Fetz und Feuerstein zuerst zur Abstimmung und wenn diese bestimmtere Formulirung des Antrages abgelehnt werden sollte, so kommt der Ausschußantrag zur Berathung und Abstimmung. Er lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Landesausschuß zu beauftragen, Vorarbeiten über die zweckmäßigste Art und Weise der Deckung des Landeserfordernisses durch eine Vermögenssteuer zu pflegen und dem hohen Landtage in der nächsten Session ein dießbezügliches Gutachten vorzulegen.“

Karl Ganahl: Ich bitte, heißt es in einer der nächsten Session?

Landeshauptmann: Im Antrage des Herrn Dr. Fetz heißt es: „in der nächsten Session ein diesbezügliches Gutachten abzugeben.“

Jene Herren welche den Antrag des Herrn Dr. Fetz und Feuerstein anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben.
(Angenommen.)

Somit entfällt der Antrag des Ausschusses.

Landeshauptmann: Ein fernerer Gegenstand unserer Verhandlung ist der Ausschuß-Bericht über die Petition des Vereines der vorarlbergischen Ärzte in Impfsachen, und der dagegen eingelegten Protestation. Der Herr Dr. Thurnherr ist Berichterstatter, ich ersuche ihn seinen Vortrag zu halten.

Dr. Thurnher: (Verliest das Gesuch der Ärzte, den Protest des Dr. König und folgenden Ausschußbericht).

Ausschuß-Bericht

über die Petition des Vereines der vorarlbergischen Ärzte in Impfsachen und den dagegen erhobenen Protest des Dr. König von Andelsbuch und dessen Bitte um Erwirkung und Abschaffung der Impfung.

Hoher Landtag!

Der Verein vorarlbergischer Ärzte hat dem hohen Landtage unterm 11. September l. Js. eine Petition überreicht lautend:
Ein hoher Landtag wolle beschließen und nöthigenfalls am zuständigen Orte befürworten r

1. Daß von der bisher üblichen Entlohnung der Impfärzte durch Impfprämien in Zukunft Umgang genommen werde.
2. Daß das ganze Impfgeschäft in Ankunft gleich jeder anderen amtlichen Verrichtung nah gesetzlichen Bestimmungen in billiger Weise entlohnt werde.
- 3 Daß wo immer thuulich, das Impfgeschäft in Ankunft nur graduirten Ärzten übertragen werde.

Gegen diese Petition des Vereines vorarlbergischer Ärzte hat Dr. König von Andelsbuch dem hohen Landtage einen Protest überreicht und diesem Proteste die Bitte beigefügt, der hohe Landtag wolle aus gänzliche Abschaffung der Impfung hinwirken.

Gedachte Petition des Vereins vorarlbergischer Ärzte, sowie Protest und Bitte des Dr. König zu Andelsbuch wurde in der Sitzung vom 17. l. Mts. einem Dreier-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragsstellung übergeben. Das Komite unterzieht sich in Folgendem der ihm übertragenen Aufgabe:

In der 13. Sitzung vom 7. April 1864 hat der hohe vorarlbergische Landtag einem ihm vom Landesauschusse vorgelegten Entwürfe einer Norm über Verleihung der Impfpreise für Vorarlberg feine Genehmigung erteilt. Hienach wurde ein alle drei Jahre zu entrichtender Impfpreis von 157 fl. 50 Er. auf den Vorarlberger Landesfond übernommen. Vordem wurden die Impfpreise für Tiro! und Vorarlberg gemeinsam ex camerali bestritten. Mit

Rücksicht auf das erhobene Bedenken daß die vom vorarlberg'schen Landtage beschlossene Feststellung nur Einer und zwar alle drei Jahre zu verleihenden Prämie bei der großen Anzahl des sich im Lande Vorarlberg am Impfgeschäfte sich betheiligenden ärztlichen Personals die Hoffnung auf eine Belohnung in eine zu ferne Zeit hinausrücke, und daß hiedurch die Thätigkeit der Impfärzte nicht in wünschenswerther Weise angeregt würde, beschloß der hohe Landtag von Vorarlberg über Anregung des hohen Staatsministeriums (Erlaß vom 5. Juli 1864 Z. 1 1,707) und Antrag des Landesausschusses in der 5. Sitzung vom 11. Dezember 1865, die dreijährige Vertheilungsperiode der Impfpreise in eine jährliche im Betrage von 55 fl. umzuändern. Nach dem Antrage des Vereins vorarlbergischer Ärzte handelt es sich nur darum, diese jährlich aus Landesmitteln zu bestreitende Impfprämie per 55 fl. gänzlich aufzulassen Gedachter Verein begründet seinen Antrag damit, daß die Impfprämie nur einem kleinen Theile der Impfärzte und zwar meistens nur Einmal im Leben zuerkannt werden könne und eine feste Norm, nach welcher ein Arzt durch diese Anerkennung bevorzugt zu werden verdient, weder besteht noch auch füglich bestehen könne, also die Bevorzugung häufig nur auf persönlichem Wohlwollen und anderen Privatrückfichten beruhe. daß ferner die Zurücksetzung eines Impfarztes gegen einen andern nicht ungerne zu persönlichen Kränkungen und zum Nachlasse im Eifer für das Impfgeschäft führe. Der Ausschuß acceptirt aus den vom vorarlbergischen Ärzteverein in gedachter Richtung angebrachten Gründen jenen, wornach es bei dem Umstande als jedes Jahr nur Eine Prämie zur Vertheilung gelangt und sich in Vorarlberg, eine große Anzahl Ärzte und Wundärzte bei dem Impfgeschäfte beseitigen, für den einzelnen Arzt, entsprechender Verdienste ungeachtet, schwer wird, im ganzen Leben mehr als Einmal mit einer solchen Impfprämie per 55 fl. theilhaft zu werden. In die übrigen vom vorarlbergischen Ärzteverein in dieser Beziehung angebrachten Gründe glaubt der Ausschuß

255

nicht eingehen zu sollen; dagegen ist derselbe der Ansicht, daß jeder Arzt und Wundarzt im Lande Vorarlberg, der sich dem Impfgeschäfte einmal widmet, demselben aus persönlichem Pflichtgefühl jene Sorgfalt zuwenden wird, die der Sache entspricht, wenn ihm auch nicht die precäre Aussicht auf eine wahrscheinlich nur einmal zu erlangende Prämie von 55 fl. eröffnet ist.

Was die dem bei dem Impfgeschäfte verwendeten Sanitätspersonal,, nach den dormalen bestehenden Vorschriften zu verabfolgenden Gebühren anbelangt, so bestehen dieselben in folgenden Bezügen:

A. Meilengeld: bei Entfernungen einschließlich des Rückweges,

1. von zwei Meilen und darunter fl. 1. 60.

(Minist. Verord. vom 28. Sept. 185»)

2. über zwei Meilen.....fl. I. 50.

(Minist. Verord. vom 3. Juli 1854),

B. Diäten:

a. der Privatärztefl. 3. 50.

b. der Privatwundärzte

.....fl. 2. -

(Minist. Verord. vom 10. Mai 1859)

c. der Bezirksärzte -..... fl- 3. -

(Minist Verord. vom 28. Sept. 1858).

für die Besorgung des Impfgeschäftes am Wohnsitze des betreffenden Impfarztes wurde demselben, wie selbstverständlich, keine Meilengelder, aber auch keine Diäten, verabfolgt. Da es aber zu Tage liegt, daß der Impfarzt auch bei Vornahme des Impfgeschäftes in loco Zeit und Mühe opfern muß, so scheint es nicht mehr als billig zu sein, ihn auch für diese Mühewaltung entsprechend zu entlohnen und demselben die gesetzlichen Diäten auch für Vornahme des Impfgeschäftes am Orte seines Wohnsitzes zu verabreichen.

Belangend die Besorgung des Impfgeschäftes durch graduirte Ärzte mit Ausschluß der Wundärzte hält das Komitee an der Erfahrung fest, daß gedachtes Geschäft dort, wo es den Wundärzten übertragen war,, überall und stets klaglos und mit dem erwünschten Erfolge besorgt wurde, und daß somit kein Anlaß vorliege, in dieser Beziehung von der bisherigen Gepflogenheit abzugehen.

Die Stellung, welche das Komitee gegenüber dem Proteste des Dr. König in Andelsbuch gegen obgedachte Petition der Vorarlberger Ärzte einnimmt, ist durch obige Ausführung hinlänglich gekennzeichnet. Was seine Bitte anbelangt, der hohe Landtag möchte dahin wirken, daß die Impfung gänzlich abgeschafft werde, so steht die Bitte mit einer wissenschaftlichen Frage im Zusammenhänge, die bis daher noch aus ihre Lösung harret und in deren Erörterung sich einzulassen jedenfalls nicht zu den Wirkungskreis des hohen Landtages gehört; und wäre auch diese Frage auf die eine oder andere Weise gelöst, so wäre die Entscheidung über die Beibehaltung oder Abschaffung der Impfung eine sanitätspolizeiliche, das ganze Reich betreffende und nicht blos ein einzelnes Land berührende Maßregel, jedenfalls Sache der Reichsgesetzgebung.

Herr Dr. König führt zur Begründung seines Antrages aus Abschaffung der Impfung unter betreffender Zitation von wissenschaftlichen Werken und mit Berufung auf die Erfahrung die drei Sätze aus:

256

1. Daß die Impfung nicht gegen die Blattern schlitze.
2. Daß die Impfung dagegen dem Organismus, der Gesundheit schade.
3. Daß, wenn Jemand gezwungen werde, sich der Impfung zu unterziehen, dies ein Eingriff in die persönliche Freiheit sei und deßhalb den Staatsgrundgesetzen widerspreche.

Jedenfalls ist die Mühe, mit welcher Dr. König seine Anschauung zu begründen sucht, aner kennenswerth und da die Möglichkeit nicht geradezu ausgeschlossen ist, daß die Frage wegen Modifikationen in der dermaligen Handhabung des Impfgeschäftes seitens der Regierung seiner Zeit in Anregung gebracht wird, so dürfte es nicht unangemessen sein, das Elaborat des Dr. König der hohen Regierung zur geeigneten Würdigung und

allenfälligen weiteren Verfügung zu übergeben. Das Komitee erhebt somit den Antrag;

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Die in Folge Landtagsbeschlusses vom 11. Dezember 1865 alljährlich zur Vertheilung gekommene Impfprämie pr. 55 fl. habe fürderhin gänzlich zu entfallen.“
2. „Den Impfärzten sei auch für Besorgung des Impfgeschäftes am Orte ihres Wohnsitzes die gesetzliche Diät nach Maßgabe der verwendeten Zeit (d. i. für Ärzte der Betrag von 3 fl. 50 Er. und für Wundärzte der Betrag von 2 fl. per Tag) zu verabfolgen.“
3. „Hinsichtlich der Verwendung der Wundärzte bei Besorgung des Impfgeschäftes habe es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben.“
4. „Der Protest des Dr. König gegen die Petition des vorarlb. Ärztevereines könne nicht berücksichtigt werden.“
5. „Dessen Elaborat über die für Abschaffung der Impfung angeblich sprechenden Gründe sei der hohen Regierung zur geeigneten Würdigung und allenfälligen weiterer Verfügung zu übergeben.“

Bezüglich der dem Komitee nachträglich übergebenen Eingabe des Mag. Gstach in Götzis gegen Punkt 3 der Petition der Ärzte wird bemerkt, daß das Komitee betreffend diesen Punkt bereits den Antrag stellte, daß es hinsichtlich der Verwendung der Wundärzte beim Impfgeschäfte bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben habe.

Das Komitee stellt sonach in dieser Richtung den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Eingabe des Mag. Gstach in Götzis sei mit Rücksicht auf die Erledigung des Punktes 3 der Petition der vorarlb. Ärzte entsprochen und dieselbe für erledigt zu halten.“

Martignoni,

Obmann.

Dr. Thurnherr,

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte über diesen Gegenstand. Wünscht in derselben Jemand das Wort zu nehmen?

Dr. Jussel: Ich weiß nicht, ob dem Ausschusse die geeigneten Aktenstücke vorgelegen sind, um zu beurtheilen, wie hoch und auf welche jährliche Ziffer im Durchschnitte die Übernahme der

257

Entlohnung der Impfärzte auf das Land entfallen würde. Bevor ich mich dafür aussprechen kann, möchte ich doch auch wissen, wie hoch der Betrag ist. Wenn ich eine Schuld übernehmen soll, möchte ich auch die Ziffer kennen.

Landeshauptmann: Können vielleicht Herr Berichterstatter hierüber Aufklärung geben. Dr. Thurnherr: Nein, ich habe diesbezüglich keine Akten eingesehen.

Karl Ganahl: Ich halte diese Bitte der Ärzte um Aufhebung der Impfprämien und dagegen die Entlohnung eines jeden Impfarztes für ganz begründet, habe aber den gleichen Wunsch den eben Herr Dr. Jussel ausgesprochen hat, nämlich ich möchte gerne wissen, um wie viel das Budget mehr besteuert würde, wenn man auf den Antrag des Komite einginge, als es bisher mit den 50 fl. der Fall war. Ich glaube der Herr Dr. Martignoni ist vielleicht in der Lage, darüber Aufschluß geben zu können, und wenn das der Fall ist, so möchte ich ihn bitten, uns auf irgend eine Weise Aufklärung zu verschaffen.

Dr. Martignoni: Über die specielle Frage, wie viel das Land zu bezahlen hätte, wenn den Impfärzten auch in Loco die Mühewaltung bezahlt würde, kann ich nichts sagen, weil mir darüber nichts Bestimmtes bekannt ist. Aber der Meinung bin ich, daß das Nichtbezahlen für die Vornahme der Impfung und die Abnahme der Kontrolle im Wohnorte des Impfsarztes eine Maßregel der Regierung war, aus Sparsamkeitsrücksichten. Für die Ärzte, welche im Staatsdienste stehen, mochte die Sache allenfalls hingehen, von Privatärzten aber eine Gratisdienstleistung zu verlangen, scheint mir nicht ganz billig zu sein. Nachdem nun das ganze Impfgeschäft als Landesangelegen, heil erklärt worden ist, und da das Land durchaus keine eigenen angestellten Ärzte hat und da die Ärzte ihre Zeit aufzuwenden haben, ob sie im Wohnorte oder außerhalb desselben die Impfung und Kontrolle vornehmen, so glaube ich, daß das Ansuchen der Ärzte, daß sie auch für diese Zeit, die sie im Wohnort bei der Impfung verwenden, eine Entlohnung ansprechen dürfen, ganz begründet sei. Ich schließe daher, daß dem Antrage des Ausschusses aus Billigkeitsgründen zu willfahren sei, der Betrag kann auf keinen Fall groß sein, denn meines Wissens mögen vielleicht, ich kann es nicht bestimmt sagen, 25–30 Implikationen am Wohnorte der Impfärzte sein, und an diesen Stationen ist theils von Ärzten, theils von Wundärzten die Impfung besorgt worden. In Loco bekommt der Arzt für Vornahme der Impfung nur die halbe Diät, also kann der Betrag nie groß sein. Nebenfalls wiederhole ich, ist die Entlohnung der Impfärzte im Wohnsitz begründet, indem Privatärzte keine Verpflichtung haben, eine Gratisdienstleistung im Lande zu thun.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort?

Gsteu: Herr Dr. Martignoni hat gerade bemerkt, daß die Entlohnung für die Herren Ärzte in Loco bloß die halbe Diät betrage. Wenn ich mich recht erinnere ist im Komite-Antrag die ganze Entlohnung festgestellt. Ich bitte also denselben nochmals vorzulesen, wenn nur die halbe Diät festgestellt ist, so wäre ich damit einverstanden, aber mit der ganzen nicht.

Dr. Martignoni: Es ist mit Rücksicht auf die verwendete Zeit zu verstehen, da in Loco r einem halben Tag die ganze Impfung und ebenso die Kontrolle vollendet wird, so wird immer nur die halbe Diät berechnet, es geschah dieses auch früher von der Regierung.

Dr Thurnherr: Ich erlaube mir den Antrag 2 zu verlesen, er lautet:

„Den Impfärzten sei auch für Besorgung des Impfgeschäftes am Orte ihres Wohnsitzes die gesetzliche Diät nach Maßgabe der verwendeten Zeit (d. i. für Ärzte der Betrag von 3 fl. 50 fr., und für Wundärzte der Betrag von 2 fl. per Tag) zu verabfolgen.“

Also per Tag ist hier gesagt, für den halben Tag somit die Hälfte. Es ist von Seite der Regierung auch immer so befolgt worden.

Gsteu: Hiemit erkläre ich mich einverstanden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort in der Generaldebatte? (Niemand.)

Sohin erkläre ich dieselbe für geschlossen. Herr Berichterstatter haben Sie noch etwas zu bemerken?

Dr. Thurnherr: Nichts.

Landeshauptmann: Ich bitte Herrn Dr. Thurnherr den ersten Antrag zu verlesen, weil wir jetzt zur Spezialdebatte übergehen.

Dr. Thurnherr: (Verliest den ersten Konnte-Antrag, er lautet):

„Die in Folge Landtagsbeschlusses vom 11. Dez. 1865 alljährlich zur Vertheilung gekommenen Impfprämie pro 55 fl. habe fürderhin gänzlich zu entfallen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber. Wünscht Niemand das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Da keine Bemerkung fällt, bitte ich um Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Thurnherr: (Verliest.) Der Antrag 2 lautet:

„Den Impfärzten sei auch für Besorgung des Impfgeschäftes am Orte ihres Wohnsitzes die gesetzliche Diät nach Maßgabe der verwendeten Zeit (d. i. für Ärzte der Betrag von 3 fl. 50 fr. und für Wundärzte der Betrag von 2 fl. pr. Tag) zu verabfolgen.“

Hirschbühl: Ich bitte um's Wort. Ich bin damit einverstanden, daß man den Impfärzten für die Impfung in Loco eine Entlohnung bezahlt, wenn sie kein Wartgeld beziehen. Wo sie aber ein Wartgeld beziehen, sollen sie für die Impfung keine Kostenentlohnung erhalten. Ich stelle also den Antrag, daß eingeschaltet werde:

„insofern« sie in der Gemeinde ihres Wohnsitzes kein Wartgeld beziehen.“

Dr. Thurnherr: Nach dem Antrag des Herrn Hirschbühl würde also der Antrag 2 so lauten:

„Den Impfärzten sei u. s. w. zu verabfolgen, insofern« sie in der Gemeinde ihres Wohnsitzes kein Wartgeld beziehen.“

Landeshauptmanns Findet noch Jemand etwas zu bemerken?

Dr. Martignoni: Ich habe kurz, die Bemerkung zu machen, daß ein Wartgeld eigentlich die Folge eines Privatvertrages ist. Wenn in diesem Privatvertrage dem Arzte das Impfgeschäft auch in Loco übertragen ist.

bin ich mit dem Antrage einverstanden. Wenn das nicht der Fall ist glaube ich, daß man die Verpflichtung habe auch den Privatärzten die mit Wartgeldern bestellt sind eine Entlohnung zu bezahlen wie für andere Verrichtungen

259

Landeshauptmann: Ich schließe die Debatte. Belieben Herr Berichterstatter den Antrag vorzulesen und dann den Zusatz-Antrag des Herrn Hirschbühl besonders.

Dr. Thurnherr: Der Antrag 2 lautet:

„Den Impfärzten sei auch für Besorgung des Impfgeschäftes am Orte ihres Wohnsitzes die gesetzliche Diät nach Maßgabe der verwendeten Zeit (d. i. für Ärzte der Betrag von 3 fl. 50 kr. und für Wundärzte der Betrag von 2 fl. per Tag) zu verabfolgen.“

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Ich bitte Herrn Thurnherr den Zusatzantrag des Herrn Hirschbühl zu verlesen.

Dr. Thurnherr: Er lautet:

„insofern sie in der Gemeinde ihres Wohnsitzes kein Wartgeld beziehen.“

Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung. (Minorität.)

Dr. Thurnherr: (Verliest Antrag Z.) Er lautet:

„Hinsichtlich der Verwendung der Wundärzte bei Besorgung des Impfgeschäftes habe es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bitte ich um Abstimmung über den soeben verlesenen Antrag. (Angenommen.)

Dr. Thurnherr: (Verliest den Antrag 4.) Er lautet:

„Der Protest des Dr. König gegen die Petition des vorarlb. Ärztevereines könne nicht berücksichtigt werden.“

Landeshauptmann: Ich bitte gleichfalls um Abstimmung hierüber. (Angenommen.) Dr. Thurnherr: (Verliest Antrag 5.) Er lautet:

„Dessen Elaborat über die für Abschaffung der Impfung angeblich sprechenden Gründe sei der hohen Regierung zur geeigneten Würdigung und allenfälligen weiterer Verfügung zu übergeben.“

Di- Fetz: Ich möchte bezüglich des letzten Punktes mir nur eine Anfrage erlauben, ob Dr. König eventuell ein derartiges Ansuchen gestellt hat?

Dr. Thurnherr: Nein; das Komite hat das obige Ansuchen für angemessen befunden^ um es gerade nicht ganz zurück zu weisen.

Dr. Martignoni: Soviel mir bekannt ist, verlangt Herr Dr. König vom hohen Landtage, er möge dahin wirken, daß der Impfwang aufgehoben werde. Die Aufhebung des Impfwanges ist nicht Sache des Landtages und infoferne dieses Elaborat dahin geht, daß der Impfwang aufzuheben sei, so gehört das zur weitem Vorlage an die hohe Statthalterei oder durch die Statthalterei an das hohe Ministerium.

Landeshauptmann: Wollen Herr Dr. Thurnherr gefälligst das Petikum bekannt geben.

Dr. Thurnherr: (Verliest dasselbe.) Also scheint es doch, wie Herr Dr. Fetz vermuthet hat, hat Dr. König angesucht, man möge das Petikum höheren Orts zur Kenntniß bringen.

260

Dr. Fetz: Es scheint mir allerdings, daß Herr Dr. König vorstellt, daß man diesen Protest irgendwo hinleiten solle. Da er aber nicht sagt, wohin, und überhaupt mir vorkommt, daß wir es hier eigentlich mit einer Frage zu thun haben, die der Impfung keinen Nutzen bringt und wir uns zum Nachtheile des Impfgeschäftes nicht beschäftigen sollen, so meine ich, daß man das auf sich beruhen lassen soll und glaube, wir sollen mit diesem Proteste nichts weiter anfangen und insbesondere ihn nicht einer Behörde zuweisen.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand.)

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Thurnherr: Nein.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Komites, betreffend das Gesuch des Dr. König zustimmen, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.) Landeshauptmann: Herr Dr. Thurnherr, bitte fortzufahren.

Dr. Thurnherr: (Verliest Antrag 6.) Er lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Eingabe des Mag. Gstach in Götzis sei mit Rücksicht auf die Erledigung des Punktes 3 der Petition der vorarlb. Ärzte entsprochen und dieselbe für erledigt zu halten.“

Landeshauptmann: Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum Ausschußbericht über den Antrag des Herrn Gsteu betreffend das Verfahren bei der Branntweinsteuererhebung. Herr Dr. Jussel als Berichterstatter wollen gefälligst den Bericht erstatten.

Dr. Jussel: (Verliest den Dringlichkeits-Antrag und folgenden Komite-Bericht.)

Ausschuß-Bericht

über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Gsteu wegen des Verfahrens bei der Branntweinsteuererhebung zur Realisirung der Steuerfreiheit für das gesetzliche Quantum.

Hoher Landtag!

Bei der Prüfung des vorliegenden selbstständigen Antrages hat der aufgestellte Ausschuß zur Kenntniß genommen, daß die Finanzorgane bei der Branntwein-Steuerbehebung ein Verfahren in Anwendung bringen, das bei strenger Ausführung sich so lästig bethätige, daß der einzelne Brenner sich lieber zur Abfindung bequemt und daher sich lieber zur Zahlung von 4 kr. per Maas auch vom steuerfreien Quantum versteht. So komme es, daß, da für den eigenen Hausbedarf die Steuerfreiheit bis zu 80 Maas sich erstreckt, vorzüglich die arme Klasse durch dieses Verfahren gedrückt erscheine, weil derjenige, der nur 20-30 Maas Branntwein brenne und für sich benöthige, seine Steuer bezahlen müsse, obwohl er nach dem Gesetze ganz ohne Steuern davon zu kommen hätte. Würde der Artikel VI. des Finanzministerialerlasses vom 23. Juli 1856 angewendet, wie er beim Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse im ganzen Lande sich anwendbar darstelle oder würden die Finanz-Organen sich zur gemeindeweisen Abfindung verstehen, verbliebe der Brenner mit Plaquereien verschont, und

261

könnte die Steuerfreiheit genießen, weil die Gemeinde, die sich abgefunden, bei der Repartition der Abfindungssumme gerechte Rücksicht auf die ärmern Brenner nehmen könnte, ohne den größer» Brenner über das gesetzliche Maas hinaus zu belasten.

Da das Mißverhältniß das ganze Land drücke, findet der Ausschuß zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Antrag des Abgeordneten J. A. Gsteu, wegen des Verfahrens bei der Branntweinsteuerbehebung zur Realisirung der Steuerfreiheit für das gesetzliche Quantum der hochlöbl. Finanz-Landes-Direktion zu Innsbruck vorzulegen und zur Berücksichtigung wärmstens anzuempfehlen.

Bregenz, 24. September 1868.

Dr. A. Jussel, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

Gsteu: Nach dem Gesetze vom 23. Juli 1856 kann jeder der nicht mit einer Branntweinbrennerei oder Wirthschaft ein Gewerbe treibt, ein Quantum nach seinen Verhältnissen und Umständen bis zu 2 Eimer frei brennen. Diese Steuerbefreiung wurde seinerzeit von den Finanz-Behörden derart gehandhabt, daß alle Diejenigen, welche die Steuerfreiheit ansprechen können, die Hälfte von der ganzen Steuer, und auch unter der Hälfte von der ganzen Steuer zu zahlen gehabt haben. Es sind aber unter diesen solche, die ein Theil die Hälfte, viele, ja weitauf die größere Zahl die jedenfalls ihr ganzes Erzeugniß zu Deckung ihres nothwendigsten Bedarfs benöthigen.

Durch diese seit 1857 ausgeführte Steuerbehebung sind die Leute gezwungen, von dem zum eigenen Bedarfe nöthigen, für den aus eigenem Erzeugnisse bereiteten Branntwein Steuer zu bezahlen. Es wäre wohl im bezogenen Gesetze ein Artikel 6, nach welchem man sich gemeindeweise abfinden kann und nach welchem man der einzelnen Abfindung enthoben wäre,

wenn die geforderten Bedingungen vorhanden sind. Diese Bedingungen sind bei uns in Vorarlberg überall vorhanden; die Finanzorgane haben aber von denselben nichts wissen wollen. Sie haben immer darauf gedrungen, wenn man die ganze Steuerfreiheit hat ansprechen wollen, daß man streng nach der Kontrollmaßregel brenne, d. h., daß man sich einzeln anmelden müsse, die fraglichen Bolleten sich verschaffen, man hat die Zeit angeben müssen, wann man brenne, und schließlich die zum Brennen bestimmten Stunden genau einhalten müssen. Das ist den Leuten zu lästig geworden, man hat sich am Ende lieber herbeigelassen, das was man verlangte, zu bezahlen. Damit ist dem Gesetze aber nicht Rechnung getragen, das ist gewissermaßen die Steuer erpreßt. Mein Antrag geht dahin, daß den kleinern Ökonomen, welche ihr ganzes Erzeugniß zum eigenen nothwendigen Bedarfs oft, wie z. B. im Winter wenn man beim Holzen, Heu holen oder Streu holen etc. den ganzen Tag von Haus fort ist, als einziges Stärkungsmittel nothwendig bedürfen und verbrauchen, wie das Gesetz es vorschreibt, ermöglicht werde, in einer Weise die Steuerfreiheit zu erlangen, wie es die Verhältnisse gestatten. Das Ärar wird dadurch nicht verkürzt, wenn sich gemeindeweise abgefunden wird. Im Herbste ist hierlands alles beisammen, später kommt kein Stoff mehr dazu, es kann somit der gesammte zur Branntweinerzeugung verwendete Stoff ganz sicher und verläßlich erhoben werden. Das Ärar kann mithin

262

nicht wohl betrogen werden, dem Ärar stünde hienach immer noch die Befugniß zu, durch die Finanzorgane zu kontrolliren. Ich glaube, daß das ein ganz nothwendiger Antrag ist und gerade im Interesse der Regierung. Gar keine Steuer hat im Volke so böses Blut gemacht, wie die Branntweinsteuer und ich begreife nicht, wie die Finanzorgane so strenge darauf beharren können, daß man die Leute da zum zahlen zwingt, wofür das Gesetz nichts verlangt und dadurch dieß Mißvergnügen im Volke hervorruft. Es kommt auch bei dieser Zwangsmaßregel vor, daß der kleine Bauer, der von seinem kleinen Erzeugniß zahlen muß, auch noch für den großen Ökonomen, der sein ganzes Erzeugniß nicht selbst braucht, jedenfalls etwas übrig hat und verkauft, somit wirklich Steuer schuldig wäre, doch aber ebenfalls die Hälfte des Ganzen frei hat dadurch die auf denselben treffende Steuer theilweise zahlen mich.

Ich möchte die hohe Versammlung bitten, daß der Antrag wie er vom Komite vorgelegt ist; angenommen würde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Schwärzler: Es besteht bezüglich der Einhebung der Branntweinsteuer schon mehrere Jahre her ein großer Übelstand, weil sie verschiedenartig vorgenommen wird; diese Steuer wurde nämlich in der einen Gemeinde so in der andern wieder anders eingehoben, wodurch nur Unannehmlichkeiten entstanden, die gewöhnlich den Gemeindevorstehern zur Last kamen, denn ist es einer Gemeinde gelungen etwas Vortheilhafteres zu erzielen als eine andere, so fiel die Schuld davon beinahe immer auf den Vorsteher, dem man eben zumuthete, er sollte zum Voraus wissen, wie die Sache am Vortheilhaftesten herauskomme. Unerklärlich ist es mi*r, wie eine Steuerbefreiung bis zum Maximalmaße von 80 Maas per Familie je nach Verhältniß der Zahl der Familienglieder zugesichert werden kann und man doch von diesem Quantum per Maaß 4 kr. einheben will, dabei jedoch erklärt, daß dieses keine Steuer sei.

Ich kann mir aber diese Taxe von 4 kr. per Maaß nicht anders als eine Steuer erklären und ist daher von einer Steuerfreiheit keine Rede mehr. Nach meiner Ansicht sollte das zur Steuerfreiheit bestimmte Quantum unbedingt frei sein, besonders wenn sich eine Gemeinde mit der Branntweinsteuer abfindet, so kann ja jeder Partei bei der Anmeldung der ihr betreffende freie Antheil in Abrechnung gebracht und nur das Übrige mit der vollen Steuer bemessen werden, wodurch dann auch, wenn dieses allgemein so eingeführt wird, volle Gleichmässigkeit zu Stande käme und es würden dadurch in vielen Gemeinden die vorgekommenen Unannehmlichkeiten und Vorwürfe gegen die Gemeinde Vorsteher entfallen.

Man soll, wie es scheint, die fraglichen 4 kr. per Maaß deßwegen bezahlen, um von der Controlle befreit zu werden, warum soll aber nun dafür, daß das hohe Ärarium die Controlle erspart, eine Taxe eingehoben werden? Stünde es nicht offenbar in einem Widerspruche.

Ich trete dem Antrage des Herrn Gsteu bei, weil er ebenfalls dahin geht, daß das zugesicherte Quantum Branntwein für Nichtwirthes vollkommen frei sein soll, somit ohne Behebung jedweder Steuer und auch ohne den Controllszwang.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort?

Der Antrag des Komite's lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Antrag des Abgeordneten J. A. Gsteu

263

wegen des Verfahrens bei der Branntweinsteuer-Behebung zur Realisirung der Steuerfreiheit für das gesetzliche Quantum der hochlöblichen k. k. Finanz Landes-Direktion zu Innsbruck vorzulegen und zur Berücksichtigung wärmstens anzuempfehlen.“

Schwärzler: Herr Esten wird es wohl so verstehen, daß für das gesetzliche Quantum gar keine Taxe zu bezahlen sei.

Esten: Der ursprüngliche Antrag, enthält zwei Theile, der erste Theil wäre aber, daß denjenigen, welche berechtigt sind, steuerfrei zu brennen, für das Quantum, welches nach Verhältniß der Familie das Gesetz vorschreibt, ganz steuerfrei gelassen werde, wenn aber das nicht bewilligt werden könnte, nach einem andern Modus die Steuer bemessen werde, nämlich daß alle jene, welche nach dem Gesetze steuerfrei brennen können, 20 Maaß ganz frei haben, von 20-80 Maß soll Jeder die Hälfte und was Jeder über 80 Maaß Branntwein erzeugt, . soll er die ganze Steuer zahlen. Das. wäre so viel, daß Diejenigen, welche es wirklich bedürfen, also die ärmste Klasse, die ganze Steuerfreiheit hätten, diejenigen, welche mehr hätten und allenfalls etwas verkaufen können, die Hälfte und Diejenigen, welche über das gesetzliche Maaß hinaus haben, die ganze Steuer zu zahlen hätten; was mir auch eine billige Vertheilung zu sein scheint und von der ich glaube, daß die hohe Versammlung damit einverstanden sein könne. Dieß Letztere nur im Falle, daß die Regierung auf Ersteres gar nicht einginge.

Hirschbühl: Mit dem zweiten Antrage des Herrn Gsteu wäre ich aus dem Grund nicht einverstanden, weil das was gesetzlich steuerfrei ist, steuerfrei bleiben, und was besteuert werden muß, besteuert werden soll.

Landeshauptmann: Es geht auch der Antrag des Ausschusses dahin, daß der Antrag des Herrn Gsteu vorgelegt werde zur Erwirkung der Realisirung der Steuerfreiheit für das gesetzlich befreite Quantum Branntwein.

Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Jussel: Es ist die Sache im Komitee erörtert worden. Wir haben uns im Komitee zuerst über der Sinn und die Tragweite des Antrages des Herrn Gsteu nicht zurecht gefunden. Nach vielen Aufklärungen hat sich am Ende ergeben, daß die Finanzorgane wohl nach dem Gesetze, aber nach aller Strenge des Gesetzes vorgehen. Diese Gesetze, nach denen die Finanzorgane vorgehen sind aber Reichsgesetze, die jedenfalls nimmer in die Kompetenz des Landtages gehören können. Nachdem aber auf die Interpellation der Herrn Gsteu und Bertschler die hohe Regierung durch die k. k. Finanz-Landes-Direktion das Erklären abgegeben hat; wie die stenographischen Berichte nachweisen, daß die gesetzliche Steuerfreiheit aufrecht zu erhalten sei, daß man sie bei der Ausführung denjenigen auch zukommen lasse, denen sie nach dem Gesetze gebührt und daß sie (die Finanz-Landes-Direktion) übrigens bereitwillig sei, vorkommenden Mißverständnissen oder unrichtigen Gesetzesanwendungen abzuhelpfen, so hat auf dieses Erklären der Regierung hin der Abgeordnete Herr Bertschier nach meiner Anschauung den ganz richtigen Weg eingeschlagen; er ist nämlich mit einem Gesuch an die k. k. Finanz-Landesdirektion vorgegangen und hat dort in diesem Gesuche wohl das nämliche

264

angestrebt, was im Grunde genommen der Antrag des Herrn Esten anstrebt. Es ist der Antrag des Herrn Esten allerdings nicht ohne @alt. Herr Esten wünscht, daß ebenfalls inner den Nahmen der bestehenden Gesetze eine Steuererhebungsart stattfinde, die weniger lästig falle die namentlich die kleinen Brenner besser berücksichtige, so daß dann die Brenner, die z. B. blos 20-30 Maaß brennen und dieses Erzeugniß vollständig für den Hausbedarf bedürfen, in keine Steuer einbezogen werden.

Herr Este» glaubt, daß das durch die gemeindeweise Abfindung realisiert werden könnte, weil dann die Gemeinden bei Einbringlichmachung der Pauschal-Abfindungssummen Rücksicht nehmen würden, daß die größern und kleinern Brenner gleichmäßig berücksichtigt werden. Deßwegen hat der Ausschuß gefunden, es sei der Antrag des Herrn Gsteu der Finanz-Landes-Direktion zu übermitteln und zur Berücksichtigung zu empfehlen und es steht dabei zu hoffen, daß gerade diese Empfehlung auch das Gesuch des Herrn Bretschler, das noch in der Schwebe ist, besser unterstützen werde. Daher würde ich glauben, die hohe Versammlung solle dem Antrage des Komitee beistimmen.

Landeshauptmann: Jene Herrn, welche dem Antrage des Komitee, lautend: »Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Antrag des Abgeordneten I. A. Esten, wegen des Verfahrens bei der Branntweinsteuerbehebung zur Realisirung der Steuerfreiheit für das gesetzliche Quantum der hochlöbl. Finanz-Landes-Direktion zu Innsbruck vorzulegen und zur Berücksichtigung wärmstens anzuempfehlen.«

ihre Zustimmung zu geben willens sind, bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Ein weiterer Gegenstand ist der Kommissionsbericht bezüglich der Einführung der Vorarlberger Brandassekuranz.

Herr Dr. Jussel als Berichterstatter wollen gefälligst den Vortrag halten. Dr. Jussel: (Verliest)

Ausschuß-Bericht

über die Vorkehrungen zur Einführung der Landes-
Feuerversicherungsanstalt.

«Hoher Landtag!

Aus der Prüfung der vorliegenden Anmeldungen beziehungsweise Beitrittserklärungen hat der Ausschuß die Überzeugung gewonnen, daß dieselben größtentheils aller verbindlichen Rechtsform entbehren,

vielfältig das Versicherungsprojekt und den Zeitpunkt, von wo an die Wirksamkeit des Beitrittes zu beginnen haben sollte, gar nicht entnehmen lassen und daß daher diese mangelhaften Aktenstücke nimmermehr die Grundlage für das Versicherungsoperat bilden können.

Nachdem durch Landtagsbeschlüsse bereits fest steht, daß eine Landesfeuerassecurranz im Interesse des Landes liege und allgenehmigte Statuten vorliegen, auch der Wunsch des Landes durch vorläufige Anmeldungen bis nahe zu 7,000,000 fl. Versicherungskapital sich bethätiget hat, mußte es der Ausschuß lediglich als seine Aufgabe ansehen, die Mittel und Wege zu berathen und zu beantragen,

um die Assecurranz auf Grund der genehmigten Statuten baldthunlichst in Wirksamkeit erklären

265

zu Tonnen. In Erörterung der Sache wurde vor Allem für nothwendig erachtet, einen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem mit Verlässlichkeit auf das Inslebentreten der Assecurranz gezählt werden dürste und um mit Rücksicht auf die bestehenden Versicherungsverträge bis dahin ohne Hinzuzählung der Versicherungszusicherungen auf spätere Zeit die erforderliche Versicherungssumme von 5 Millionen Gulden zu erlangen der Zeitpunkt etwas weiter gegriffen, nämlich den 1. Jänner 1872 als Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit der Assecurranz in Antrag zu bringen beschlossen. Mittlerweilig würde es dem Landesausschuß zukommen, durch die voraussichtlich eifrige Mitwirkung der Gemeindevorstellungen unter Mittheilung entsprechender Druckbögen rechtsförmliche Beitrittsanmeldungen und Schätzungsbefunde zu beschaffen. Wenn für tiefe Beschaffungen zunächst der Termin bis 1. Jänner 1870 in Aussicht genommen würde, wäre der L.-A. in der Luge dem Landtage in der Tagungszeit vom Jahre 1870 Bericht über den Fortgang der Sache zu erstatten; letzterer aber könnte dann je nach den Umständen beschließen, die Erlangung weiterer Beitrittserklärungen zu betreiben, oder aber -die erforderliche Abänderung der Statuten im Wege eines Gesetzes zu veranlassen und allenfällige Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um bei geringerem Versicherungskapitale ohne Gefährdung der Interessenten die Assecurranz in Wirksamkeit treten zu lassen.

Dabei bliebe selbstverständlich auch der Weg offen, bei günstigen Verhältnissen, d. i, ergiebigen Beitritts-Erklärungen allenfalls auch schon auf 1. Jänner 1871 die Assecurranz ins Leben treten zu lassen.

Deßhalb findet der Ausschuß zu beantragen:

„Es wolle der hohe Landtag beschließen, es sei der 1. Jänner 1872 mit Verlässlichkeit als der Zeitpunkt in Aussicht zu stellen, wo die Landesassekurranz in Wirksamkeit treten werde und es sei der L.-A. zu beauftragen, bis 1. Jänner 1870 unter Mitwirkung der Gemeindevorstellungen rechtsförmliche Beitrittserklärungen und einschlägige Schätzungsbefunde zu beschaffen.“

Bregenz, am 24; September 1868.

Fetz,

Obmann.

Dr. Jussel,

Berichterstatter.

Es hat nämlich der Landesausschuß, wie bereits aus dem Rechenschaftsberichte hervorgeht, gesucht,

Beitrittserklärungen in Vorarlberg für diese Assekurranz zu erlangen, und es erfolgten bis 7 Millionen Kapital solcher Anmeldungen.

Allein es dürfte kaum eine Million die Anmeldungen ausmachen, die jezt schon oder kommendes Jahr in die Landesassekurranz thatsächlich eintreten könnten, weil die meisten Anmelder auf mehrere Jahre hinaus anderswo schon versichert sind. Übrigens sind diese Beitrittserklärungen nicht in einer Form abgefaßt, wie sie einer Assekurranz, einer Gesellschaft die auf Vertragsverhältnissen beruht,

zur Grundlage dienen könnten. Ich will z. B. einige Anmeldungen von Beitrittserklärungen von Bregenz verlesen- (Verliest dieselben.)

266

Und so sind verschiedene Anmeldungen. Es ist keine Unterschrift zu sehen, und nur wenig Gemeinden haben die Anmeldungen in einer Form ausgenommen, die allenfalls als rechtsförmlich er achtet werden könnte; zu diesen Gemeinden gehören insbesondere die Gemeinde Lustenau und Schwarzach. Deßwegen hat der Ausschuß für unbedingt nothwendig erachtet, um eine sichere verlässliche Grundlage für eine so große Gesellschaft zu finden und um sich nicht in einen Wirrwar hinein zu arbeiten, aus dem nicht mehr herauszukommen wäre, vorerst, um rechtsförmliche und vertragsmäßige Beitrittserklärungen sich zu bewerben.

Landeshauptmann: Wünscht über diese Sache Jemand das Wort zu nehmen? Karl Ganahl: Der §. 75. der Statuten lautet folgendermaßen:

„Der Landesausschuß wird zu dieser Erklärung ermächtigt, sobald die Höhe der angemeldeten Versicherungssumme ein Kapital von wenigstens fünf Millionen Gulden erreicht.“

Nun haben viele Leute, die angemeldet haben die Meinung gehabt, daß sobald fünf Millionen angemeldet seien, die Assekuranz ins Leben treten könne. Ich habe aber nie diese Ansicht gehabt, sondern ich stimme der Anschauung bei, daß fünf Millionen nicht nur angemeldet, sondern daß diese Anmeldungen zur gleichzeitigen Versicherung geeignet sein müssen. Dieses ist, wie der Herr Dr. Jussel bemerkte, leider nicht der Fall, denn unter den sieben Millionen ist kaum eine Million, die auf einen, und denselben Tag fällt. Der Ausschuß stellt deßhalb den Antrag, man möge dahin wirken, daß die Parteien rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, binnen welcher Zeit sie sich versichern lassen wollen und es sollen diese rechtsverbindlichen Erklärungen bis 1. Jänner 1870 abgegeben werden. Die Assekuranz soll aber in keinem Falle vor dem 1. Jänner 1872 ins Leben treten. Ich bin nun der Meinung, daß sich die Parteien nicht herbei lassen werden, zwei Jahre vorher rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, nämlich dahin lautend, daß sie der vorarlberg'schen Landesassekuranz einverleibt werden wollen, wenn sie nach zwei Jahren noch nicht wissen ob sie ausgenommen werden oder nicht. Wenn ich nicht weiß ob ich aufgenommen werde, so entschieße ich mich schwer zu solcher Erklärung, deßhalb glaube ich, daß mit diesem Antrage der Zweck nicht erreicht wird. Ich sehe überhaupt gar nicht ein, wie es möglich ist, daß die Assekuranz je zu Stande kommen kann wenn wir bei den fünf Millionen, bleiben. Wir bringen diese Summe zur Versicherung gültig vom gleichen Zeitpunkt nie zusammen.

Ich glaube daher, daß es höchst nothwendig ist, daß eine Abänderung der Statuten stattfinde, und ich bin der Ansicht, daß die Sache nicht anders ins Werk zu setzen ist, als dadurch, daß das Land Rückversicherungen nehme. Ich nehme also an, es soll eine Million zur Versicherung bereit sein, nun müßte das Land für diese Million bei irgend einer Assekuranz Rückversicherung nehmen. Diese Rückversicherung müßte sich so lange erstrecken, bis die fünf Millionen versichert wären; anders geht es nach meiner Ansicht nicht. Es ist freilich fatal, daß das Zustandekommen eines so wohlthätigen Institutes so lange hinausgeschoben werden muß. Ich sehe aber überhaupt nicht ein, wie es anders zu machen wäre. Nur glaube ich, daß man dem Antrage des Komites, daß die Parteien rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, nicht beipflichten sollte.

Schwärzler: Die Ansicht des Herrn Ganahl ist auch die meinige, daß es nämlich

267

notwendig werden dürfte, Rückversicherungen zu nehmen und wird es sich vielleicht auch nicht anders machen lassen. Seine weitere Ansicht theile ich aber nicht, daß sich Partheien bei der Anmeldung nicht gegenseitig auch verbindlich machen sollen, nur dazu sollte man sie nicht verhalten, daß sie den Versicherungsbetrag schon ganz genau angeben, glaube auch, daß dieses nicht nothwendig sein werde, weil es auch nicht viel zu sagen haben wird, ob sich die Anmeldungen um einige Tausend Gulden höher oder niedriger stellen. Die Partheien werden für die gemachten Anmeldungen doch verbindlich bleiben, in Schwarzach wird dieses wenigstens der Fall sein, wenn die Versicherungsbeträge auch nur aproximativ festgesetzt wurden und selbstverständlich keine Abschätzung erfolgte.

Eine solche Verbindlichkeit muß man nach meiner Ansicht von den Versicherern abverlangen, jedoch ohne eine förmliche Abschätzung, weil es ja, wie ich schon sagte, nicht gerade darauf ankommen wird, ob die spätere wirkliche Versicherungssumme mit jener der früheren Anmeldung um einige Tausend Gulden abweiche.

Eine wirkliche Abschätzung soll aber nach meiner Ansicht erst einige Zeit früher erfolgen, als die Anstalt in's Leben tritt. Demungeachtet soll aber die provisorische Anmeldung die Verbindlichkeit in sich begreifen, der Anstalt zur Zeit ihres Anfanges bestimmt beitreten zu müssen, sonst wäre es ja möglich, daß vielleicht die Hälfte der Anmelder erklären könnten, sie wollen von dieser Assekurranz nichts mehr wissen, und man könnte somit niemals zum Ziele gelangen.

Ich wäre nun der Ansicht, daß man dem Antrage des Komite's, insoweit es sich um die Verbindlichkeitserklärung handelt, beistimmen sollte, jedoch ohne gleichzeitig eine Abschätzung zu verlangen, da ja mitunter eine solche 2 Jahre früher vorgenommen werden müßte, als die Anstalt ihre Versicherungen beginnen kann und dieses fände ich jedenfalls unzumutbar.

Karl Ganahl: Ich möchte dem Herrn Vorredner nur bemerken, daß gerade die Schätzung in der rechtsverbindlichen Erklärung enthalten ist, nach dem Antrage des Komite's. Das Komite verlangt ausdrücklich, daß die Schätzung vorgenommen werden müsse. Ich stimme im Ganzen mit Herrn Schwärzler überein, daß die Schätzung nicht am Platze ist, daß eine solche nicht zu den rechtsverbindlichen Erklärungen gehöre. Die Verbindlichkeit sich versichern zu lassen haben übrigens alle Partheien abgegeben. In Feldkirch sind 2000000 gezeichnet worden. Jeder hat erklärt, mit jener Summe, die er gezeichnet hat, in die Versicherung treten zu wollen, hat auch sogar seinen Namen unterschrieben, die Namensunterschriften sind zwar nicht bei den Akten. Der Bürgermeister hat eine Zusammenstellung gemacht. Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, welchem Betrag dieser oder jener versichern lassen wolle, bis zu welcher Zeit er noch versichert sei. Solche Erklärungen sind eben schon genug abgegeben, und sie genügen nur nicht, weil man die vorgeschriebene Summe nicht zusammenbringt, auf einen bestimmten Versicherungstermin. Das wird bis Ende 1870 wieder der Fall sein. Man kann es zwar nochmal versuchen die Leute aufzufordern, ihre Erklärungen etwas bestimmter abzugeben, wenn man dem Antrage des Komite's beipflichten will; allein ich sehe nicht ein, was man da viel erzielen wird, vielleicht weiß irgend ein anderes Mitglied einen andern Antrag zu stellen. Ich habe lange nachstudirt und habe gefunden, daß die Sache nie anders zu Stande kommen kann, als durch Rückversicherungen, und ohne dieses Mittel kommen wir zu keiner Assekurranz. Wir können unmöglich die Assekurranz-Anstalt ins Leben treten lassen, wenn nur etwa zwei Millionen versichert sind, und zu einer Abänderung der Statuten würde sich der Landtag

268

wohl nicht verstehen. In Anbetracht der gegenseitigen Verpflichtung der Versicherten. Nehmen Sie an meine Herren, die Stadt Feldkirch, die mit zwei Millionen versichert wäre, würde gänzlich abbrennen, wer zahlte die zwei Millionen? Ohne Gegenversicherung und ohne daß solche Rückversicherungen bei Assekurranzgesellschaften gewonnen würden, wäre für die Versicherten keine hinlängliche Sicherheit vorhanden.

Vielleicht ändert das Komitee den Antrag dahin ab, daß von der Schätzung abzugehen sei, weil gerade die Schätzung wie auch der Herr Vorredner Schwärzler bemerkt hat ein Hinderniß ist und Schwierigkeiten macht zu denen sich Mancher nicht verstehen wird. Das bestimmte Erklären dahin abzugeben, daß man sich bei der Landesassekuranz versichern lassen wolle, damit könnte ich mich einverstanden erklären, und wenn das Komitee den Antrag dahin abändern wollte, so würde ich für meine Person zustimmen. Dann sollte man aber den Zeitpunkt des Inslebentretens nicht auf 1872 hinausschieben man könnte ihn dann auf Ende 1870, also ein Jahr früher, feststellen.

Ich würde also den Abänderungs Antrag stellen:

„Der Landtag wolle beschließen, es sei der 1. Jänner 1871 statt des 1. Jänner 1872 als Zeitpunkt in Aussicht zu stellen, es sei zu den rechtsförmlichen Beitrittserklärungen ein Schätzungsbefund nicht nöthig "

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren, das Komitee ist gegenwärtig nicht beisammen und die Verhandlung ist schon im Laufe.

Karl Ganahl: Ich übergebe hiemit meinen Abänderungs-Antrag.

Dr. Fetz: Ich wollte nur ganz kurz bemerken, was eigentlich die Veranlassung des Antrages gewesen ist, den das Komitee gestellt. Es war uns vor Allem darum zu thun, eine bestimmte, eine sichere Basis zu gewinnen. Wenn eben nun Erklärungen im Allgemeinen vorliegen, so hat man in Andern nichts, und man wird nach ein oder zwei Jahren daran sein und fragen müssen: kann man auf Erklärungen hin etwas unternehmen oder nicht? Anders verhält sich die Sache, wenn man rechtsverbindliche Erklärungen hat. Wenn man rechtsverbindliche Erklärungen hat, nun dann wird man fragen müssen: ist die entsprechende Anzahl vorhanden, ist die entsprechende Summe gesichert, dann erst wird man sagen können – ob diese Anstalt in's Leben treten könne oder nicht. Wir haben den Zeitraum deßwegen etwas weiter hinausgestellt um die einzelnen Partheien, die sich versichern wollen der Eventualität zu überheben, daß sie etwa in die Lage kommen könnten, eine bestimmte Zeit nicht versichert zu sein. Sie sollen rechtzeitig in Erfahrung bringen können, daß die Anstalt an dem und dem Tage in's Leben tritt um dann Vorkehrungen zu treffen. Sie werden dann wissen, daß sie nicht weilet unterdessen versichern, bis der Versicherungstermin abläuft. Wenn man sagen kann an dem und dem Tage tritt mit Rücksicht auf die vorhandenen rechtsverbindlichen Erklärungen die Anstalt noch nicht ins Leben, dann werden sie Sorge tragen, unterdessen anderswo zu versichern. Daß immer Inconvenienzen herauskommen können, das habe ich selbst eingesehen. Insbesondere habe ich eingesehen, daß die Partheien in die Lage versetzt werden können von der Wohlthat eines langen Versicherungstermins abzustehen, weil unsere Anstalt früher ins Leben treten könnte, weil Herr Karl Ganahl gesagt hat, daß es sehr schwer ist, etwas anderes auszudenken, und weil auch manch Anderen nichts anderes eingefallen ist. Man soll sich etwas definitiv Bestimmtes etwas fett Bindendes verschaffen; das ist allerdings mit Schwierigkeiten verbunden, oder man will sich nichts Bindendes verschaffen, dann wäre die ganze Anstalt in Frage gestellt.

Gsteu: Ich glaube, daß, soweit ich die Leute kenne, die den Beitritt erklärt haben, sie denselben in dem guten Glauben erklärt haben, daß die Anstalt ins Leben treten werde und daß sie dann wirklich bereit sind, beizutreten. Das ist aber eben der Übelstand, daß man nicht Alle gerade auf Einmal zusammenbringt, der eine erklärt heute der andere morgen, der dritte in einem Jahr beizutreten. Nach meiner Ansicht wäre es am besten, einen bestimmten Zeitpunkt festzusetzen. Der Zeitpunkt, den das Komitee festgestellt hat, ist nur zu lange hinausgeschoben. Die Leute verleidet es wieder, der Zeitpunkt sollte näher bestimmt werden; dann sollten, wie das Komitee beschlossen hat, wirklich rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, es soll das, was wirklich erklärt wird, rechtsverbindlich sein. Es könnte die Sache so stylisirt werden, daß man sagen würde: statutenmäßig erklären, oder wie es die Statuten vorschreiben. In diesem Sinne möchte ich die Worte abgeändert wissen. Ich möchte den Zeitpunkt auf 1871 gestellt wissen, dann möchte auch bestimmt werden, wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt allenfalls nicht 5000000 zusammen bringen könnten, daß bis dahin Rückversicherungen genommen würden.

Landeshauptmann: Wenn Herr Gsteu einen besonderen Antrag zu stellen wünschen, bitte ich ihn zu formuliren.

Herr Ganahl stellt folgenden Gegenantrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: es sei der 1. Jänner 1871 statt des 1. Jänner 1872 als Zeitpunkt in Aussicht zu stellen; es sei zu den rechtförmlichen Eintritts- Erklärungen ein Schätzungsbefund nicht nöthig.“

Schwärzler: Ich stimme dem Antrage des Herrn Karl Ganahl vollkommen bei, theils aber die Besorgnisse des Herrn Dr. Fetz durchaus nicht, daß, wenn die Anmelder der Versicherungs- Beträge nicht genau angeben und die Abschätzung nicht damit verbunden werde, die Assekurranz in Gefahr käme, weil die Versicherer ihre Erklärungen zurückziehen könnten, vielmehr glaube ich, daß wenn man schon vorläufig eine zu große Genauigkeit verlangt, es Manchen abhalten könnte, sich in die Assekurranz zu melden, wie dieses gerade bei Mobilien der Fall sein könnte, wenn solche schon zwei Jahre früher abgeschätzt werden müßten und man doch nicht wissen kann, welchem Wechsel sie in dieser langen Zeit noch unterworfen sind. Nur ungefähr kann man es aber schon angeben und dieses wird dann jedenfalls gegenüber der wirklichen Versicherung keine so bedeutende Differenz verursachen, daß die Assekurranz in Frage gestellt werden könnte. Für eine definitive Abschätzung könnte ich mich nicht einverstanden erklären und man sollte nach meiner Ansicht davon abgehen. Mit dem Zeitpunkte die Anstalt auf das Jahr 1871 ins Leben treten zu lassen bin ich vollkommen einverstanden, da bis dahin doch einem großen Theil der angemeldeten Partheien die Zeit der Versicherung in anderen Assekurrancen abläuft, und mitunter auch noch früher, in welchem Falle sie sich dann nur noch bis zu jener Zeit wieder versichern lassen können.

Was endlich den Umstand betrifft, daß man die erforderlichen 5 Millionen bis zu jenem Zeitpunkte nicht zusammenbringen könnte, glaube ich, man solle in diesem Falle sich eben mit Gegenversicherungen behelfen.

Landeshauptmann: Verlangt keiner der Herren mehr das Wort? (Niemand). Herr Gsteu beantragt: „Der hohe Landtag wolle beschließen der Zeitpunkt des Beginnes der Assekurranz werde

mit 1. Jänner 1871 bestimmt festgestellt; sämtliche Anmeldungen seien bis dahin statutengemäß einzureichen und wenn am 1. Jänner 1871 die im § 57 festgesetzte Summ von 5 Millionen nicht beisammen sei, so sei bis dieß erreicht sei, Rückversicherung zu nehmen."

Karl Ganahl: Ich glaube daß es verfrüht wäre, wenn wir über den letzten Absatz des Antrages wegen den zu nehmenden Rückversicherungen heute schon einen Beschluß fassen würden Wir können ja nicht wissen, welche Summen im Jahre 1871 als versichert betrachtet werden können, auch wird die Rückversicherung eine Abänderung der Statuten zur Folge haben. Es wird bestimmt werden müssen, daß wir den Partheien, solange wir eine Rückversicherung nehmen müssen nur jenen Schaden vergüten können, den das Land von den Assekurrancen bekommt. Die Privatassekurrancen haben andere Bedingungen als diejenigen, welche in unseren Statuten bestimmt sind. Ich glaube darüber hätte der nächste Landtag zu entscheiden ob nämlich Rückversicherungen zu nehmen seien und wie die Statuten zu ändern wären. Ich glaube es ist dieß, eine wichtige Sache die wohl zu über* legen ist.

Peter: Ich meine es wäre sehr nothwendig wenn die hohe Versammlung darüber abstimmen würde und es zum Gesetze erheben könnte, daß man bei allen andern Assekurranz-Gesellschaften die Schätzung einreichen müßte. Ich kenne sehr viel Assekurrancen, sie nehmen Gebäulichkeiten uniandere Gegenstände in die Assekurranz um einen Werth von 1500 bis 1800 Gulden die kaum mit 1000 Gulden zu verwerthen sind; da steht oft manchmal ein Ort in Gefahr. Wenn es möglich und zukömmlich ist, sollte der Landtag das wirklich zum Gesetze erheben, daß keine Assekurranz Gebäulichkeiten aufnehmen könne ohne die Schätzung beizulegen. Ich finde es für höchst nothwendig und glaube, daß der Assekurranz dadurch geholfen ist, wenn andere Assekurrancen nicht mehr so leichtsinnig Gegenstände aufnehmen können. Ich stelle den Antrag der hohe Landtag möchte dafür stimmen, daß zum Gesetze erhoben werden solle, daß keine Assekurranz Versicherungen annehmen können, ohne vorhergehende richtige Schätzung.

Landeshauptmann: Ich kann diesen Antrag nicht zur Abstimmung bringen, meine Herren, er überschreitet den uns zugewiesenen Wirkungskreis, und da bin ich nach den Anordnungen der Landesordnung verpflichtet, ihn von der Verhandlung fern zu halten.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Gsteu: Ich glaube, daß es nothwendig ist, wenn wir überhaupt eine Landesssekurranz zu Stande bringen wollen, daß ein bestimmter Zeitpunkt festgestellt werde, bis dahin muß sie zu Stande kommen, und daß bis dahin die statutenmäßigen Anmeldungen vorliegen, daß sie wirklich den Anforderungen der Statuten der Assekurranz entsprechen. Den Zusatz in Bezug auf die Rückversicherung, habe ich deshalb gemacht, damit die Leute wirklich Sicherheit hätten, daß ihre Sache nicht wegen zu großem Risiko im Hinblick auf die zu kleine Versicherung abgehalten werden beizutreten.
Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr zu sprechen? (Niemand). Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Jussel: Es ist ausdrücklich im Berichte bemerkt, daß durchaus nicht ausgeschlossen sei, daß der Landtag auch früher schon als mit 1. Jänner 1872 die Assekurranz allenfalls in Wirksamkeit

treten lassen könne, wenn das Resultat der Anmeldungen ein derartiges ist, daß er glaubt darauf eingehen zu können. Was nun die Ausführungen betrifft', daß die Vorarlberger sich rechtsförmliche Beitrittserklärungen und Schätzungen nicht gefallen lassen, und daß so die Assekuranz gar nicht zu, Stande käme, so wäre das zu bedauern. Ich glaube der Vorarlberger der eine Assekuranz will wird sich auch den Bedingungen fügen, die absolut nothwendig sind um ein solches Institut auf solider Basis zur Durchführung zu bringen.

Nun im Laufe der Debatte ist endlich anerkannt worden, daß die Beitrittserklärungen rechts« Verbindlich fein müssen. Allein Schätzungen wurden nicht für nothwendig erklärt. – Das, was der Herr Abgeordnete Peter gesagt hat, ist im Ganzen nur zu richtig, und ich bedaure sehr, daß der Landtag nicht darauf eingehen kann, weil es ein Vertragsrecht berührt, und dieses wohl nicht hie he gehören kann. Aber meine Herren, mir ist selbst ein Fall bekannt, und ich glaube es werden mehrere Herren Abgeordnete hier sitzen, denen er auch bekannt ist. Ein Eigenthümer seines Hauses, der jetzt in Amerika sich aufhält, hat hierlands sein Haus um 36,000 fl. zu versichern versucht, während es kaum sechs, ja höchstens acht Tausend Gulden werth ist. Das Warum läßt sich leicht erkennen, und man hat von rechts- und amtswegen sich verpflichtet erachtet. Schritte zu thun, um das zu verhindern, wie es auch faktisch verhindert worden ist. Also glaube ich, daß die Schätzungen wenn sie auch nicht durch eine gerichtliche Kommission vorgenommen werden, doch nothwendig sind. Die Gemeindevorsteherung und die beeideten Schätzmänner des Ortes können ohne nähere Untersuchung doch beurtheilen, ob es sich bloß um Kleinigkeiten handeln könnte oder ob die Sache offenbar viel zu hoch bewerthet sei. Eine solide Schätzung sollte man haben und sie könnte ohne Kosten beschafft wer, den. Man hat sich in die näheren Details bezüglich der Durchführung im Berichte nicht eingelassen, weil man voraussetzte, daß der Landesausschuß, der in dieser Angelegenheit mit der Beschlußdurchführung beauftragt wird, auf die zweckmäßigste Art und Weise und mit bestmöglicher Schonung der Partheien vorgehen werde. Will man den Zeitpunkt auf 1871 stellen, so will ich auch nichts dagegen haben. Aber ich sage, das Komite hat erachtet, das Institut, das von solcher Wichtigkeit, aber auch mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, auf einer verlässlicheren und solideren Basis zur Durchführung bringen zu müssen, ohne jetzt schon, bevor man das Ergebniß der Anmeldungen kennt, dem Beschluß und Urtheile des Landtages vorzugreifen, es das Komite geglaubt, an dem Zeitpunkte 1872 festhalten zu sollen.

Ich glaube aus diesem Grunde daher auf dem Antrage wie er im Berichte erscheint, im Namen des Komite's bestehen zu sollen.

Landeshauptmann: Es liegen nebst dem Ausschuantrage noch der Antrag des Herrn Karl Ganahl und Esten vor. Jener des Herrn Osten als weitestgehender wird zuerst zur Abstimmung gebracht, sollte er fallen, so gehe ich auf jenen des Herrn Karl Ganahl über und endlich wenn auch dieser fallen würde, aus jenen des Ausschusses.

Herr Gsteu stellt folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen; der Zeitpunkt des Beginnes der Assekuranz werde mit 1. Jänner 1871 bestimmt festgestellt, sämtliche Anmeldungen seien bis dahin statutenmäßig einzureihen und wenn am 1. Jänner 1871 die im § 57 festgesetzte Summe

von 5 Millionen noch nicht beisammen sei, so sei bis dieß erreicht sei, Rückversicherung zu nehmen."

Die Herren die diesem Antrage beistimmen, wollen sich von Ihren Sitzen gefälligst erheben. (Minorität).

Herr Karl Ganahl beantragt:

„es wolle der hohe Landtag beschließen; es sei der 1. Jänner 1871 mit Verlässlichkeit als der Zeitpunkt in Aussicht zu stellen, wo die Landesassekmanz in Wirksamkeit treten werde, und es sei der Landesausschuß zu beauftragen, bis 1. Jänner 1870 unter Mitwirkung der Gemeinde-Vorstehungen rechtsförmliche Beitritts-Erklärungen, nicht aber Schätzungsbefunde abzuverlangen."

Die Herren die diesem beitreten, wollen sich erheben. (Minorität).

Der Ausschußantrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen; es sei der X Jänner 1872 mit Verlässlichkeit als der Zeitpunkt in Aussicht zu stellen, wo die Landesassekuranz in Wirksamkeit treten werde und es sei der Landesausschuß zu beauftragen bis 1. Jänner 1870 unter Mitwirkung der Gemeinde-Vorstehungen rechtsförmliche Beitritts-Erklärungen und einschlägige Schätzungsbefunde zu beschaffen."

Jene Herren welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen). Landeshauptmann: Wir haben noch die dritte Lesung in Betreff der freien Verfügbarkeit des Grund und Bodens.

(Sekretär verliest das Gesetz).

Ich ersuche jene Herren, die diesem Gesetzentwurf in dritter entgültiger Lesung beizustimmen gedenken, sich von den Sitzen zu erheben. (Ist angenommen).

Wie ich schon bei Beginn der Sitzung zu bemerken die Ehre hatte, wurde mir gestern durch die Post eine Regierungsvorlage zugesendet, betreffend die Ergänzung der Landesvertheidigungsordnung. Der Landesausschuß hat gestern noch die Regierungsvorlage, welche in Vergleich mit dem von uns vor zwei Jahren beschlossenen Gesetzentwurf ganz geringe Abänderungen enthält, berathen, und ich gebe mir die Ehre, durch Herrn Dr. Jussel das Ergebnis derselben der hohen Versammlung vortragen zu lassen.

Dr. Jussel: Die Note, die von der hohen Landesvertheidigungs-Oberbehörde an den Landesausschuss gelangt ist, lautet:

Innsbruck am 22. September 1868.

Der Beschluß des Vorarlberger Landtags vom 28. Dezember 1866 betreffend die Ergänzung der Landesvertheidigungs Ordnung vom 4. Juli 1864 wurde nebst der bezüglichen Regierungsvorlage dem Tiroler Landtage, welcher hierüber noch nicht berathen und beschlossen hatte, zur landtäglichen Behandlung in der gegenwärtigen Session übergeben.

In der 13. Sitzung vom 18. September d. Js. gab der tirolische Landtag dem in getreuer Abschrift mitfolgenden amendirten Gesetzentwürfe seine Zustimmung.

Um ein gemeinschaftliches Landesgesetz für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg

zu erzielen, beehre ich mich den löblichen Landesausschuß angelegentlich zu ersuchen, den vom Tirolerlandtag angenommenen Gesetzentwurf zur landtäglichen Behandlung und übereinstimmenden Annahme zu bringen, damit diese für die Landesvertheidigung sehr wichtige Angelegenheit ehestens durch das Gesetz geregelt werde.

Lasser.

An

den löblichen Landesausschuß

von Vorarlberg

in Bregenz.

(Verliest § 1 des Gesetzentwurfes).

Was das Land Vorarlberg berührt, so zeigt dieser Paragraph die Abänderung dahin, daß anstatt 9, 10 Bataillone sind; allein es ist das für das Land Vorarlberg ganz gleich, weil nunmehr anstatt 8 Bataillone, 9 Bataillone auf Tirol entfallen und für Vorarlberg nur ein Bataillon bleibt, so daß also diese Abänderung für Vorarlberg ganz anstandslos bewilligt werden kann.

Der § 2 lautet:

„Die Bataillone werden von Landeschützen-Offizieren befehligt, welche über den in Friedenszeiten einvernehmlich mit der Landesvertheidigungs-Oberbehörde und bezüglich Vorarlbergs mit dem dortigen Komite zu erstattenden Vorschlag des Landesvertheidigungs-Oberkommandanten aus dem Stande der Landeschützen-Offiziere, der Offiziere des Meinen Namen führenden Tiroler-Jäger-Regiments oder aus andern k. k. Offizieren, welche der gefürsteten Grafschaft Tirol oder dem Lande Vorarlberg angehören, von Mir ernannt werden.“

„Diese wählen aus dem Stande der unterstehenden Subaltern-Offiziere ihre Adjutanten zur Aushilfe bei den Dienstgeschäften während der Hauptwaffenübung und in Kriegszeiten.“ Der erste Absatz dieses Paragraphen enthält eine Abänderung im Vergleiche mit dem Entwurfe,

wie er aus dem Vorarlberger Landtag hervorgegangen ist. Die übrigen Absätze blieben unverändert. Die erste Alinea nach dem Gesetze, wie es hier berathen worden ist, lautet: „Jedes Bataillon wird von einem Landeschützen-Stabs-Offiziere befehligt, welcher über den, in Friedenszeiten einvernehmlich mit der Landesvertheidigungs-Oberbehörde und bezüglich Vorarlbergs mit dem dortigen Komite zu erstattenden Vorschlag des Landesvertheidigungs-Oberkommandanten von Mir ernannt wird, und aus dem Stande der unterstehenden Subaltern-Offiziere seinen Adjutanten zur Aushilfe bei den Dienstgeschäften während der Hauptwaffenübung und in Kriegszeiten zu wählen hat.“ Hier heißt es also „Landeschützenmajor“, während es dort „Landeschützen-Offiziere“ heißt. Die Änderung drückt zum Theil den Wunsch aus, den auch der Landtag von Tirol bei Berathung dieses Gesetzes früher ausgesprochen hat. Es heißt nämlich in dem vom Komite formulirten Wunsche:

„-Es sei an die hohe Regierung der Wunsch des Landes auszudrücken, daß die Landesschützen-Majore möglichst aus den Offizieren des Kaiser-Jäger-Regimentes gewählt werden mögen.“

274

Hier handelt es sich überhaupt um die Offiziere, nämlich, daß die Landesschützen-Offiziere aus dem Kaiser-Jäger-Regimente genommen werden, oder aus Offizieren, die dem Lande Tirol oder Vorarlberg angehörig sind. Es hat dieß keinen andern Grund, als das Verhältniß zum italienischen Antheile Tirols.

Der § 3 bleibt ganz unverändert. Im § 4 in der ersten Alinea ist nur der Ausdruck „Landesschützen-Staabs-Offizier“ in Landesschützen-Bataillons-Kommandanten“

umgeändert.

Im Punkte a. des § 4 ist nur eine unwesentliche Änderung. Es heißt hier: „die Überwachung der kompagnieweisen Übungen“

während es im Landtags-Entwurfe heißt:

„die taktische Ausbildung der Bataillone während der Hauptwaffenübung.“

Es dürfte diese Abänderung nur sachgemäß sein.

Lit. b. ist gleichlautend mit lit. e. und daher ebenfalls unverändert geblieben. Lit. d. ist ebenfalls gleichlautend. Sub lit, e. ist hier eingeschaltet:

„Die Ausnahme der nothwendigen Büchsenmacher.“

Lit. f. ist unverändert, ebenso lit. g.

Im § 5 wurde dem zweiten Absatze eine Klausel beigefügt. Er wird zu lauten haben: „Im Frieden, wenn die Bataillone unter Waffen versammelt sind, steht in Disziplinar-Angelegenheiten den Bataillons-Kommandanten der Vorsitz bei den Ehrengerichten zu; ebenso wird denselben die der Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde in den §§ 27. 30 und 31 der Dienstesvorschriften über Offiziere eingeräumte Strafgewalt unter Offenlassung des Rekurses an diese Oberbehörde übertragen. Denselben wird auch die im §18 der L. V. O- den Hauptleuten überlassene Aufnahme der Ärzte und Feldkapläne und zwar die der Letztern im Einverständnisse mit den Kompagnie-Kommandanten und der betreffenden Diözesanbischöfe zugewiesen.“

Im § 6 hätte der zweite Absatz zu entfallen.

Es ist das Gesetz auf Grundlage des vom hierortigen Landtage beschlossenen Gesetzes ausgearbeitet worden und ist auch im größten Theile das plazitirt worden, was der Landtag hier beschlossen hat. Die Abänderungen sind nicht solcher Natur, daß nach der Anschauung des Landesausschusses denselben eine Schwierigkeit entgegen gestellt werden sollte, daher lautet auch der Antrag des Landesausschusses dahin. Der Landesausschuß zog diese Regierungsvorlage in Berathung und da er in derselben keine wesentliche Abänderung des unterm 28. Dezember 1866

beschlossenen diesbezüglichen Gesetzentwurfes wahrnimmt, erhebt der Landesausschuß den Antrag:

„Ein hoher Landtag wolle dem vorliegenden amendirten Gesetzentwürfe seine Zustimmung ertheilen.“

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet.

Wünscht einer der Herren, das Wort zu nehmen in der allgemeinen Debatte? (Niemand). Da dieß nicht der Fall ist, gehe ich zur Einzel-Abstimmung über und werde Paragraph für Paragraph verlesen.

Schwärzler: Ich möchte den Antrag stellen, dieses Gesetz en bloc anzunehmen.

275

Landeshauptmann: Herr Schwärzler stellt den Antrag, daß dieser amendirte Gesetz-Entwurf nach dem Antrage des Landesausschusses en bloc angenommen werde.

Diejenigen Herren, welche für die Zulassung der en bloc Annahme stimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Majorität).

Diejenigen Herren, welche diesen amendirten Gesetzentwurf wirklich en bloc anzunehmen gedenken,

wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen).

Ich glaube die dritte Lesung noch vornehmen zu dürfen. Wenn keine Gegenbemerkung erfolgt, nehme ich es für zugestanden an.

Diejenigen Herren, welche diesen Gesetzentwurf in dritter Lesung endgültig anzunehmen gedenken,

bitte ich sich nochmals zu bemühen, sich von den Sitzen zu erheben. (Jst angenommen). Für heute wäre die Tagesordnung erschöpft. Für Morgen werde ich der verehrten Versammlung den Voranschlag für den Grundentlastungsfond zur Einsicht vorlegen. Er enthält keine Neuerungen und auch keine Erhöhung. Es bleibt bei der Umlage von 3 ½ % per Steuergulden.

Die nächste Sitzung werde ich Morgen Nachmittags 4 Uhr abhalten. Als erste Vorlage, die Ihnen vorgeführt werden wird, ist der Bericht des Komite's in Betreff der Adressen an Se. Majestät den Kaiser und an das kais. Ministerium.

2. Der Komitebericht in Betreff des erweiterten Wirkungskreises der Landesvertretung.

3. Komitebericht in Betreff der Anträge der Herren Dr. Jussel und Jos. Anton Gsteu auf Abänderung der §§ 6. 8 und 10 der Landtags-Wahlordnung,

1. Der Komitebericht in Betreff des Antrages des Herrn Dr. Bikl und Genossen wegen Einführung der geheimen Abstimmung mittelst Stimmzetteln bei Landtagswahlen.

5. Komitebericht über den Antrag des Dr. Martignoni betreffs Vollendung des Baues der Landes-Irrenanstalt in Valduna; dann

6. Der Komitebericht betreffend die Abänderung des § 6 der Gemeinde Wahlordnung.

Hierauf würden die Wahlen folgen für den Reichsrath, dann die Wahl eines Mitgliedes zum Landesausschuß eventuell eines Ersatzmannes desselben, dann die Wahl eines Mitgliedes aus dem Landesausschuß zur Landesvertheidigungs-Oberbehörde.

Auch ist mir eine Mittheilung zugekommen von Seite des hohen Statthalterei-Präsidiums in Betreff der Lokalkommissionen für die Grundlastungsablösung und Regulirung.

Ich glaube mit diesen Gegenständen werden wir die morgige Sitzung ausfüllen können. Die heutige Sitzung, meine Herren, ist somit geschlossen.

Schluß der Sitzung 7 1/2 Uhr Abends.

Borarlberger Landtag.

XV. Sitzung

am 25. September 1868

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froshauer.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete

Landesfürstlicher Kommissär Herr Statthaltereirath Karl Schwertling.

Hochw. Herr Bischof abwesend.

B e g i n n d e r S i z u n g u m 4 1/4 U h r. N a c h m i t t a g s.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden.) Wird eine Bemerkung gegen die richtige Fassung des Protokolls erhoben?

Dr. Feß: Ich bitte ums Wort. Nach dem Protokoll, wie es eben vorgelesen worden ist, wäre der §. 35 des Gesetzes über die Schulaufsicht in folgender Fassung angenommen worden:

„Die im §. 34 unter Zahl 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landes Schulrathes und die Beiräthe werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern und in Bezug auf die zwei Mitglieder des Lehrstandes mit dem Landesauschuß ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.“

Das ist nicht ganz richtig, es ist in der letzten Sitzung selbst von mir im Namen des Ausschusses der Antrag gestellt worden, daß, entsprechend dem Beschluß in der letzten Komitesitzung, dieser Paragraph eine andere Fassung zu bekommen habe. Meines Wissens ist der Antrag im Komite angenommen worden. Nach diesem Antrage hätte der Paragraph zu lauten, wie folgt:

„Die im §. 34 unter Zahl 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landes Schulrathes und die Beiräthe werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen und in Bezug auf die zwei Mitglieder des Lehrstandes den Landesauschuß anzuhören hat, ernannt.“

Ich würde also ersuchen, in der Voraussetzung, daß die hohe Versammlung nichts dagegen hat, das Protokoll in dieser Form richtig zu stellen.

Landeshauptmann: Ich werde, wenn keine Einsprache erhoben wird, das Protokoll hiernach richtig stellen.

Mir ist gestern eine Regierungs-Vorlage zu gekommen, betreffs Ergänzung der Landesvertheidigungs-Ordnung. Ich werde dieselbe, wenn heute noch Zeit ist, nachdem sie der Landes-Ausschuß bereits berathen hat, zur Verhandlung bringen. Ebenso ist noch zur Verhandlung zu bringen, der Voranschlag für den Grundentlastungsfond pro 1869. Ich werde in so ferne es möglich ist, diese Gegenstände heute noch und wenn nicht, morgen jedenfalls zur Verhandlung bringen.

Ich erlaube mir abweichend von dem, was gestern festgesetzt wurde, zu beginnen, nämlich mit der dritten Lesung der beschlossenen Gesetze und zwar aus dem Grunde, weil es beim Tageslicht besser fällt, die kleine Schrift durchzugehen und deswegen auch leichter der hohen Versammlung vorzuführen ist. Ich werde zuerst mit dem Gesetze über die Schulaufsicht beginnen. Ich muß bei dieser Gelegenheit die Frage an die verhrten vier Herren richten, ob sie auch in Beziehung auf die dritte Lesung sich der Abstimmung enthalten werden. (Wird bejaht.)

Die hohe Versammlung wird nichts dagegen haben, wenn bloß jene Paragraphen gelesen werden, welche von Seite des Ausschusses und während der Verhandlung eine Aenderung erfahren haben. Woserne Sie es aber wünschen sollte, würde ich Paragraph für Paragraph zur Verlesung bringen. Gestattet die hohe Versammlung, daß ich mich bloß auf die Vorlesung jener Paragraphen beschränke, die abgeändert wurden, ich bitte sich zu äußern, ob Sie damit einverstanden ist. (Wird zugestimmt.)

(Sekretär verliest die §. 1 bis incl. 34.) Nun bitte ich Herrn Berichterstatter, den §. 35 vorzulesen, damit kontrollirt werde.

Dr. Feß: (Verliest den §. 35 nach Eingang erwählter Fassung.)

Landeshauptmann: Der §. 35 ist berichtigt.

(Sekretär verliest die §§. 36 bis incl. der Schlußbestimmungen.)

Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Gesetzentwurf in dritter Lesung endgültig anzunehmen gedenken, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Wir werden nun die dritte Lesung des Realschulgesetz vornehmen.

(Sekretär verliest §§. 1 incl. 8)

Dr. Füssel: Ich bitte ums Wort. Die Gesetzgebung des Staates im Unterrichtswesen muß ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Das Schulaufsichtsgesetz, wie es eben zur Annahme gelangt ist und das Gesetz über die Realschulen bilden so zu sagen Ein Gesetz; es soll also auch die Stylisirung möglichst gleich gehalten sein. Ich finde nun, daß es im letzten Absatz des §. 8 heißt:

„Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Klassen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird über Einvernehmung des Landesschulrathes im Verordnungswege festgesetzt.“

Im Komite ist man in der letzten Sitzung einstimmig darüber gewesen, daß anstatt „über Einvernehmung des Landesschulrathes“

gesetzt werde

„nach Anhörung des Landesschulrathes“.

Es ist dieses analog mit der Bestimmung bei §. 35 des Gesetzes über die Schulaufsicht, weil es auch dort heißt

„nicht einzuvernehmen“ sondern „anzuhören.“

Ich würde beantragen, statt der Worte

„über Einvernehmung des Landes-Schulrathes“ zu setzen „nach Anhörung des Landes-Schulrathes“,

und zwar als stilistische Verbesserung.

Landeshauptmann: Wenn die hohe Versammlung nichts dagegen hat, nehme ich diese stilistische Verbesserung vor. (Wird zugestimmt.)

Sie ist vorgenommen.

(Sekretär verliest die §§. 9 bis incl. Schlußbestimmungen.)

Wenn die hohe Versammlung das soeben verlesene Gesetz über die Realschule in dritter Lesung endgültig anzunehmen gesonnen ist, bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist der Komitee-Bericht über den selbstständigen Antrag der Herren Feuerstein und Ostein wegen Einführung der Vermögenssteuer zur Deckung der Landeserfordernisse. Herr Berichterstatter Dr. Juffel, ich ersuche den Vortrag zu halten.

Dr. Juffel: (Verliest):

„Selbstständiger Antrag.

Der hohe Landesauschuß wird beauftragt, ein Vermögenssteuer-Gesetz zur Deckung der Landeserfordernisse pro 1870 bis zur nächsten Landtags Session auszuarbeiten und dem hohen Landtage zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.“

Joseph Feuerstein. J. A. Ostein.
Landtagsabgeordnete.

Hierüber erstattet der Ausschuß folgenden Bericht:

A u s s c h u ß - B e r i c h t

über den Antrag wegen Einführung der Vermögenssteuer zur Deckung des Landeserfordernisses.

Hoher Landtag!

Bei eingehender Erörterung des Antrages über Einführung der Vermögenssteuer zur Deckung des Landeserfordernisses ist der Ausschuß zu mehrfachen Erwägungen gelangt.

Zunächst drängte sich die Betrachtung vor, daß bei einem Landeserfordernisse von 17,000 fl. und selbst auch wenn es bis zum doppelten Betrage erwachsen müßte, dennoch für die sämtlichen steuerpflichtigen Gemeindeglieder von ganz Vorarlberg nur geringfügige Einzelsteuerquoten entfallen, immerhin aber die leidige Vermögensfäsurung für jeden einzelnen steuerpflichtigen Vorarlberger zur unabweislichen Nothwendigkeit würde, und daß es bei so bewandten Umständen wohl sehr in Frage komme, ob nicht die große Mehrzahl der Steuerantenn es nicht vorziehen würde, allenfalls einige Kreuzer nach dem bisherigen Steuer-Ausmaße mehr zu zahlen, um nur der Fäsurung entgehen und der Bloßlegung seiner Vermögensverhältnisse sich entziehen zu können.

An diese Betrachtung reihte sich die weitere, ob wohl nicht die ständigen Kosten zur Durchführung und Einhebung der Landesvermögenssteuer zum Betrage des Landessteuererfordernisses außer Verhältniß hoch zu stehen kommen. Es hat ja auch über Antrag des Landesauschusses der hohe Landtag dieser Tage beschloffen, nur die dringend gebotene Aenderung des Vermögenssteuergesetzes von Borarlberg für Gerichts- und Gemeindeumlagen jetzt schon vorzunehmen, allein die dringend nothwendig gewordene gänzliche Umarbeitung dieses Gesetzes bis zum Abschlusse der im Zuge befindlichen Reichsgesetzgebung zu verschieben. Dieser Landtagsbeschuß hat wohl die Betrachtung zu Grunde, daß die Staatssteuervorlagen zur Ein- und Durchführung eines gleichmäßigeren gerechteren Besteuerungssystems nächster Tage zur Berathung und Beschlußfassung vor die gesetzgebenden Faktoren gelangen. Sollte es dabei zur Ein- und Durchführung der Vermögenssteuer kommen, so könnte das diesfällige Operat bezüglich der Staatssteuer anstandslos auch für die Behebung der Landes- und Gemeindeumlagen benützt werden und es stünde dabei dem Lande der Vortheil zur Seite, daß es der Durchführungskosten ganz und der Behebungskosten großen Theils enthoben wäre und die Steueranthen mit Belästigungen verschonen könnte.

Würde aber auch für die Staatssteuern die Vermögenssteuer nicht eingeführt, böten doch immer die Erhebungen der Vermögensbestände und der Werthe, wie solche sich aus dem Staatssteueroperat ergeben würden, werthvolle Daten für Ein- und Durchführung der Vermögenssteuer für die Landeserfordernisse und es muß mit Recht vorausgesetzt werden, daß die Staatssteuer nach dem neuen Systeme eine gerechtere Grundlage zur Vertheilung der Gemeinde- und Landesumlagen bieten werde, als es bei dem bisherigen Staatssteuerfuße der Fall war.

Der neue Staatssteuerfuß hätte fürderhin auch dann die Grundlage für die Vertheilung der Landeserfordernisse abzugeben, wenn sich in der Behebung an die Vermögenssteuer Normen für Gemeindeerfordernisse gehalten und bei der Umarbeitung dieses Gesetzes die fakultative Vermögenssteuer aufrecht erhalten würde, so daß es den Gemeinden anheimgestellt bliebe, ob sie sich bei der Vertheilung und Einhebung der Gemeinde-Umlagen an die Staatssteuer oder aber an die Vermögenssteuer Normen halten wollten.

Würde aber bei der Umarbeitung des Vermögenssteuergesetzes für Gemeindeumlagen die Vermögenssteuer obligatorisch für alle Gemeinden eingeführt, und käme diesfalls unter Aufhebung der Sonderstatute und der manigfach abweichenden Vermögenssteuer-Bemessungsmethoden eine allgemeine gleiche Norm zur Anwendung, könnte das Vermögenssteueroperat für Gemeinde-Umlagen auch für Landesumlagen anstandslos in Anwendung kommen.

Da sonach erst von der Gestaltung der Staatssteuerverhältnisse und der Erhebung anderer Umstände abhängt, um mit Verlässlichkeit die Grundlage zur Vermögenssteuer für das Landeserforderniß festzustellen, findet das Komite den Antrag der Herrn Feuerstein und Osten dahin zu modifiziren:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Landesauschuß zu beauftragen, Vor-erhebungen über die zweckmäßigste Art und Weise der Erhebung der Landeserfordernisse zu pflegen und dem hohen Landtage in den nächsten Sessionen ein diesbezügliches Gut-

achten vorzulegen, auf daß die Ein- und Durchführung der zweckmäßigsten Erhebungsart beschlossen werde.“

Regenz, 20. September 1868.

F e g,
Obmann.

Dr. A. J u s s e l,
Berichterstatter.

L a n d e s h a u p t m a n n: Ich eröffne die Debatte hierüber.

F e u e r s t e i n: Ich bitte ums Wort. Ich möchte den Herrn Berichterstatter bitten, auch das Protokoll des Komites, nämlich den Beschluß des Komites vorzulesen.

Dr. J u s s e l: (Verliest den Beschluß des Komites.)

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht noch Jemand das Wort?

F e u e r s t e i n: Ich muß vor Allem bemerken, daß zwischen dem Antrag des Komites und dem des Berichterstatters nach meiner Ansicht ein bedeutender Abstand obwaltet. In dem Berichte des Berichterstatters ist von der Vermögenssteuer mit keinem Worte gedacht. Es heißt nur:

„Vorerhebungen über die zweckmäßigste Art und Weise der Erhebung der Landeserfordernisse.“

Es könnte folglich der Landes-Ausschuß eine ganz andere Steuer als zweckmäßig finden, während im Protokoll des Komite ausdrücklich erwähnt ist, daß der Landes-Ausschuß Vorarbeiten zu pflegen und dem Landtage ein Gutachten in der nächsten Session über die Grundsätze und über die Art und Weise, wie die Vermögenssteuer durchgeführt werden soll, vorzulegen habe. Da ist deutlich erklärt, daß der Landes-Ausschuß über die Vermögenssteuer zu berichten hätte, während das im Komite-Berichte nicht der Fall ist.

Was den Bericht im Allgemeinen anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß die Summe der Landeserfordernisse mit 17,000 fl. oder doppelt mit 34,000 fl. im Verhältniß zu dem sich ergebenden Gesamt-Vermögens-Kapital eine sehr geringe ist. Es ist das desto besser, die Steuerzahler werden um so weniger zu zahlen haben bei einer bestimmten Kapitalsumme. Auf der andern Seite bezweifle ich sehr, ob die Steuerzahler um so lieber einige Kreuzer mehr bezahler, um nur der Fattirung zu entgehen; denn in den meisten Gemeinden in Vorarlberg ist die Vermögenssteuer schon durchgeführt, folglich ist das falsche Schamgefühl schon überwunden.

Was die Hoffnung auf Einführung der Vermögenssteuer als Staatssteuer betrifft, so würde gewiß die übergroße Mehrzahl der Bevölkerung dieses Gesetz mit Jubel aufnehmen. Auf der andern Seite wäre dann auch nach meiner Ansicht die Aufgabe des Landes-Ausschusses gelöst. Er hätte nur Bericht zu erstatten, daß die Vermögenssteuer als Staatssteuer eingeführt sei, und daß es zweckmäßig erscheine, daß nach diesem Fuße, nämlich nach diesem Vermögenssteuer-Fuße auch die Landeserfordernisse eingezogen werden.

Was den Antrag selbst betrifft, so stimmt der, den das Komite gestellt hat, mit dem von mir und Herrn O s t e u r gestellten so ziemlich überein, nur in der Hinsicht ist er abweichend, daß unser Antrag sagt:

„es sei ein Vermögenssteuerstatut zu entwerfen“

während der andere Antrag nur sagt:

„es sei ein Gutachten vorzulegen.“

Nun mit dem Gutachten könnte es wieder gehen, wie es dieses Jahr gegangen ist, es könnte nicht Zeit sein, ein Vermögenssteuerstatut zu entwerfen und also auch bei der nächsten Session die Vermögenssteuer wegen Mangel an Zeit nicht eingeführt werden.

Ich folge dessen glaube ich, sollte die hohe Versammlung unsern Antrag (Steu-Feuerstein) der im Wesentlichen übereinstimmt mit dem Ausschußantrag, aber nur entschiedener abgefaßt ist, ihre Zustimmung gewähren.

L a n d e s h a u p t m a n n: Stellen Herr Feuerstein einen Antrag.

F e u e r s t e i n: Unsern ersten Antrag glaube ich dürften wir aufrecht erhalten, den wir schon gestellt haben.

L a n d e s h a u p t m a n n: Dann bitte ich es bestimmter zu erklären.

F e u e r s t e i n: Ich bin eben noch selbst im Unklaren, ob der Antrag des Berichterstatters Geltung hat, oder der Antrag des Komites. Es sind eigentlich drei Anträge hier, ein Antrag des Berichterstatters, ein Antrag des Komites und einer von uns, und alle sind verschieden.

L a n d e s h a u p t m a n n: Zur Verhandlung kommt die Vorlage wie sie hier ist, nämlich der Antrag des Komites und dieser lautet wie Sie zu meinen den Grund haben mögen, verschieden von den Anträgen die die beiden Herren gestellt haben, verschieden vielleicht auch von demselben der von Seite des Berichterstatters festgesetzt worden ist.

F e u e r s t e i n: Ich spreche meine Meinung dahin aus, daß mit dem Antrage des Komites gar nichts geschaffen wäre. Im Antrage des Berichts ist von einer Vermögenssteuer gar nichts gesagt, man kann eine Kopfsteuer einführen, man kann eine Hundesteuer einführen und alles mögliche andere beantragen. Nun aber glaube ich der hohe Landtag wünscht eben keinen Bericht über eine andere Steuer, als eben über die Einführung der Vermögenssteuer. Gefällt ihm das vorgeschlagene Gesetz nicht, so steht es ihm frei, dasselbe zu verwerfen, und deswegen glaube ich unsern Antrag, wenigstens von meiner Seite, um Einführung der Vermögenssteuer, oder eben, daß der Landesauschuß bis zum Jahre 1870 ein Gutachten oder einen Gesetzentwurf ausarbeiten solle; — diesen Antrag, wie er wörtlich stylisirt ist, möchte ich aufrecht erhalten wissen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Sie nehmen ihn jetzt wieder auf?

F e u e r s t e i n: Ja.

L a n d e s h a u p t m a n n: Sonst kann ich nur den Antrag des Ausschusses zur Verhandlung bringen. — Wünscht noch einer der Herren das Wort?

G s t e u: Ich bitte ums Wort. Im Komite ist hauptsächlich die Frage aufgeworfen und in einer eingehenden Debatte erörtert worden, ob es sich wohl rentire die Vermögenssteuer einzuführen, es seien die Landesumlagen so gering, daß die Kosten der Einführung die ganzen Umlagen überschreiten würden, und es hat ziemliche Kämpfe gekostet, bis man die Ueberzeugung beibringen konnte daß diese Kosten nicht gar so bedeutend seien und daß es der Mühe werth wäre, namentlich in Hinblick auf die größeren Bedürfnisse die das Land in Zukunft haben werde, die Deckung dieser Erfordernisse durch eine Vermögenssteuer herbeizuführen. In dieser Beziehung habe ich mich dahin ver-

ständigen Irren, daß es wirklich große Arbeit gibt, und daß, gegenwärtig einen dießfälligen Gesetz-entwurf zu verfassen noch zu früh an der Zeit sein würde, weil eben die ganze gesammstaatl. Steuer-gesetzgebung eine Reform erwartet und besonders die Grund- und Häuser-Steuer durch Einführung des Grundbuches und neue Einschätzung gründlich geordnet werden muß und sodann, wenn dies ge-schehen sein wird, die Vermögenserhebungen um ein bedeutendes vereinfacht würden. Das Komite hat die Schwierigkeit, die Vermögenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse gleich jetzt oder in nächster Zeit einzuführen anerkannt, jedoch aber ausgesprochen, daß die Vermögenssteuer wirklich ein-zuführen sei — das beweist auch das Protokoll, und auf diesem muß ich beharren, daß wirklich die Vermögenssteuer einzuführen sei und daß der Landesausschuß beauftragt werde, die zu diesem Zwecke nöthigen Daten, Behelfe zu sammeln und dießbezügliche Erhebungen zu pflegen und daß dann bei der nächsten Session dem Landtage, um dann ein solches Gesetz entwerfen und beschließen zu können, die-selben vorzulegen seien. Das hat meines Wissens das Komite beschlossen und in diesem Sinne weicht der Bericht des Herrn Berichterstatters etwas ab.

L a n d e s h a u p t m a n n : Der Antrag, welchen die Herren Feuerstein und Ostu gestellt haben lautet :

Der hohe Landesausschuß wird beauftragt, ein Vermögenssteuer-Gesetz zur Deckung der Landesbedürfnisse pro 1870 bis zur nächsten Landtags Session auszuarbeiten und dem hohen Landtage zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.“

Das ist der Antrag, welchen Herr Feuerstein neuerdings aufgenommen und hier als Abände-rungsantrag vorgebracht hat. — Herr Dr. Feß haben das Wort.

Dr. Feß : Darf ich bitten, daß der Antrag wie er am Schlusse des Berichtes vorkommt, nochmals verlesen wird?

L a n d e s h a u p t m a n n : Er heißt :

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Landesausschuß zu beauftragen, Vor-erhebungen über die zweckmäßigste Art und Weise der Erhebung der Landesbedürfnisse zu pflegen und dem hohen Landtage in den nächsten Sessionen ein dießbezügliches Gut-achten vorzulegen, auf daß die Ein- und Durchführung der zweckmäßigsten Erhebungsart beschlossen werde.“

Dr. Feß : Ich glaube, daß die Bedenken, welche der Herr Abgeordnete Feuerstein vorhin geltend gemacht hat, sich nicht schwer beheben lassen. Ich glaube und es scheint mir, daß er in einer Richtung sich in einem Irrthum befindet. Ein Steuergesetz zu machen d. h. eine Verfügung über Steuern zu treffen ist nicht schwer, ich glaube wenigstens, daß es sehr leicht ist, sich irgend einige Paragraphen zu verfassen, daß in Zukunft das Landesbedürfnis durch eine Vermögenssteuer so und so umzulegen sei u. dgl. — Dasjenige, was einer derartigen Unternehmung Schwierigkeit bereitet, ist die Durchführung derselben und davon ist im Komite speziell die Rede gewesen. Wenn man die Grundsätze aufgestellt hat, dann handelt es sich nur mehr darum, alle Arbeiten zu machen, welche nothwendig sind, um nach den gegebenen allgemeinen Bestimmungen die Steuern umzulegen. Nun ist ja, wenn ich mich recht erinnere vom Herrn Ostu bemerkt worden, daß eine große Erleichterung für diese Arbeit darin liegen würde, wenn unterdessen die Steuerreform im Reiche durchgeführt würde.

Es ist gesagt worden, daß man bei der Vermögensaufnahme die Grundstücke und das bewegliche Vermögen aufnehmen müsse, und daß das erfolgen müsse, wenn man eine Steuerreform im Reiche durchführen wolle, daß, sage ich die Vermögensaufnahme eine acceptable und gerechte Basis bilden werde, um die Vermögenssteuer zur Deckung der Landeserfordernisse einzuführen.

Es ist bemerkt worden, daß, wenn diese Basis geschaffen sei, eben alle Durchführungsarbeiten, worin die Schwierigkeit liegt, und alle Durchführungsarbeiten, worin der Kostenpunkt liegt, eripart werde.

Das ist dasjenige, was gesprochen worden ist und auf diesen Grundlag hin ist der Antrag concipirt worden wie er vorliegt.

Ich glaube, daß man sich der Besorgniß hingibt und zwar ohne Grund, daß der Landesausschuß, wenn der Antrag angenommen wird, sich bewogen finden könnte, durch eine Hundesteuer oder Kopfsteuer das Landesbedürfniß decken zu wollen. Das kann dem Landesausschuß deswegen nicht einfallen, weil er den ganzen Bericht lesen wird und kennen muß, wenn die Verhandlung gepflogen wird. Der Landesausschuß wird wissen und muß wissen, daß es unsere Intention ist, wenn es überhaupt durchführbar ist und wenn es im Verhältniß zu dem Kostenaufwand, den die Arbeiten verursachen, durchführbar ist, die Vermögenssteuer einzuführen. Ich möchte übrigens einen vermittelnden ganz kurzen Antrag stellen, der wie ich glaube, dem Bedenken Abhilfe verschaffen würde, welches der Herr Feuerstein hat. Wenn wir dem Antrage des Komitees die Worte einschalten würden:

„zur Deckung des Landeserfordernisses durch Einführung der Vermögenssteuer“, dann wäre es auch im Antrage klar gestellt, um was es sich eigentlich handle.

Ich würde also die Einschaltung dieser Worte beantragen. Der Herr Feuerstein könnte dann sich mit meinem Antrage, wie ich denke, leicht conformiren, weil er, was seine Erwähnung anbelangt, auf dem ganz gleichen Standpunkte mit mir steht. Er selbst sieht ein, daß das eine Sache ist, die nicht von heute auf morgen gethan werden kann, und wenn ich ihn recht verstanden habe, so hat er erklärt, daß er im Wesentlichsten mit dem Komitee-Antrage einverstanden sei, daß er einverstanden sei, daß der Landesausschuß Erhebungen pflege und dann Vorarbeiten mache, insoferne sie nothwendig sind.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Feuerstein: Ich würde bitten den Antrag vorzulesen, wie er nach der Einschaltung des Herrn Dr. Feß lauten würde.

Landeshauptmann: Wenn ich recht vernommen habe, lautet er so:

„Es wolle beschlossen werden, es sei der Landesausschuß zu beauftragen, Vorerhebungen über die zweckmäßigste Art und Weise der Deckung der Landesbedürfnisse durch die Vermögenssteuer zu pflegen, und dem hohen Landtage in der nächsten Session ein diesbezügliches Gutachten vorzulegen, auf daß die Ein- und Durchführung der zweckmäßigsten Erhebungsart beschlossen werde.“

Feuerstein: Ich wäre damit einverstanden wenn statt „Erhebungsart“

Landeshauptmann: Ich bitte, wenn Sie einen Antrag stellen wollen, denselben zu formuliren da wir sonst nicht zu Ende kommen.

Dr. Thurnherr: Ich stelle den Antrag, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen, damit Herr Feuerstein und Dr. Feg sich besprechen können. Ich glaube es wird eine Vermittlung zu Stande kommen.

Landeshauptmann: Ich stimme dem bei, die Sitzung wird also unterbrochen. (Nach kurzer Besprechung.) Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Die Herren Dr. Feg und Feuerstein haben sich dahin geeinigt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Landesauschuß zu beauftragen, Vorarbeiten über die zweckmäßigste Art und Weise der Deckung des Landeserfordernisses durch eine Vermögenssteuer zu pflegen und dem hohen Landtage in der nächsten Session ein dies bezügliches Gutachten vorzulegen.“

Wünscht noch Jemand das Wort?

Herr Feuerstein hat auf diese Weise seinen frühern Antrag zurückgezogen.

Stein: Ich bitte um's Wort. Ich bin mit dem Antrage, wie er jetzt formulirt ist, vollkommen einverstanden, und ich glaube, daß es in Zukunft dringend nothwendig wird, die Vermögenssteuer einzuführen auch zur Deckung der Landesbedürfnisse, weil wir im ganzen Reiche eine solche eingeführt zu sehen kaum hoffen dürfen. Im Bericht ist auch angeführt, daß der größte Theil der Steuerzahler die Vermögenssteuer nicht wünsche, damit man nicht hineinsehe in ihre Vermögensverhältnisse, daß sie lieber ein paar Kreuzer mehr zahlen wollen. Die Reichen werden allerdings lieber ein paar Kreuzer nach der gegenwärtigen Steuer mehr zahlen. Dabei ist auch nicht zu übersehen, daß von einem großen Theil des besten und sichersten Vermögens vieler Staatsbürger bisher direkt gar keine Steuer erhoben wurde. Aber von den ärmeren Steuerzahlern wird das nicht gesagt werden können. Ich bitte die hohe Versammlung, den jetzigen Antrag anzunehmen.

Karl Ganahl: Ich möchte nur fragen, wie das Protokoll am Schlusse lautet? Ich glaube wie der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, ist da geschrieben, in einer der nächsten Sessionen.

Landeshauptmann: Im Berichte heißt es in der nächsten Session.

Karl Ganahl: Das ist nicht des Beschluß des Komite.

Landeshauptmann: Das Protokoll lautet so:

„Der Landesauschuß wird dazu beauftragt, in einer der nächsten Sessionen über die Grundsätze und die Art und Weise, wie die Vermögenssteuer ein- und durchgeführt werden soll, ein Gutachten vorzulegen.“

Karl Ganahl: Ich möchte wissen, ob es heißt in der nächsten Session, oder in einer der nächsten Sessionen.

Landeshauptmann: In den nächsten Sessionen.

Karl Ganahl: Ich wollte nur erklären, daß ich im Principe ganz für die Vermögenssteuer bin, das Komite hat aber gemeint, daß die Einführung der Vermögenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse mit unverhältnismäßig großer Schwierigkeit verbunden sei, im Vergleich zu dem kleinen Betrag, der zu decken ist. Wenn wir in sämtlichen Gemeinden Vorarlbergs die Vermögenssteuer und zwar nach einem gleichmäßigen Modus eingeführt hätten, so wäre es ganz leicht, diese Steuer auch zur Deckung der Landesbedürfnisse einzuführen, weil man dann die Gemeindefassionen

zur Richtschnur nehmen könnte; nachdem dies aber nicht der Fall ist, nicht alle Gemeinden die Vermögenssteuer haben und in vielen, wo sie bereits besteht, verschiedene Maßstäbe bei der Einwerthung des Vermögens bestehen, so glaube ich, ist es vorderhand nicht angezeigt, daß wir ein Gesetz für die Deckung der Landeserfordernisse durch die Vermögenssteuer entwerfen, und der Landesausschuß wird gut thun, wohl in Ueberlegung zu gehen, welches Gutachten er in dieser Beziehung zu erstatten habe. Ich wäre ganz einverstanden, wenn der Staat die Vermögenssteuer einführen würde, weil ich sie als die billigste betrachte. Allein man muß, wenn man sie im Lande einführen will, alle andern Umstände auch berücksichtigen. Ich bin schon seit vielen Jahren Stellrath in der Kommune Feldkirch und ich weiß, was es für eine Arbeit ist, nur die Fassionen einer einzigen Gemeinde zu prüfen. Wenn man nun die Fassionen des ganzen Landes, also mehrere Tausend zu prüfen hätte, so brauchte man dazu eine eigene Behörde, was dem Lande eine große Auslage verursachen würde, demungeachtet stimme ich dem Antrag bei, daß der Landesausschuß ein Gutachten zu erstatten habe.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Berichterstatter noch das Wort.

Dr. Jussel: Es hat sich schon vor mehreren Tagen in diesem Landtage kundgegeben, daß allgemein der Wunsch und der Wille für eine Vermögenssteuer da sei; auch nicht Ein Mitglied des Landtages ist dagegen, sondern alle sind dafür. Die Wünsche, welche namentlich der Landesausschuß bei den Abänderungen des bestehenden Vermögenssteuergesetzes für die Gemeindeumlagen ausdrückte, betheiligten daß er eigentlich die Vermögenssteuer nicht nur für das Landeserforderniß und die Gemeindeumlagen wollte, sondern daß im Landtage von Vorarlberg auch der Wunsch da ist, daß auch die Staatssteuer nach der Vermögenssteuer behoben werde. (Rufe: ganz richtig). Uebrigens handelt es sich hier nicht blos um die Stellung eines Antrages. Wer einen Antrag auf Vermögenssteuer stellen will, muß doch auch näher bedenken, was für Schwierigkeiten mit der Durchführung derselben verbunden sind — und das haben die Herren Antragsteller nicht gethan. Diese Schwierigkeiten sind aber schon im Berichte, sind schon in der Komitesitzung sowohl von den Herrn Abgeordneten als von mir erörtert und sind auch im Berichte niedergelegt worden. Uebrigens — um was es sich hier handelt — scheint mir mehr eine Wortklauberei zu sein. Man ist einig, daß der Landesausschuß ein Gutachten abgeben soll, aber keine Gesetzesvorlage; wenn der Landesausschuß ein derartiges Gutachten über die zweckmäßigste Art der Steuerbehebung für Landeserfordernisse vorlegt, so soll gar Nichts ausgeschlossen sein. Wenn im Falle noch etwas Besseres möglich wäre zur Behebung der Landeserfordernisse, noch etwas Gerechteres und Billigeres als die Behebung der Vermögenssteuer, so glaube ich, würde in der ganzen Welt Niemand etwas dagegen haben können. Uebrigens zeigt der ganze Bericht, wie der Herr Abgeordnete Dr. Feß dargethan hat in einem Athem nichts anderes, als daß es sich gerade um die Vermögenssteuer handle. Der Herr Abgeordnete Feuerstein sagte: wenn geringe Summen seien, so sei das freilich besser. Da sind wir einverstanden. Es ist das auch im Berichte hervorgehoben; aber das ist nicht gleichgültig, was für Kosten mit dieser Behebung verbunden sind. Eine Steuer muß nicht nur billig, sondern auch die Behebungsart wohlfeil sein. Was nützt mich eine Steuer einzuführen von 100 fl., wenn ich dabei 50 fl. Kosten zur Behebung ausgeben muß. Die Behebungskosten sind ein gewichtiger Faktor, der auch ins Auge zu fassen kommt. Was die Ueberwindung des Schamgefühles anbelangt wegen der Fälschung, so glaube ich, handelt es

sich nicht so fast um das Schamgefühl, als vielmehr um etwas anderes. Es handelt sich um Kreditverhältnisse und ich glaube es ist kein Steuerpflichtiger so gut gewillt, mir nichts dir nichts seine Vermögensverhältnisse bloß zu legen. — Ja in vielen Gemeinden ist es der Fall —, daß, wenn die Vermögenssteuer für Gemeindeumlagen eingeführt ist, es weniger Anstand mehr machen würde, die Vermögenssteuerfassung auch für die Landesverordnungen einzustellen. Aber in wie vielen Gemeinden besteht die Vermögenssteuer gar nicht!? Diese Gemeinden müßten verhalten werden, die Fassung für die Landesverordnungen eigens einzuführen, und ich glaube, daß wer dieß in praxi mitgemacht hat, gesehen haben wird, mit welchen Schwierigkeiten die Gemeinden zu kämpfen haben, ordentliche Fassungen herein zu bringen. Weil es sich um nichts als um eine Wortklauberei handelt, die mit der Sache nichts zu thun hat und da eigentlich der Landesauschuß kein Gesetz zu machen hat, sondern nur ein Gutachten, so habe ich auch gegen eine Veränderung nichts, obwohl ich meine Ansicht dahin erkläre daß der Antrag, wie er in dem Ausschußberichte niedergelegt ist, ganz in der Ordnung sei.

Landeshauptmann: Ich bringe den Abänderungsantrag der Herren Dr. Feß und Feuerstein zuerst zur Abstimmung und wenn diese bestimmtere Formulirung des Antrages abgelehnt werden sollte, so kommt der Ausschußantrag zur Berathung und Abstimmung. Er lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Landesauschuß zu beauftragen, Vorarbeiten über die zweckmäßigste Art und Weise der Deckung des Landesverordnungsbedarfes durch eine Vermögenssteuer zu pflegen und dem hohen Landtage in der nächsten Session ein dießbezügliches Gutachten vorzulegen.“

Karl Ganaß: Ich bitte, heißt es in einer der nächsten Session?

Landeshauptmann: Im Antrage des Herrn Dr. Feß heißt es:

„in der nächsten Session ein dießbezügliches Gutachten abzugeben.“

Jene Herren welche den Antrag des Herrn Dr. Feß und Feuerstein anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von ihren Sätzen erheben. (Angenommen.)

Somit entfällt der Antrag des Ausschusses.

Landeshauptmann: Ein fernerer Gegenstand unserer Verhandlung ist der Ausschußbericht über die Petition des Vereines der vorarlbergischen Aerzte in Imppfachen, und der dagegen eingelegten Protestation. Der Herr Dr. Thurnherr ist Berichterstatter, ich ersuche ihn seinen Vortrag zu halten.

Dr. Thurnherr: (Verliest das Gesuch der Aerzte, den Protest des Dr. König und folgenden Ausschußbericht).

A u s s c h u ß = B e r i c h t

über die Petition des Vereines der vorarlbergischen Aerzte in Imppfachen und den dagegen erhobenen Protest des Dr. König von Andelsbuch und dessen Bitte um Ermirung und Abschaffung der Impfung.

Hoher Landtag!

Der Verein vorarlbergischer Aerzte hat dem hohen Landtage unterm 11. September l. Js. eine Petition überreicht lautend:

Ein hoher Landtag wolle beschließen und nöthigenfalls am zuständigen Orte befürworten:

1. Daß von der bisher üblichen Entlohnung der Impfarzte durch Impsprämien in Zukunft Umgang genommen werde.
2. Daß das ganze Impfgeschäft in Zukunft gleich jeder anderen ämlichen Verrichtung nach gesetzlichen Bestimmungen in billiger Weise entlohnt werde.
3. Daß wo immer thunlich, das Impfgeschäft in Zukunft nur graduirten Aerzten übertragen werde.

Gegen diese Petition des Vereines vorarlbergischer Aerzte hat Dr. König von Andelsbuch dem hohen Landtage einen Protest überreicht und diesem Proteste die Bitte beigefügt, der hohe Landtag wolle auf gänzliche Abschaffung der Impfung hinwirken.

Gedachte Petition des Vereines vorarlbergischer Aerzte, sowie Protest und Bitte des Dr. König in Andelsbuch wurde in der Sitzung vom 17. I. Mts. einem Dreier-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragsstellung übergeben. Das Komitee unterzieht sich in Folgendem der ihm übertragenen Aufgabe:

In der 13. Sitzung vom 7. April 1864 hat der hohe vorarlbergische Landtag einem ihm vom Landesauschusse vorgelegten Entwurfe einer Norm über Verleihung der Impfpreise für Vorarlberg seine Genehmigung erteilt. Hienach wurde ein alle drei Jahre zu entrichtender Impfpreis von 157 fl. 50 kr. auf den Vorarlberger Landesfond übernommen. Vordem wurden die Impfpreise für Tirol und Vorarlberg gemeinsam ex camerali bestritten. Mit Rücksicht auf das erhobene Bedenken daß die vom vorarlberg'schen Landtage beschlossene Feststellung nur Einer und zwar alle drei Jahre zu verleihenden Prämie bei der großen Anzahl des sich im Lande Vorarlberg am Impfgeschäfte sich betheiligenden ärztlichen Personals die Hoffnung auf eine Belohnung in eine zu ferne Zeit hinausrücke, und daß hiedurch die Thätigkeit der Impfarzte nicht in wünschenswerther Weise angeregt würde, beschloß der hohe Landtag von Vorarlberg über Anregung des hohen Staatsministeriums (Erlaß vom 5. Juli 1864 Z. 11,707) und Antrag des Landesauschusses in der 5. Sitzung vom 11. Dezember 1865, die dreijährige Vertheilungsperiode der Impfpreise in eine jährliche im Betrage von 55 fl. umzuändern. Nach dem Antrage des Vereines vorarlbergischer Aerzte handelt es sich nur darum, diese jährlich aus Landesmitteln zu bestreitende Impsprämie per 55 fl. gänzlich aufzulassen. Gedachter Verein begründet seinen Antrag damit, daß die Impsprämie nur einem kleinen Theile der Impfarzte und zwar meistens nur Einmal im Leben zuerkannt werden könne und eine feste Norm, nach welcher ein Arzt durch diese Zuerkennung bevorzugt zu werden verdient, weder besteht noch auch füglich bestehen könne, also die Bevorzugung häufig nur auf persönlichem Wohlwollen und anderen Privatrückichten beruhe, daß ferner die Zurücksetzung eines Impfarztes gegen einen andern nicht ungerne zu persönlichen Kränkungen und zum Nachlasse im Eifer für das Impfgeschäft führe. Der Ausschuß acceptirt aus den vom vorarlbergischen Aerzteverein in gedachter Richtung angebrachten Gründen jenen, wornach es bei dem Umstande als jedes Jahr nur Eine Prämie zur Vertheilung gelangt und sich in Vorarlberg, eine große Anzahl Aerzte und Wundärzte bei dem Impfgeschäfte betheiligen, für den einzelnen Arzt, entsprechender Verdienste ungeachtet, schwer wird, im ganzen Leben mehr als Einmal mit einer solchen Impsprämie per 55 fl. theilhaft zu werden. In die übrigen vom vorarlbergischen Aerzteverein in dieser Beziehung angebrachten Gründe glaubt der Ausschuß,

nicht eingehen zu sollen; dagegen ist derselbe der Ansicht, daß jeder Arzt und Wundarzt im Lande Vorarlberg, der sich dem Impfgeschäfte einmal widmet, demselben aus persönlichem Pflichtgefühl jene Sorgfalt zuwenden wird, die der Sache entspricht, wenn ihm auch nicht die precäre Aussicht auf eine wahrscheinlich nur einmal zu erlangende Prämie von 55 fl. eröffnet ist.

Was die dem bei dem Impfgeschäfte verwendeten Sanitätspersonal, nach den dermalen bestehenden Vorschriften zu verabsolgendenden Gebühren anbelangt, so bestehen dieselben in folgenden Bezügen:

A. Meilengeld: bei Entfernungen einschließlich des Rückweges,

1. von zwei Meilen und darunter fl. 1. 60.
(Minist. Verord. vom 28. Sept. 1858)
2. über zwei Meilen fl. 1. 50.
(Minist. Verord. vom 3. Juli 1854)

B. Diäten:

- a. der Privatärzte fl. 3. 50.
- b. der Privatwundärzte fl. 2. —
(Minist. Verord. vom 10. Mai 1859)
- c. der Bezirksärzte fl. 3. —
(Minist. Verord. vom 28. Sept. 1858)

für die Besorgung des Impfgeschäftes am Wohnsitze des betreffenden Impfarztes wurde demselben, wie selbstverständlich, keine Meilengelder, aber auch keine Diäten verabsolgt. Da es aber zu Tage liegt, daß der Impfarzt auch bei Vornahme des Impfgeschäftes in loco Zeit und Mühe opfern muß, so scheint es nicht mehr als billig zu sein, ihn auch für diese Mühewaltung entsprechend zu entlohnen und demselben die gesetzlichen Diäten auch für Vornahme des Impfgeschäftes am Orte seines Wohnsitzes zu verabreichen.

Belangend die Besorgung des Impfgeschäftes durch graduirte Aerzte mit Ausschluß der Wundärzte hält das Komitee an der Erfahrung fest, daß gedachtes Geschäft dort, wo es den Wundärzten übertragen war, überall und stets klaglos und mit dem erwünschten Erfolge besorgt wurde, und daß somit kein Anlaß vorliege, in dieser Beziehung von der bisherigen Gepflogenheit abzugehen.

Die Stellung, welche das Komitee gegenüber dem Proteste des Dr. König in Andelsbuch gegen obgedachte Petition der Vorarlberger Aerzte einnimmt, ist durch obige Ausführung hinlänglich gekennzeichnet. Was seine Bitte anbelangt, der hohe Landtag möchte dahin wirken, daß die Impfung gänzlich abgeschafft werde, so steht die Bitte mit einer wissenschaftlichen Frage im Zusammenhange, die bis daher noch auf ihre Lösung harret und in deren Erörterung sich einzulassen jedenfalls nicht zu den Wirkungskreis des hohen Landtages gehört; und wäre auch diese Frage auf die eine oder andere Weise gelöst, so wäre die Entscheidung über die Beibehaltung oder Abschaffung der Impfung eine sanitätspolizeiliche, das ganze Reich betreffende und nicht blos ein einzelnes Land berührende Maßregel, jedenfalls Sache der Reichsgesetzgebung.

Herr Dr. König führt zur Begründung seines Antrages auf Abschaffung der Impfung unter betreffender Citation von wissenschaftlichen Werken und mit Berufung auf die Erfahrung die drei Sätze aus:

1. Daß die Impfung nicht gegen die Blattern schütze.
2. Daß die Impfung dagegen dem Organismus, der Gesundheit schade.
3. Daß, wenn Jemand gezwungen werde, sich der Impfung zu unterziehen, dies ein Eingriff in die persönliche Freiheit sei und deshalb den Staatsgrundgesetzen widerspreche.

Jedenfalls ist die Mühe, mit welcher Dr. König seine Anschauung zu begründen sucht, anerkennenswerth und da die Möglichkeit nicht geradezu ausgeschlossen ist, daß die Frage wegen Modifikationen in der dermaligen Handhabung des Impfgeschäftes seitens der Regierung seiner Zeit in Anregung gebracht wird, so dürfte es nicht unangemessen sein, das Elaborat des Dr. König der hohen Regierung zur geeigneten Würdigung und allenfälligen weiteren Verfügung zu übergeben.

Das Komite erhebt somit den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Die in Folge Landtagsbeschlusses vom 11. Dezember 1865 alljährlich zur Vertheilung gekommene Impfpremie pr. 55 fl. habe fürderhin gänzlich zu entfallen.“
2. „Den Impfarzten sei auch für Besorgung des Impfgeschäftes am Orte ihres Wohnsitzes die gesetzliche Diät nach Maßgabe der verwendeten Zeit (d. i. für Aerzte der Betrag von 3 fl. 50 kr. und für Wundärzte der Betrag von 2 fl. per Tag) zu verabfolgen.“
3. „Hinsichtlich der Verwendung der Wundärzte bei Besorgung des Impfgeschäftes habe es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben.“
4. „Der Protest des Dr. König gegen die Petition des vorarlb. Ärztevereines könne nicht berücksichtigt werden.“
5. „Dessen Elaborat über die für Abschaffung der Impfung angeblich sprechenden Gründe sei der hohen Regierung zur geeigneten Würdigung und allenfälligen weiterer Verfügung zu übergeben.“

Bezüglich der dem Komite nachträglich übergebenen Eingabe des Mag. Ostach in Gözis gegen Punkt 3 der Petition der Aerzte wird bemerkt, daß das Komite betreffend diesen Punkt bereits den Antrag stellte, daß es hinsichtlich der Verwendung der Wundärzte beim Impfgeschäfte bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben habe.

Das Komite stellt sonach in dieser Richtung den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Eingabe des Mag. Ostach in Gözis sei mit Rücksicht auf die Erledigung des Punktes 3 der Petition der vorarlb. Aerzte entsprochen und dieselbe für erledigt zu halten.“

Martignoni,

Obmann.

Dr. Thurnherr,

Berichterstatter.

L a n d e s h a u p t m a n n: Ich eröffne die General-Debatte über diesen Gegenstand. Wünscht in derselben Jemand das Wort zu nehmen?

Dr. F u s s e l: Ich weiß nicht, ob dem Ausschusse die geeigneten Aktenstücke vorgelegen sind, um zu beurtheilen, wie hoch und auf welche jährliche Ziffer im Durchschnitte die Uebernahme der

Entlohnung der Impfarzte auf das Land entfallen würde. Bevor ich mich dafür aussprechen kann, möchte ich doch auch wissen, wie hoch der Betrag ist. Wenn ich eine Schuld übernehmen soll, möchte ich auch die Ziffer kennen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Können vielleicht Herr Berichterstatter hierüber Aufklärung geben.

Dr. T h u r n h e r r: Nein, ich habe diesbezüglich keine Akten eingesehen.

K a r l G a n a h l: Ich halte diese Bitte der Aerzte um Aufhebung der Impsprämien und dagegen die Entlohnung eines jeden Impfarztes für ganz begründet, habe aber den gleichen Wunsch den eben Herr Dr. Juffel ausgesprochen hat, nämlich ich möchte gerne wissen, um wie viel das Budget mehr besteuert würde, wenn man auf den Antrag des Komite einginge, als es bisher mit den 50 fl. der Fall war. Ich glaube der Herr Dr. Martignoni ist vielleicht in der Lage, darüber Aufschluß geben zu können, und wenn das der Fall ist, so möchte ich ihn bitten, uns auf irgend eine Weise Aufklärung zu verschaffen.

Dr. M a r t i g n o n i: Ueber die specielle Frage, wie viel das Land zu bezahlen hätte, wenn den Impfarzten auch in Loco die Mühewaltung bezahlt würde, kann ich nichts sagen, weil mir darüber nichts Bestimmtes bekannt ist. Aber der Meinung bin ich, daß das Nichtbezahlen für die Vornahme der Impfung und die Abnahme der Kontrolle im Wohnorte des Impfarztes eine Maßregel der Regierung war, aus Sparsamkeitsrücksichten. Für die Aerzte, welche im Staatsdienste stehen, möchte die Sache allenfalls hingehen, von Privatärzten aber eine Gratisdienstleistung zu verlangen, scheint mir nicht ganz billig zu sein. Nachdem nun das ganze Impfgeschäft als Landesangelegenheit erklärt worden ist, und da das Land durchaus keine eigenen angestellten Aerzte hat und da die Aerzte ihre Zeit aufzuwenden haben, ob sie im Wohnorte oder außerhalb desselben die Impfung und Kontrolle vornehmen, so glaube ich, daß das Ansuchen der Aerzte, daß sie auch für diese Zeit, die sie im Wohnort bei der Impfung verwenden, eine Entlohnung ansprechen dürfen, ganz begründet sei. Ich schließe daher, daß dem Antrage des Ausschusses aus Willigkeitsgründen zu willfahren sei, der Betrag kann auf keinen Fall groß sein, denn meines Wissens mögen vielleicht, ich kann es nicht bestimmt sagen, 25—30 Impfstationen am Wohnorte der Impfarzte sein, und an diesen Stationen ist theils von Aerzten, theils von Wundärzten die Impfung besorgt worden. In Loco bekommt der Arzt für Vornahme der Impfung nur die halbe Diät, also kann der Betrag nie groß sein. Jedenfalls wiederhole ich, ist die Entlohnung der Impfarzte im Wohnorte begründet, indem Privatärzte keine Verpflichtung haben, eine Gratisdienstleistung im Lande zu thun.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht Niemand mehr das Wort?

G s t e u: Herr Dr. Martignoni hat gerade bemerkt, daß die Entlohnung für die Herren Aerzte in Loco bloß die halbe Diät betrage. Wenn ich mich recht erinnere ist im Komite-Antrag die ganze Entlohnung festgestellt. Ich bitte also denselben nochmals vorzulesen, wenn nur die halbe Diät festgestellt ist, so wäre ich damit einverstanden, aber mit der ganzen nicht.

Dr. M a r t i g n o n i: Es ist mit Rücksicht auf die verwendete Zeit zu verstehen, da in Loco in einem halben Tag die ganze Impfung und ebenso die Kontrolle vollendet wird, so wird immer nur die halbe Diät berechnet, es geschah dieses auch früher von der Regierung.

Dr. T h u r n h e r r: Ich erlaube mit den Antrag 2 zu verlesen, er lautet:

„Den Impfsärzten sei auch für Beforgung des Impfgeschäftes am Orte ihres Wohnsitzes die gesetzliche Diät nach Maßgabe der verwendeten Zeit (d. i. für Aerzte der Betrag von 3 fl. 50 kr. und für Wundärzte der Betrag von 2 fl. per Tag) zu verabfolgen.“

Also per Tag ist hier gesagt, für den halben Tag somit die Hälfte. Es ist von Seite der Regierung auch immer so befolgt worden.

Steu: Hiemit erkläre ich mich einverstanden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort in der Generaldebatte? (Niemand.)

Sohin erkläre ich dieselbe für geschlossen. Herr Berichterstatter haben Sie noch etwas zu bemerken?

Dr. Thurnherr: Nichts.

Landeshauptmann: Ich bitte Herrn Dr. Thurnherr den ersten Antrag zu verlesen, weil wir jetzt zur Spezialdebatte übergehen.

Dr. Thurnherr: (Verliest den ersten Komitee-Antrag, er lautet):

„Die in Folge Landtagsbeschlusses vom 11. Dez. 1865 alljährlich zur Vertheilung gekommenen Impsprämie pro 55 fl. habe fernerhin gänzlich zu entfallen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber. Wünscht Niemand das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Da keine Bemerkung fällt, bitte ich um Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Thurnherr: (Verliest.) Der Antrag 2 lautet:

„Den Impfsärzten sei auch für Beforgung des Impfgeschäftes am Orte ihres Wohnsitzes die gesetzliche Diät nach Maßgabe der verwendeten Zeit (d. i. für Aerzte der Betrag von 3 fl. 50 kr. und für Wundärzte der Betrag von 2 fl. pr. Tag) zu verabfolgen.“

Hirschbühl: Ich bitte um's Wort. Ich bin damit einverstanden, daß man den Impfsärzten für die Impfung in Loco eine Entlohnung bezahlt, wenn sie kein Wartgeld beziehen. Wo sie aber ein Wartgeld beziehen, sollen sie für die Impfung keine Kostenentlohnung erhalten. Ich stelle also den Antrag, daß eingeschaltet werde:

„insoferne sie in der Gemeinde ihres Wohnsitzes kein Wartgeld beziehen.“

Dr. Thurnherr: Nach dem Antrag des Herrn Hirschbühl würde also der Antrag 2 so lauten:

„Den Impfsärzten sei u. s. w. zu verabfolgen, insoferne sie in der Gemeinde ihres Wohnsitzes kein Wartgeld beziehen.“

Landeshauptmann: Findet noch Jemand etwas zu bemerken?

Dr. Martignoni: Ich habe kurz die Bemerkung zu machen, daß ein Wartgeld eigentlich die Folge eines Privatvertrages ist. Wenn in diesem Privatvertrage dem Arzte das Impfgeschäft auch in Loco übertragen ist, bin ich mit dem Antrage einverstanden. Wenn das nicht der Fall ist glaube ich, daß man die Verpflichtung habe auch den Privatärzten die mit Wartgeldern bestellt sind eine Entlohnung zu bezahlen wie für andere Berrichtungen.

Landeshauptmann: Ich schließe die Debatte. Belieben Herr Berichterstatter den Antrag vorzulesen und dann den Zusatz-Antrag des Herrn Hirschbühl besonders.

Dr. Thurnherr: Der Antrag 2 lautet:

„Den Impfsärzten sei auch für Besorgung des Impfgeschäftes am Orte ihres Wohnsitzes die gesetzliche Diät nach Maßgabe der verwendeten Zeit (d. i. für Aerzte der Betrag von 3 fl. 50 kr. und für Wundärzte der Betrag von 2 fl. per Tag) zu verabfolgen.“

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Ich bitte Herrn Thurnherr den Zusatzantrag des Herrn Hirschbühl zu verlesen.

Dr. Thurnherr: Er lautet:

„insoferne sie in der Gemeinde ihres Wohnsitzes kein Wartgeld beziehen.“

Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung. (Minorität.)

Dr. Thurnherr: (Verliest Antrag 3.) Er lautet:

„Hinsichtlich der Verwendung der Wundärzte bei Besorgung des Impfgeschäftes habe es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bitte ich um Abstimmung über den soeben verlesenen Antrag. (Angenommen.)

Dr. Thurnherr: (Verliest den Antrag 4.) Er lautet:

„Der Protest des Dr. König gegen die Petition des vorarlb. Ärztevereines könne nicht berücksichtigt werden.“

Landeshauptmann: Ich bitte gleichfalls um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Thurnherr: (Verliest Antrag 5.) Er lautet:

„Dessen Elaborat über die für Abschaffung der Impfung angeblich sprechenden Gründe sei der hohen Regierung zur geeigneten Würdigung und allenfälligen weiterer Verfügung zu übergeben.“

Dr. Fetz: Ich möchte bezüglich des letzten Punktes mir nur eine Anfrage erlauben, ob Dr. König eventuell ein derartiges Ansuchen gestellt hat?

Dr. Thurnherr: Nein; das Komite hat das obige Ansuchen für angemessen befunden, um es gerade nicht ganz zurück zu weisen.

Dr. Martignoni: Soviel mir bekannt ist, verlangt Herr Dr. König vom hohen Landtage, er möge dahin wirken, daß der Impfwang aufgehoben werde. Die Aufhebung des Impfwanges ist nicht Sache des Landtages und insoferne dieses Elaborat dahin geht, daß der Impfwang aufzuheben sei, so gehört das zur weitem Vorlage an die hohe Statthaltereie oder durch die Statthaltereie an das hohe Ministerium.

Landeshauptmann: Wollen Herr Dr. Thurnherr gefälligst das Petikum bekannt geben.

Dr. Thurnherr: (Verliest dasselbe.) Also scheint es doch, wie Herr Dr. Fetz vermuthet hat, hat Dr. König angesucht, man möge das Petikum höheren Orts zur Kenntniß bringen.

Dr. F e ß : Es scheint mir allerdings, daß Herr Dr. König vorstellt, daß man diesen Protest irgendwo hinleiten solle. Da er aber nicht sagt, wohin, und überhaupt mir vorkommt, daß wir es hier eigentlich mit einer Frage zu thun haben, die der Impfung keinen Nutzen bringt und wir uns zum Nachtheile des Impfgeschäftes nicht beschäftigen sollen, so meine ich, daß man das auf sich beruhen lassen soll und glaube, wir sollen mit diesem Proteste nichts weiter anfangen und insbesondere ihn nicht einer Behörde zuwerfen.

L a n d e s h a u p t m a n n : Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand.)

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. T h u r n h e r r : Nein.

L a n d e s h a u p t m a n n : Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Komites, betreffend das Gesuch des Dr. König zustimmen, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

L a n d e s h a u p t m a n n : Herr Dr. Thurnherr, bitte fortzufahren.

Dr. T h u r n h e r r : (Verliest Antrag 6.) Er lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Eingabe des Mag. Gstaß in Göhls sei mit Rücksicht auf die Erledigung des Punktes 3 der Petition der vorarlb. Aerzte entsprochen und dieselbe für erledigt zu halten.“

L a n d e s h a u p t m a n n : Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

L a n d e s h a u p t m a n n : Wir kommen nun zum Ausschußbericht über den Antrag des Herrn Gsteu betreffend das Verfahren bei der Branntweinsteuererhebung. Herr Dr. Jussel als Berichterstatter wollen gefälligst den Bericht erstatten.

Dr. J u s s e l : (Verliest den Dringlichkeits-Antrag und folgenden Komitee-Bericht.)

A u s s c h u ß - B e r i c h t

über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Gsteu wegen des Verfahrens bei der Branntweinsteuererhebung zur Realisirung der Steuerfreiheit für das gesetzliche Quantum.

Hoher Landtag!

Bei der Prüfung des vorliegenden selbstständigen Antrages hat der aufgestellte Ausschuß zur Kenntniß genommen, daß die Finanzorgane bei der Branntwein-Steuererhebung ein Verfahren in Anwendung bringen, das bei strenger Ausführung sich so läst'g bethätigt, daß der einzelne Brenner sich lieber zur Abfindung bequemt und daher sich lieber zur Zahlung von 4 kr. per Maas auch vom steuerfreien Quantum versteht. So komme es, daß, da für den eigenen Hausbedarf die Steuerfreiheit bis zu 80 Maas sich erstreckt, vorzüglich die arme Klasse durch dieses Verfahren gedrückt erscheine, weil derjenige, der nur 20—30 Maas Branntwein brenne und für sich benötigte, seine Steuer bezahlen müsse, obwohl er nach dem Gesetze ganz ohne Steuern davon zu kommen hätte. Würde der Artikel VI. des Finanzministerialerlasses vom 23. Juli 1856 angewendet, wie er beim Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse im ganzen Lande sich anwendbar darstelle oder würden die Finanzorgane sich zur gemeindeweisen Abfindung verstehen, verbliebe der Brenner mit Plaquereien verschont, und

könnte die Steuerfreiheit genießen, weil die Gemeinde, die sich abgefunden, bei der Repartition der Abfindungssumme gerechte Rücksicht auf die ärmern Brenner nehmen könnte, ohne den größern Brenner über das gesetzliche Maas hinaus zu belasten.

Da das Mißverhältniß das ganze Land drücke, findet der Ausschuß zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Antrag des Abgeordneten J. A. Oken, wegen des Verfahrens bei der Branntweinsteuerbehebung zur Realisirung der Steuerfreiheit für das gesetzliche Quantum der hochlöbl. Finanz-Landes-Direktion zu Innsbruck vorzulegen und zur Berücksichtigung wärmstens anzuempfehlen.

Bregenz, 24. September 1868.

Dr. A. Zuffel,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

Oken: Nach dem Gesetze vom 23. Juli 1856 kann jeder der nicht mit einer Branntweimbrennerei oder Wirtschaft ein Gewerbe treibt, ein Quantum nach seinen Verhältnissen und Umständen bis zu 2 Eimer frei brennen. Diese Steuerbefreiung wurde seinerzeit von den Finanz-Behörden derart gehandhabt, daß alle Diejenigen, welche die Steuerfreiheit ansprechen können, die Hälfte von der ganzen Steuer, und auch unter der Hälfte von der ganzen Steuer zu zahlen gehabt haben. Es sind aber unter diesen solche, die ein Theil die Hälfte, viele, ja weitaus die größere Zahl die jedenfalls ihr ganzes Erzeugniß zu Deckung ihres nothwendigsten Bedarfs benöthigen.

Durch diese seit 1857 ausgeführte Steuerbehebung sind die Leute gezwungen, von dem zum eigenen Bedarfe nöthigen, für den aus eigenem Erzeugnisse bereiteten Branntwein Steuer zu bezahlen. Es wäre wohl im bezogenen Gesetze ein Artikel 6, nach welchem man sich gemeindeweise abfinden kann und nach welchem man der einzelnen Abfindung entgehen wäre, wenn die geforderten Bedingungen vorhanden sind. Diese Bedingungen sind bei uns in Vorarlberg überall vorhanden; die Finanzorgane haben aber von denselben nichts wissen wollen. Sie haben immer darauf gedrungen, wenn man die ganze Steuerfreiheit hat ansprechen wollen, daß man streng nach der Kontrollmaßregel brenne, d. h., daß man sich einzeln anmelden müsse, die fraglichen Bolleten sich verschaffen, man hat die Zeit angeben müssen, wann man brenne, und schließlich die zum Brennen bestimmten Stunden genau einhalten müssen. Das ist den Leuten zu lästig geworden, man hat sich am Ende lieber herbeigelassen, das was man verlangte, zu bezahlen. Damit ist dem Gesetze aber nicht Rechnung getragen, das ist gewissermaßen die Steuer erpreßt. Mein Antrag geht dahin, daß den Kleinern Dekonomen, welche ihr ganzes Erzeugniß zum eigenen nothwendigen Bedarfe oft, wie z. B. im Winter wenn man beim Holzen, Heu holen oder Streu holen etc. den ganzen Tag von Haus fort ist, als einziges Stärkungsmittel nothwendig bedürfen und verbrauchen, wie das Gesetz es vorschreibt, ermöglicht werde, in einer Weise die Steuerfreiheit zu erlangen, wie es die Verhältnisse gestatten. Das Aerar wird dadurch nicht verkürzt, wenn sich gemeindeweise abgefunden wird. Im Herbst ist hiehländs alles beisammen, später kommt kein Stoff mehr dazu, es kann somit der gesammte zur Branntweinerzeugung verwendete Stoff ganz sicher und verläßlich erhoben werden. Das Aerar kann mithin

nicht wohl betrogen werden, dem Aerar stünde hienach immer noch die Befugniß zu, durch die Finanzorgane zu kontrolliren. Ich glaube, daß das ein ganz nothwendiger Antrag ist und gerade im Interesse der Regierung. Gar keine Steuer hat im Volke so böses Blut gemacht, wie die Branntweinsteuer und ich begreife nicht, wie die Finanzorgane so strenge darauf beharren können, daß man die Leute da zum zahlen zwingt, wofür das Gesetz nichts verlangt und dadurch dieß Mißvergnügen im Volke hervorruft. Es kommt auch bei dieser Zwangsmaßregel vor, daß der kleine Bauer, der von seinem kleinen Erzeugniß zahlen muß, auch noch für den großen Oekonom, der sein ganzes Erzeugniß nicht selbst braucht, jedenfalls etwas übrig hat und verkauft, somit wirklich Steuer schuldig wäre, doch aber ebenfalls die Hälfte des Ganzen frei hat dadurch die auf denselben treffende Steuer theilweise zahlen muß.

Ich möchte die hohe Versammlung bitten, daß der Antrag wie er vom Komite vorgelegt ist angenommen würde.

L a n d e s h a u p t m a n n : Wünscht noch Jemand das Wort?

S c h w ä r z l e r : Es besteht bezüglich der Einhebung der Branntweinsteuer schon mehrere Jahre her ein großer Uebelstand, weil sie verschiedenartig vorgenommen wird; diese Steuer wurde nämlich in der einen Gemeinde so in der andern wieder anders eingehoben, wodurch nur Unannehmlichkeiten entstanden, die gewöhnlich den Gemeindevorstehern zur Last kamen, denn ist es einer Gemeinde gelungen etwas Vortheilhasteres zu erzielen als eine andere, so fiel die Schuld davon beinahe immer auf den Vorsteher, dem man eben zuuuthete, er sollte zum Voraus wissen, wie die Sache am Vortheilhaftesten herauskomme. Unerklärlich ist es mir, wie eine Steuerbefreiung bis zum Maximalmaße von 80 Maas per Familie je nach Verhältniß der Zahl der Familienglieder zugesichert werden kann und man doch von diesem Quantum per Maas 4 kr. einheben will, dabei jedoch erklärt, daß dieses keine Steuer sei.

Ich kann mir aber diese Taxe von 4 kr. per Maas nicht anders als eine Steuer erklären und ist daher von einer Steuerfreiheit keine Rede mehr. Nach meiner Ansicht sollte das zur Steuerfreiheit bestimmte Quantum unbedingt frei sein, besonders wenn sich eine Gemeinde mit der Branntweinsteuer abfindet, so kann ja jeder Partei bei der Anmeldung der ihr betreffende freie Antheil in Abrechnung gebracht und nur das Uebrige mit der vollen Steuer bemessen werden, wodurch dann auch, wenn dieses allgemein so eingeführt wird, volle Gleichmäßigkeit zu Stande käme und es würden dadurch in vielen Gemeinden die vorgekommenen Unannehmlichkeiten und Vorwürfe gegen die Gemeinde Vorsteher entfallen.

Man soll, wie es scheint, die fraglichen 4 kr. per Maas deswegen bezahlen, um von der Kontrolle befreit zu werden, warum soll aber nun dafür, daß das hohe Aerarium die Kontrolle erspart, eine Taxe eingehoben werden? Stünde es nicht offenbar in einem Widerspruche.

Ich trete dem Antrage des Herrn Osten bei, weil er ebenfalls dahin geht, daß das zugesicherte Quantum Branntwein für Nichtwirthte vollkommen frei sein soll, somit ohne Behebung jedweder Steuer und auch ohne den Kontrollszwang.

L a n d e s h a u p t m a n n : Wünscht Niemand mehr das Wort?

Der Antrag des Komite's lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Antrag des Abgeordneten J. A. Osten

wegen des Verfahrens bei der Branntweinsteuer-Behebung zur Realisirung der Steuerfreiheit für das gesetzliche Quantum der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direktion zu Innsbruck vorzulegen und zur Berücksichtigung wärmstens anzuempfehlen.“

Schwärzler: Herr OSteu wird es wohl so verstehen, daß für das gesetzliche Quantum gar keine Taxe zu bezahlen sei.

OSteu: Der ursprüngliche Antrag enthält zwei Theile, der erste Theil wäre aber, daß denjenigen, welche berechtigt sind, steuerfrei zu brennen, für das Quantum, welches nach Verhältniß der Familie das Gesetz vorschreibt, ganz steuerfrei gelassen werde, wenn aber das nicht bewilligt werden könnte, nach einem andern Modus die Steuer bemessen werde, nämlich daß alle jene, welche nach dem Gesetze steuerfrei brennen können, 20 Maaf ganz frei haben, von 20—80 Maaf soll Jeder die Hälfte und was Jeder über 80 Maaf Branntwein erzeugt, soll er die ganze Steuer zahlen. Das wäre so viel, daß Diejenigen, welche es wirklich bedürfen, also die ärmste Klasse, die ganze Steuerfreiheit hätten, diejenigen, welche mehr hätten und allenfals etwas verkaufen können, die Hälfte und Diejenigen, welche über das gesetzliche Maaf hinaushaben, die ganze Steuer zu zahlen hätten; was mir auch eine billige Vertheilung zu sein scheint und von der ich glaube, daß die hohe Versammlung damit einverstanden sein könne. Dieß Letztere nur im Falle, daß die Regierung auf Ersteres gar nicht einginge.

Hirschbühl: Mit dem zweiten Antrage des Herrn OSteu wäre ich aus dem Grund nicht einverstanden, weil das was gesetzlich steuerfrei ist, steuerfrei bleiben, und was besteuert werden muß, besteuert werden soll.

Landeshauptmann: Es geht auch der Antrag des Ausschusses dahin, daß der Antrag des Herrn OSteu vorgelegt werde zur Erwirkung der Realisirung der Steuerfreiheit für das gesetzlich befreite Quantum Branntwein.

Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Füssel: Es ist die Sache im Komitee erörtert worden. Wir haben uns im Komitee zuerst über der Sinn und die Tragweite des Antrages des Herrn OSteu nicht zurecht gefunden. Nach vielen Aufklärungen hat sich am Ende ergeben, daß die Finanzorgane wohl nach dem Gesetze, aber nach aller Strenge des Gesetzes vorgehen. Diese Gesetze, nach denen die Finanzorgane vorgehen sind aber Reichsgesetze, die jedenfalls nimmer in die Kompetenz des Landtages gehören können. Nach dem aber auf die Interpellation der Herrn OSteu und Bertschler die hohe Regierung durch die k. k. Finanz-Landes-Direktion das Erklären abgegeben hat; wie die stenographischen Berichte nachweisen, daß die gesetzliche Steuerfreiheit aufrecht zu erhalten sei, daß man sie bei der Ausführung denjenigen auch zukommen lasse, denen sie nach dem Gesetze gebührt und daß sie (die Finanz-Landes-Direktion) übrigens bereitwillig sei, vorkommenden Mißverständnissen oder unrichtigen Gesetzesanwendungen abzuhelpfen, so hat auf dieses Erklären der Regierung hin der Abgeordnete Herr Bertschler nach meiner Anschauung den ganz richtigen Weg eingeschlagen; er ist nämlich mit einem Gesuche an die k. k. Finanz-Landesdirektion vorgegangen und hat dort in diesem Gesuche wohl das nämliche an-

gestrebt, was im Grunde genommen der Antrag des Herrn Ostein anstrebt. Es ist der Antrag des Herrn Ostein allerdings nicht ohne Halt. Herr Ostein wünscht, daß ebenfalls inner den Rahmen der bestehenden Gesetze eine Steuererhebungsart stattfinde, die weniger lästig falle die namentlich die kleinen Brenner besser berücksichtige, so daß dann die Brenner, die z. B. bloß 20—30 Maaf brennen und dieses Erzeugniß vollständig für den Hausbedarf bedürfen, in keine Steuer einbezogen werden.

Herr Ostein glaubt, daß das durch die gemeindeweise Abfindung realisirt werden könnte, weil dann die Gemeinden bei Einbringlichmachung der Pauschal-Abfindungssummen Rücksicht nehmen würden, daß die größern und kleinern Brenner gleichmäßig berücksichtigt werden. Deswegen hat der Ausschuß gefunden, es sei der Antrag des Herrn Ostein der Finanz-Landes-Direktion zu übermitteln und zur Berücksichtigung zu empfehlen und es steht dabei zu hoffen, daß gerade diese Empfehlung auch das Gesuch des Herrn Bretschler, das noch in der Schwebe ist, besser unterstützen werde. Daher würde ich glauben, die hohe Versammlung solle dem Antrage des Komite beistimmen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Jene Herrn, welche dem Antrage des Komite, lautend:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Antrag des Abgeordneten J. A. Ostein, wegen des Verfahrens bei der Branntweinsteuerhebung zur Realisirung der Steuerfreiheit für das gesetzliche Quantum der hochlöbl. Finanz-Landes-Direktion zu Innsbruck vorzulegen und zur Berücksichtigung wärmstens anzuempfehlen.“

ihre Zustimmung zu geben willens sind, bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Ein weiterer Gegenstand ist der Kommissionsbericht bezüglich der Einführung der Berarlberger Brandasssekuranz.

Herr Dr. Zuffel als Berichterstatter wollen gefälligst den Vortrag halten.

Dr. Zuffel: (Verliest)

A u s s c h u ß = B e r i c h t

über die Vorlehrungen zur Einführung der Landes-Feuerversicherungsanstalt.

Hoher Landtag!

Aus der Prüfung der vorliegenden Anmeldungen beziehungsweise Beitrittserklärungen hat der Ausschuß die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselben größtentheils aller verbindlichen Rechtsform entbehren, vielfältig das Versicherungsprojekt und den Zeitpunkt, von wo an die Wirksamkeit des Beitrittes zu beginnen haben sollte, gar nicht entnehmen lassen und daß daher diese mangelhaften Aktstücke nimmermehr die Grundlage für das Versicherungsoperat bilden können.

Nachdem durch Landtagsbeschlüsse bereits fest steht, daß eine Landesfeuerasscuranz im Interesse des Landes liege und allgenehmigte Statuten vorliegen, auch der Wunsch des Landes durch vorläufige Anmeldungen bis nahe zu 7,000,000 fl. Versicherungskapital sich bethätiget hat, mußte es der Ausschuß lediglich als seine Aufgabe ansehen, die Mittel und Wege zu berathen und zu beantworten, um die Asscuranz auf Grund der genehmigten Statuten baldthunlichst in Wirksamkeit erklären

zu können. In Erörterung der Sache wurde vor Allem für nothwendig erachtet, einen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem mit Verlässlichkeit auf das Inslebentreten der Affecurranz gezählt werden dürfte und um mit Rücksicht auf die bestehenden Versicherungsverträge bis dahin ohne Hinzuzählung der Versicherungszuflüßungen auf spätere Zeit die erforderliche Versicherungssumme von 5 Millionen Gulden zu erlangen der Zeitpunkt etwas weiter gegriffen, nämlich den 1. Jänner 1872 als Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit der Affecurranz in Antrag zu bringen beschlossen. Mittlerweilig würde es dem Landesauschuß zukommen, durch die voraussichtlich eifrige Mitwirkung der Gemeindevorstellungen unter Mittheilung entsprechender Druckbögen rechtsförmliche Beitrittsanmeldungen und Schätzungsbesunde zu beschaffen. Wenn für diese Beschaffungen zunächst der Termin bis 1. Jänner 1870 in Aussicht genommen würde, wäre der L.-A. in der Lage dem Landtage in der Tagungszeit vom Jahre 1870 Bericht über den Fortgang der Sache zu erstatten; letzterer aber könnte dann je nach den Umständen beschließen, die Erlangung weiterer Beitrittserklärungen zu betreiben, oder aber die erforderliche Abänderung der Statuten im Wege eines Gesetzes zu veranlassen und allenfällige Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um bei geringerem Versicherungskapitale ohne Gefährdung der Interessenten die Affecurranz in Wirksamkeit treten zu lassen.

Dabei bliebe selbstverständlich auch der Weg offen, bei günstigen Verhältnissen, d. i. ergiebigen Beitritts-Erklärungen allenfalls auch schon auf 1. Jänner 1871 die Affecurranz ins Leben treten zu lassen.

Deßhalb findet der Ausschuß zu beantragen:

„Es wolle der hohe Landtag beschließen, es sei der 1. Jänner 1872 mit Verlässlichkeit als der Zeitpunkt in Aussicht zu stellen, wo die Landesaffecurranz in Wirksamkeit treten werde und es sei der L.-A. zu beauftragen, bis 1. Jänner 1870 unter Mitwirkung der Gemeindevorstellungen rechtsförmliche Beitrittserklärungen und einschlägige Schätzungsbesunde zu beschaffen.“

Bregenz, am 24. September 1868.

F e g,
Obmann.
Dr. J u s s e l,
Berichterstatter.

Es hat nämlich der Landesauschuß, wie bereits aus dem Neheuschäftsberichte hervorgeht, gesucht, Beitrittserklärungen in Vorarlberg für diese Affecurranz zu erlangen, und es erfolgten bis 7 Millionen Kapital solcher Anmeldungen.

Allein es dürfte kaum eine Million die Anmeldungen ausmachen, die jetzt schon oder kommenden Jahr in die Landesaffecurranz thatsächlich eintreten könnten, weil die meisten Anmelde auf mehrere Jahre hinaus anderswo schon versichert sind. Uebrigens sind diese Beitrittserklärungen nicht in einer Form abgefaßt, wie sie einer Affecurranz, einer Gesellschaft die auf Vertragsverhältnissen beruht, zur Grundlage dienen könnten. Ich will z. B. einige Anmeldungen von Beitrittserklärungen von Bregenz verlesen. (Verliest dieselben.)

Und so sind verschiedene Anmeldungen. Es ist keine Unterschrift zu sehen, und nur wenig Gemeinden haben die Anmeldungen in einer Form aufgenommen, die allenfalls als rechtsförmlich erachtet werden könnte; zu diesen Gemeinden gehören insbesondere die Gemeinde Lustenau und Schwarzach. Deswegen hat der Ausschuß für unbedingt nothwendig erachtet, um eine sichere verläßliche Grundlage für eine so große Gesellschaft zu finden und nm sich nicht in einen Wirrwar hinein zu arbeiten, aus dem nicht mehr herauszukommen wäre, vorerst um rechtsförmliche und vertragsmäßige Beitrittserklärungen sich zu bewerben.

Landeshauptmann: Wünscht über diese Sache Jemand das Wort zu nehmen?

Karl Ganahl: Der §. 75. der Statuten lautet folgendermaßen:

„Der Landesauschuß wird zu dieser Erklärung ermächtigt, sobald die Höhe der angemeldeten Versicherungssumme ein Kapital von wenigstens fünf Millionen Gulden erreicht.“

Nun haben viele Leute, die angemeldet haben die Meinung gehabt, daß sobald fünf Millionen angemeldet seien, die Affekuranz ins Leben treten könne. Ich habe aber nie diese Ansicht gehabt, sondern ich stimme der Anschauung bei, daß fünf Millionen nicht nur angemeldet, sondern daß diese Anmeldungen zur gleichzeitigen Versicherung geeignet sein müssen. Dieses ist, wie der Herr Dr. Jusset bemerkte, leider nicht der Fall, denn unter den sieben Millionen ist kaum eine Million, die auf einen und denselben Tag fällt. Der Ausschuß stellt deshalb den Antrag, man möge dahin wirken, daß die Parteien rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, binnen welcher Zeit sie sich versichern lassen wollen und es sollen diese rechtsverbindlichen Erklärungen bis 1. Jänner 1870 abgegeben werden. Die Affekuranz soll aber in keinem Falle vor dem 1. Jänner 1872 ins Leben treten. Ich bin nun der Meinung, daß sich die Parteien nicht herbei lassen werden, zwei Jahre vorher rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, nämlich dahin lautend, daß sie der vorarlberg'schen Landesaffekuranz einverleibt werden wollen, wenn sie nach zwei Jahren noch nicht wissen ob sie aufgenommen werden oder nicht. Wenn ich nicht weiß ob ich aufgenommen werde, so entschieße ich mich schwer zu solcher Erklärung, deshalb glaube ich, daß mit diesem Antrage der Zweck nicht erreicht wird. Ich sehe überhaupt gar nicht ein, wie es möglich ist, daß die Affekuranz je zu Stande kommen kann wenn wir bei den fünf Millionen bleiben. Wir bringen diese Summe zur Versicherung gültig vom gleichen Zeitpunkt nie zusammen.

Ich glaube daher, daß es höchst nothwendig ist, daß eine Abänderung der Statuten stattfindet, und ich bin der Ansicht, daß die Sache nicht anders ins Werk zu setzen ist, als dadurch, daß das Land Rückversicherungen nehme. Ich nehme also an, es soll eine Million zur Versicherung bereit sein, nun müßte das Land für diese Million bei irgend einer Affekuranz Rückversicherung nehmen. Diese Rückversicherung müßte sich so lange erstrecken, bis die fünf Millionen versichert wären; anders geht es nach meiner Ansicht nicht. Es ist freilich fatal, daß das Zustandekommen eines so wohlthätigen Institutes so lange hinausgeschoben werden muß. Ich sehe aber überhaupt nicht ein, wie es anders zu machen wäre. Nur glaube ich, daß man dem Antrage des Komites, daß die Parteien rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, nicht beipflichten sollte.

Schwarzler: Die Ansicht des Herrn Ganahl ist auch die meinige, daß es nämlich noth-

wendig werden dürfte, Rückversicherungen zu nehmen und wird es sich vielleicht auch nicht anders machen lassen. Seine weitere Ansicht theile ich aber nicht, daß sich Partheien bei der Anmeldung nicht gegenseitig auch verbindlich machen sollen, nur dazu sollte man sie nicht verhalten, daß sie den Versicherungsbetrag schon ganz genau angeben, glaube auch, daß dieses nicht nothwendig sein werde, weil es auch nicht viel zu sagen haben wird, ob sich die Anmeldungen um einige Tausend Gulden höher oder niedriger stellen. Die Partheien werden für die gemachten Anmeldungen doch verbindlich bleiben, in Schwarzach wird dieses wenigstens der Fall sein, wenn die Versicherungsbeträge auch nur aproximativ festgesetzt wurden und selbstverständlich keine Abschätzung erfolgte.

Eine solche Verbindlichkeit muß man nach meiner Ansicht von den Versicherern abverlangen, jedoch ohne ein förmliche Abschätzung, weil es ja, wie ich schon sagte, nicht gerade darauf ankommen wird, ob die spätere wirkliche Versicherungssumme mit jener der früheren Anmeldung um einige Tausend Gulden abweiche.

Eine wirkliche Abschätzung soll aber nach meiner Ansicht erst einige Zeit früher erfolgen, als die Anstalt in's Leben tritt. Demungeachtet soll aber die provisorische Anmeldung die Verbindlichkeit in sich begreifen, der Anstalt zur Zeit ihres Anfanges bestimmt beitreten zu müssen, sonst wäre es ja möglich, daß vielleicht die Hälfte der Anmelde erklären könnten, sie wollen von dieser Affekurranz nichts mehr wissen, und man könnte somit niemals zum Ziele gelangen.

Ich wäre nun der Ansicht, daß man dem Antrage des Komite's, insoweit es sich um die Verbindlichkeitserklärung handelt, beistimmen sollte, jedoch ohne gleichzeitig eine Abschätzung zu verlangen, da ja mitunter eine solche 2 Jahre früher vorgenommen werden müßte, als die Anstalt ihre Versicherungen beginnen kann und dieses fände ich jedenfalls unzweckmäßig.

K a r l G a n a h l: Ich möchte dem Herrn Vorredner nur demerken, daß gerade die Schätzung in der rechtsverbindlichen Erklärung enthalten ist, nach dem Antrage des Komite's. Das Komite verlangt ausdrücklich, daß die Schätzung vorgenommen werden müsse. Ich stimme im Ganzen mit Herrn Schwärzler überein, daß die Schätzung nicht am Plage ist, daß eine solche nicht zu den rechtsverbindlichen Erklärungen gehöre. Die Verbindlichkeit sich versichern zu lassen haben übrigens alle Partheien abgegeben. In Feldkirch sind 2000000 gezeichnet worden. Jeder hat erklärt, mit jener Summe, die er gezeichnet hat, in die Versicherung treten zu wollen, hat auch sogar seinen Namen unterschrieben, die Namensunterschriften sind zwar nicht bei den Akten. Der Bürgermeister hat eine Zusammenstellung gemacht. Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, welchem Betrag dieser oder jener versichern lassen wolle, bis zu welcher Zeit er noch versichert sei. Solche Erklärungen sind eben schon genug abgegeben, und sie genügen nur nicht, weil man die vorgeschriebene Summe nicht zusammenbringt, auf einen bestimmten Versicherungstermin. Das wird bis Ende 1870 wieder der Fall sein. Man kann es zwar nochmal versuchen die Leute aufzufordern, ihre Erklärungen etwas bestimmter abzugeben, wenn man dem Antrage des Komite's beipflichten will; allein ich sehe nicht ein, was man da viel erzielen wird, vielleicht weiß irgend ein anderes Mitglied einen andern Antrag zu stellen. Ich habe lange nachstudirt und habe gefunden, daß die Sache nie anders zu Stande kommen kann, als durch Rückversicherungen, und ohne dieses Mittel kommen wir zu keiner Affekurranz. Wir können unmöglich die Affekurranz-Anstalt ins Leben treten lassen, wenn nur etwa zwei Millionen versichert sind, und zu einer Abänderung der Statuten würde sich der Landtag wohl

nicht verstehen. In Anbetracht der gegenseitigen Verpflichtung der Versicherten. Nehmen Sie an meine Herren, die Stadt Feldkirch die mit zwei Millionen versichert wäre, würde gänzlich abrennen, wer zahlt die zwei Millionen? Ohne Gegenversicherung und ohne daß solche Rückversicherungen bei Affekurranzgesellschaften gewonnen würden, wäre für die Versicherten keine hinlängliche Sicherheit vorhanden. Vielleicht ändert das Komite den Antrag dahin ab, daß von der Schätzung abzugehen sei, weil gerade die Schätzung wie auch der Herr Vorredner Schwärzler bemerkt hat ein Hinderniß ist und Schwierigkeiten macht zu denen sich Mancher nicht verstehen wird. Das bestimmte Erklären dahin abzugeben, daß man sich bei der Landesaffekurranz versichern lassen wolle, damit könnte ich mich einverstanden erklären, und wenn das Komite den Antrag dahin abändern wollte, so würde ich für meine Person zustimmen. Dann sollte man aber den Zeitpunkt des Zuslebentretens nicht auf 1872 hinausschieben man könnte ihn dann auf Ende 1870, also ein Jahr früher, feststellen.

Ich würde also den Abänderungs-Antrag stellen:

„Der Landtag wolle beschließen, es sei der 1. Jänner 1871 statt des 1. Jänner 1872 als Zeitpunkt in Aussicht zu stellen, es sei zu den rechtsörmlichen Beitrittserklärungen ein Schätzungsbesund nicht nöthig“

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren, das Komite ist gegenwärtig nicht beisammen und die Verhandlung ist schon im Laufe.

Karl Ganahl: Ich übergebe hiemit meinen Abänderungs-Antrag.

Dr. Feß: Ich wollte nur ganz kurz bemerken, was eigentlich die Veranlassung des Antrages gewesen ist, den das Komite gestellt. Es war uns vor Allem darum zu thun, eine bestimmte, eine sichere Basis zu gewinnen. Wenn eben nun Erklärungen im Allgemeinen vorliegen, so hat man in Andern nichts, und man wird nach ein oder zwei Jahren daran sein und fragen müssen: kann man auf Erklärungen hin etwas unternehmen oder nicht? Anders verhält sich die Sache, wenn man rechtsverbindliche Erklärungen hat. Wenn man rechtsverbindliche Erklärungen hat, nun dann wird man fragen müssen: ist die entsprechende Anzahl vorhanden, ist die entsprechende Summe gesichert, dann erst wird man sagen können — ob diese Anstalt in's Leben treten könne oder nicht. Wir haben den Zeitraum dehnen etwas weiter hinausgestellt um die einzelnen Partheien, die sich versichern wollen der Eventualität zu überheben, daß sie etwa in die Lage kommen könnten, eine bestimmte Zeit nicht versichert zu sein. Sie sollen rechtzeitig in Erfahrung bringen können, daß die Anstalt an dem und dem Tage in's Leben tritt um dann Vorkehrungen zu treffen. Sie werden dann wissen, daß sie nicht weiter unterdessen versichern, bis der Versicherungstermin abläuft. Wenn man sagen kann an dem und dem Tage tritt mit Rücksicht auf die vorhandenen rechtsverbindlichen Erklärungen die Anstalt noch nicht ins Leben, dann werden sie Sorge tragen, unterdessen anderswo zu versichern. Daß immer Inconvenienzen herauskommen können, das habe ich selbst eingesehen. Insbesondere habe ich eingesehen, daß die Partheien in die Lage versetzt werden können von der Wohlthat eines langen Versicherungstermins abzustehen, weil unsere Anstalt früher ins Leben treten könnte, weil Herr Karl Ganahl gesagt hat, daß es sehr schwer ist, etwas anderes auszudenken, und weil auch manch Anderen nichts anderes eingefallen ist. Man soll sich etwas definitiv Bestimmtes etwas fest Bindendes verschaffen; das ist allerdings mit Schwierigkeiten verbunden, oder man will sich nichts Bindendes verschaffen, dann wäre die ganze Anstalt in Frage gestellt.

O s t e u : Ich glaube, daß, soweit ich die Leute kenne, die den Beitritt erklärt haben, sie denselben in dem guten Glauben erklärt haben, daß die Anstalt ins Leben treten werde und daß sie dann wirklich bereit sind, beizutreten. Das ist aber eben der Uebelstand, daß man nicht Alle gerade auf Einmal zusammenbringt, der eine erklärt heute der andere morgen, der dritte in einem Jahr beizutreten. Nach meiner Ansicht wäre es am besten, einen bestimmten Zeitpunkt festzusetzen. Der Zeitpunkt, den das Komite festgestellt hat, ist nur zu lange hinausgeschoben. Die Leute verleidet es wieder, der Zeitpunkt sollte näher bestimmt werden; dann sollten, wie das Komite beschlossen hat, wirklich rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, es soll das, was wirklich erklärt wird, rechtsverbindlich sein. Es könnte die Sache so stylisirt werden, daß man sagen würde: statutenmäßig erklären, oder wie es die Statuten vorschreiben. In diesem Sinne möchte ich die Worte abgeändert wissen. Ich möchte den Zeitpunkt auf 1871 gestellt wissen, dann möchte auch bestimmt werden, wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt allenfalls nicht 5000000 zusammen bringen könnten, daß bis dahin Rückversicherungen genommen würden.

L a n d e s h a u p t m a n n : Wenn Herr Ostein einen besonderen Antrag zu stellen wünschen, bitte ich ihn zu formuliren.

Herr Ganahl stellt folgenden Gegenantrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: es sei der 1. Jänner 1871 statt des 1. Jänner 1872 als Zeitpunkt in Aussicht zu stellen; es sei zu den rechtsförmlichen Eintritts-Erklärungen ein Schätzungsbefund nicht nöthig.“

S c h w ä r z l e r : Ich stimme dem Antrage des Herrn Karl Ganahl vollkommen bei, theile aber die Besorgnisse des Herrn Dr. Feß durchaus nicht, daß, wenn die Anmelder der Versicherungs-Beträge nicht genau angeben und die Abschätzung nicht damit verbunden werde, die Affekurranz in Gefahr käme, weil die Versicherer ihre Erklärungen zurückziehen könnten, vielmehr glaube ich, daß wenn man schon vorläufig eine zu große Genauigkeit verlangt, es Manchen abhalten könnte, sich in die Affekurranz zu melden, wie dieses gerade bei Mobilien der Fall sein könnte, wenn solche schon zwei Jahre früher abgeschätzt werden müßten und man doch nicht wissen kann, welchem Wechsel sie in dieser langen Zeit noch unterworfen sind. Nur ungefähr kann man es aber schon angeben und dieses wird dann jedenfalls gegenüber der wirklichen Versicherung keine so bedeutende Differenz verursachen, daß die Affekurranz in Frage gestellt werden könnte. Für eine definitive Abschätzung könnte ich mich nicht einverstanden erklären und man sollte nach meiner Ansicht davon abgehen. Mit dem Zeitpunkte die Anstalt auf das Jahr 1871 ins Leben treten zu lassen bin ich vollkommen einverstanden, da bis dahin doch einem großen Theil der angemeldeten Partheien die Zeit der Versicherung in anderen Affekurransen abläuft, und mitunter auch noch früher, in welchem Falle sie sich dann nur noch bis zu jener Zeit wieder versichern lassen können.

Was endlich den Umstand betrifft, daß man die erforderlichen 5 Millionen bis zu jenem Zeitpunkte nicht zusammenbringen könnte, glaube ich, man solle in diesem Falle sich eben mit Gegenversicherungen behelfen.

L a n d e s h a u p t m a n n : Verlangt keiner der Herren mehr das Wort? (Niemand).

Herr Ostein beantragt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen der Zeitpunkt des Beginnes der Affekurranz werde

mit 1. Jänner 1871 bestimmt festgestellt; sämtliche Anmeldungen seien bis dahin statutenmäßig einzureichen und wenn am 1. Jänner 1871 die im § 57 festgesetzte Summe von 5 Millionen nicht beisammen sei, so sei bis dieß erreicht sei, Rückversicherung zu nehmen."

Karl Ganahl: Ich glaube daß es verfrüht wäre, wenn wir über den letzten Absatz des Antrages wegen den zu nehmenden Rückversicherungen heute schon einen Beschluß fassen würden. Wir können ja nicht wissen, welche Summen im Jahre 1871 als versichert betrachtet werden können, auch wird die Rückversicherung eine Abänderung der Statuten zur Folge haben. Es wird bestimmt werden müssen, daß wir den Partheien, solange wir eine Rückversicherung nehmen müssen nur jenen Schaden vergüten können, den das Land von den Affekurranten bekommt. Die Privataffekurranten haben andere Bedingungen als diejenigen, welche in unseren Statuten bestimmt sind. Ich glaube darüber hätte der nächste Landtag zu entscheiden ob nämlich Rückversicherungen zu nehmen seien und wie die Statuten zu ändern wären. Ich glaube es ist dieß eine wichtige Sache die wohl zu überlegen ist.

Peter: Ich meine es wäre sehr nothwendig, wenn die hohe Versammlung darüber abstimmen würde und es zum Gesetze erheben könnte, daß man bei allen andern Affekurrant-Gesellschaften die Schätzung einreichen müßte. Ich kenne sehr viel Affekurranten, sie nehmen Gebäulichkeiten und andere Gegenstände in die Affekurranz um einen Werth von 1500 bis 1800 Gulden die kaum mit 1000 Gulden zu verwerthen sind; da steht oft manchmal ein Ort in Gefahr. Wenn es möglich und zukünftig ist, sollte der Landtag das wirklich zum Gesetze erheben, daß keine Affekurranz Gebäulichkeiten aufnehmen könne ohne die Schätzung beizulegen. Ich finde es für höchst nothwendig und glaube, daß der Affekurranz dadurch geholfen ist, wenn andere Affekurranten nicht mehr so leichtsinnig Gegenstände aufnehmen können. Ich stelle den Antrag der hohe Landtag möchte dafür stimmen, daß zum Gesetze erhoben werden solle, daß keine Affekurranz Versicherungen annehmen können, ohne vorhergehende richtige Schätzung.

Landeshauptmann: Ich kann diesen Antrag nicht zur Abstimmung bringen, meine Herren, er überschreitet den uns zugewiesenen Wirkungskreis, und da bin ich nach den Anordnungen der Landesordnung verpflichtet, ihn von der Verhandlung fern zu halten.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Stein: Ich glaube, daß es nothwendig ist, wenn wir überhaupt eine Landesaffekurranz zu Stande bringen wollen, daß ein bestimmter Zeitpunkt festgestellt werde, bis dahin muß sie zu Stande kommen, und daß bis dahin die statutenmäßigen Anmeldungen vorliegen, daß sie wirklich den Anforderungen der Statuten der Affekurranz entsprechen. Den Zusatz in Bezug auf die Rückversicherung, habe ich deshalb gemacht, damit die Leute wirklich Sicherheit hätten, daß ihre Sache nicht wegen zu großem Risiko im Hinblick auf die zu kleine Versicherung abgehalten werden beizutreten.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr zu sprechen? (Niemand).

Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Zuffel: Es ist ausdrücklich im Berichte bemerkt, daß durchaus nicht ausgeschlossen sei, daß der Landtag auch früher schon als mit 1. Jänner 1872 die Affekurranz allenfalls in Wirksamkeit

treten lassen könne, wenn das Resultat der Anmeldungen ein derartiges ist, daß er glaubt darauf einzugehen zu können. Was nun die Ausführungen betrifft, daß die Borarlberger sich rechtsförmliche Beitrittserklärungen und Schätzungen nicht gefallen lassen, und daß so die Affekuranz gar nicht zu Stande käme, so wäre das zu bedauern. Ich glaube der Borarlberger der eine Affekuranz will wird sich auch den Bedingungen fügen, die absolut nothwendig sind um ein solches Institut auf solider Basis zur Durchführung zu bringen.

Nun im Laufe der Debatte ist endlich anerkannt worden, daß die Beitrittserklärungen rechtsverbindlich sein müssen. Allein Schätzungen wurden nicht für nothwendig erklärt. — Das, was der Herr Abgeordnete Peter gesagt hat, ist im Ganzen nur zu richtig, und ich bedaure sehr, daß der Landtag nicht darauf eingehen kann, weil es ein Vertragsrecht berührt, und dieses wohl nicht hieher gehören kann. Aber meine Herren, mir ist selbst ein Fall bekannt, und ich glaube es werden mehrere Herren Abgeordnete hier sitzen, denen er auch bekannt ist. Ein Eigenthümer seines Hauses, der jetzt in Amerika sich aufhält, hat hierlands sein Haus um 36,000 fl. zu versichern versucht, während es kaum sechs, ja höchstens acht Tausend Gulden werth ist. Das Warum läßt sich leicht erkennen, und man hat von rechts- und amtswegen sich verpflichtet erachtet, Schritte zu thun, um das zu verhindern, wie es auch faktisch verhindert worden ist. Also glaube ich, daß die Schätzungen wenn sie auch nicht durch eine gerichtliche Kommission vorgenommen werden, doch nothwendig sind. Die Gemeindevorsteherung und die beeideten Schätzmänner des Ortes können ohne nähere Untersuchung doch beurtheilen, ob es sich bloß um Kleinigkeiten handeln könnte oder ob die Sache offenbar viel zu hoch bewerthet sei. Eine solide Schätzung sollte man haben und sie könnte ohne Kosten beschafft werden. Man hat sich in die näheren Details bezüglich der Durchführung im Berichte nicht eingelassen, weil man voraussetzte, daß der Landesausschuß, der in dieser Angelegenheit mit der Beschlußdurchführung beauftragt wird, auf die zweckmäßigste Art und Weise und mit bestmöglicher Schonung der Partheien vorgehen werde. Will man den Zeitpunkt auf 1871 stellen, so will ich auch nichts dagegen haben. Aber ich sage, das Komite hat erachtet, das Institut, das von solcher Wichtigkeit, aber auch mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, auf einer verlässlicheren und solideren Basis zur Durchführung bringen zu müssen, ohne jetzt schon, bevor man das Ergebnis der Anmeldungen kennt, dem Beschluß und Urtheile des Landtages vorzugreifen, es das Komite geglaubt, an dem Zeitpunkte 1872 festhalten zu sollen.

Ich glaube aus diesem Grunde daher auf dem Antrage wie er im Berichte erscheint, im Namen des Komite's bestehen zu sollen.

Landeshauptmann: Es liegen nebst dem Ausschußantrage noch der Antrag des Herrn Karl Ganahl und Ostein vor. Jener des Herrn Ostein als weitestgehender wird zuerst zur Abstimmung gebracht, sollte er fallen, so gehe ich auf jenen des Herrn Karl Ganahl über und endlich wenn auch dieser fallen würde, auf jenen des Ausschusses.

Herr Ostein stellt folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen; der Zeitpunkt des Beginnes der Affekuranz werde mit 1. Jänner 1871 bestimmt festgestellt, sämtliche Anmeldungen seien bis dahin statutenmäßig einzureihen und wenn am 1. Jänner 1871 die im § 57 festgesetzte Summe

von 5 Millionen noch nicht beisammen sei, so sei bis dieß erreicht sei, Rückversicherung zu nehmen.“

Die Herren die diesem Antrage beistimmen, wollen sich von Ihren Sitzen gefälligst erheben. (Minorität).

Herr Karl Ganahl beantragt:

„es wolle der hohe Landtag beschließen; es sei der 1. Jänner 1871 mit Verlässlichkeit als der Zeitpunkt in Aussicht zu stellen, wo die Landesaffekuranz in Wirksamkeit treten werde, und es sei der Landesausschuß zu beauftragen, bis 1. Jänner 1870 unter Mitwirkung der Gemeinde-Vorstellungen rechtsförmliche Beitritts-Erklärungen, nicht aber Schätzungs-Befunde abzuverlangen.“

Die Herren die diesem beitreten, wollen sich erheben. (Minorität).

Der Ausschußantrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen; es sei der 1. Jänner 1872 mit Verlässlichkeit als der Zeitpunkt in Aussicht zu stellen, wo die Landesaffekuranz in Wirksamkeit treten werde und es sei der Landesausschuß zu beauftragen bis 1. Jänner 1870 unter Mitwirkung der Gemeinde-Vorstellungen rechtsförmliche Beitritts-Erklärungen und einschlägige Schätzungs-Befunde zu beschaffen.“

Jene Herren welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen).

Landeshauptmann: Wir haben noch die dritte Lesung in Betreff der freien Verfügbareit des Grund und Bodens.

(Sekretär verliest das Gesetz).

Ich ersuche jene Herren, die diesem Gesetzentwurf in dritter entgültiger Lesung beizustimmen gedenken, sich von den Sitzen zu erheben. (Ist angenommen).

Wie ich schon bei Beginn der Sitzung zu bemerken die Ehre hatte, wurde mir gestern durch die Post eine Regierungsvorlage zugesendet, betreffend die Ergänzung der Landesvertheidigungsordnung. Der Landesausschuß hat gestern noch die Regierungsvorlage, welche in Vergleich mit dem von uns vor zwei Jahren beschlossenen Gesetzentwurf ganz geringe Abänderungen enthält, berathen, und ich gebe mir die Ehre, durch Herrn Dr. Zuffel das Ergebnis derselben der hohen Versammlung vorzutragen zu lassen.

Dr. Zuffel: Die Note, die von der hohen Landesvertheidigungs-Oberbehörde an den Landesausschuß gelangt ist, lautet:

J n n s b r u c k am 22. September 1868.

Der Beschluß des Vorarlberger Landtags vom 28. Dezember 1866 betreffend die Ergänzung der Landesvertheidigungs Ordnung vom 4. Juli 1864 wurde nebst der bezüglichen Regierungsvorlage dem Tiroler Landtage, welcher hierüber noch nicht berathen und beschlossen hatte, zur landtäglichen Behandlung in der gegenwärtigen Session übergeben.

In der 13. Sitzung vom 18. September d. Js. gab der tirolische Landtag dem in getreuer Abschrift mitfolgenden amendirten Gesetzentwurfe seine Zustimmung.

Um ein gemeinschaftliches Landesgesetz für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarl-

berg zu erzielen, beehre ich mich den löblichen Landesausschuß angelegentlich zu ersuchen, den vom Tirolerlandtag angenommenen Gesetzentwurf zur landtäglichen Behandlung und übereinstimmenden Annahme zu bringen, damit diese für die Landesvertheidigung sehr wichtige Angelegenheit ehestens durch das Gesetz geregelt werde.

L a s s e r.

An

den löblichen Landesausschuß
von Vorarlberg

in B r e g e n z.

(Verliest § 1 des Gesetzentwurfes).

Was das Land Vorarlberg berührt, so zeigt dieser Paragraph die Abänderung dahin, daß anstatt 9, 10 Bataillone sind; allein es ist das für das Land Vorarlberg ganz gleich, weil nunmehr anstatt 8 Bataillone, 9 Bataillone auf Tirol entfallen und für Vorarlberg nur ein Bataillon bleibt, so daß also diese Abänderung für Vorarlberg ganz anstandslos bewilligt werden kann.

Der § 2 lautet:

„Die Bataillone werden von Landes-Schützen-Offizieren befehligt, welche über den in Friedenszeiten einvernehmlich mit der Landesvertheidigungs-Oberbehörde und bezüglich Vorarlbergs mit dem dortigen Komite zu erstattenden Vorschlag des Landesvertheidigungs-Oberkommandanten aus dem Stande der Landes-Schützen-Offiziere, der Offiziere des Meinen Namen führenden Tiroler-Jäger-Regiments oder aus andern k. k. Offizieren, welche der gefürsteten Grafschaft Tirol oder dem Lande Vorarlberg angehören, von Mir ernannt werden.“

„Diese wählen aus dem Stande der unterstehenden Subaltern-Offiziere ihre Adjutanten zur Aushilfe bei den Dienstgeschäften während der Hauptwaffenübung und in Kriegszeiten.“

Der erste Absatz dieses Paragraphen enthält eine Abänderung im Vergleiche mit dem Entwurfe, wie er aus dem Vorarlberger Landtag hervorgegangen ist. Die übrigen Absätze blieben unverändert. Die erste Alinea nach dem Gesetze, wie es hier berathen worden ist, lautet:

„Jedes Bataillon wird von einem Landes-Schützen-Stabs-Offiziere befehligt, welcher über den, in Friedenszeiten einvernehmlich mit der Landesvertheidigungs-Oberbehörde und bezüglich Vorarlbergs mit dem dortigen Komite zu erstattenden Vorschlag des Landes-Vertheidigungs-Oberkommandanten von Mir ernannt wird, und aus dem Stande der unterstehenden Subaltern-Offiziere seinen Adjutanten zur Aushilfe bei den Dienstgeschäften während der Hauptwaffenübung und in Kriegszeiten zu wählen hat.“

Hier heißt es also „Landes-Schützenmajor“, während es dort „Landes-Schützen-Offiziere“ heißt. Die Aenderung drückt zum Theil den Wunsch aus, den auch der Landtag von Tirol bei Berathung dieses Gesetzes früher ausgesprochen hat. Es heißt nämlich in dem vom Komite formulirten Wunsche:

„Es sei an die hohe Regierung der Wunsch des Landes auszudrücken, daß die Landes-Schützen-Majore möglichst aus den Offizieren des Kaiser-Jäger-Regimentes gewählt werden mögen.“

Hier handelt es sich überhaupt um die Offiziere, nämlich, daß die Landesjäger-Offiziere aus dem Kaiser-Jäger-Regimente genommen werden, oder aus Offizieren, die dem Lande Tirol oder Vorarlberg angehörig sind. Es hat dieß keinen andern Grund, als das Verhältniß zum italienischen Antheile Tirols.

Der § 3 bleibt ganz unverändert. Im § 4 in der ersten Alinea ist nur der Ausdruck „Landesjäger-Staabs-Offizier“ in Landesjäger-Bataillons-Kommandanten“ umgeändert.

Im Punkte a. des § 4 ist nur eine unwesentliche Aenderung. Es heißt hier :

„die Ueberwachung der kompagnieweisen Uebungen“

während es im Landtags-Entwurfe heißt :

„die taktische Ausbildung der Bataillone während der Hauptwaffenübung.“

Es dürfte diese Abänderung nur sachgemäß sein.

Lit. b. ist gleichlautend mit lit. e. und daher ebenfalls unverändert geblieben. Lit. d. ist ebenfalls gleichlautend. Sub lit. e. ist hier eingeschaltet :

„Die Aufnahme der nothwendigen Büchsenmacher.“

Lit. f. ist unverändert, ebenso lit. g.

Im § 5 wurde dem zweiten Absätze eine Klausel beigelegt. Er wird zu lauten haben :

„Im Frieden, wenn die Bataillone unter Waffen versammelt sind, steht in Disziplinar-Angelegenheiten den Bataillons-Kommandanten der Vorsitz bei den Ehrengerichten zu ; ebenso wird denselben die der Landes-Verteidigungs-Oberbehörde in den §§ 27. 30 und 31 der Dienstvorschriften über Offiziere eingeräumte Strafgewalt unter Offenlassung des Rekurses an diese Oberbehörde übertragen. Denselben wird auch die im § 18 der L. B. D. den Hauptleuten überlassene Aufnahme der Aerzte und Feldkapläne und zwar die der Leßtern im Einverständnisse mit den Kompagnie-Kommandanten und der betreffenden Diözesanbischöfe zugewiesen.“

Im § 6 hätte der zweite Absatz zu entfallen.

Es ist das Gesetz auf Grundlage des vom hierortigen Landtage beschlossenen Gesetzes ausgearbeitet worden und ist auch im größten Theile das plazirt worden, was der Landtag hier beschlossen hat. Die Abänderungen sind nicht solcher Natur, daß nach der Anschauung des Landesauschusses denselben eine Schwierigkeit entgegen gestellt werden sollte, daher lautet auch der Antrag des Landesauschusses dahin. Der Landesauschuß zog diese Regierungsvorlage in Berathung und da er in derselben keine wesentliche Abänderung des unterm 28. Dezember 1866 beschlossenen diesbezüglichen Gesetzentwurfes wahrnimmt, erhebt der Landesauschuß den Antrag :

„Ein hoher Landtag wolle dem vorliegenden amendirten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

Landeshauptmann : Die Debatte ist eröffnet.

Wünscht einer der Herren das Wort zu nehmen in der allgemeinen Debatte? (Niemand).

Da dieß nicht der Fall ist, gehe ich zur Einzeln-Abstimmung über und werde Paragraph für Paragraph verlesen.

Schwärzler : Ich möchte den Antrag stellen, dieses Gesetz en bloc anzunehmen.

Landeshauptmann: Herr Schwärzler stellt den Antrag, daß dieser amendirte Gesetz-Entwurf nach dem Antrage des Landesausschusses en bloc angenommen werde.

Diejenigen Herren, welche für die Zulassung der en bloc Annahme stimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Majorität).

Diejenigen Herren, welche diesen amendirten Gesetzentwurf wirklich en bloc anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen).

Ich glaube die dritte Lesung noch vornehmen zu dürfen. Wenn keine Gegenbemerkung erfolgt, nehme ich es für zugestanden an.

Diejenigen Herren, welche diesen Gesetzentwurf in dritter Lesung endgültig anzunehmen gedenken, bitte ich sich nochmals zu bemühen, sich von den Sitzen zu erheben. (Ist angenommen).

Für heute wäre die Tagesordnung erschöpft. Für Morgen werde ich der verehrten Versammlung den Voranschlag für den Grundentlastungsfond zur Einsicht vorlegen. Er enthält keine Neuerungen und auch keine Erhöhung. Es bleibt bei der Umlage von $3\frac{1}{2}\%$ per Steuergulden.

Die nächste Sitzung werde ich Morgen Nachmittags 4 Uhr abhalten. Als erste Vorlage, die Ihnen vorgeführt werden wird, ist der Bericht des Komite's in Betreff der Adressen an Se. Majestät den Kaiser und an das kais. Ministerium.

2. Der Komitebericht in Betreff des erweiterten Wirkungskreises der Landesvertretung.
3. Komitebericht in Betreff der Anträge der Herren Dr. Jussel und Jos. Ant. Osten auf Abänderung der §§ 6. 8 und 10 der Landtags-Wahlordnung,
4. Der Komitebericht in Betreff des Antrages des Herrn Dr. Bisl und Genossen wegen Einführung der geheimen Abstimmung mittelst Stimmzetteln bei Landtagswahlen.
5. Komitebericht über den Antrag des Dr. Martignoni betreffs Vollendung des Baues der Landes-Irrenanstalt in Walduna; dann
6. Der Komitebericht betreffend die Abänderung des § 6 der Gemeinde-Wahlordnung.

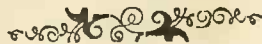
Hierauf würden die Wahlen folgen für den Reichsrath, dann die Wahl eines Mitgliedes zum Landesausschuß eventuell eines Ersatzmannes desselben, dann die Wahl eines Mitgliedes aus dem Landesausschuß zur Landesverteidigungs-Oberbehörde.

Auch ist mir eine Mittheilung zu gekommen von Seite des hohen Statthalterei-Präsidiums in Betreff der Lokalkommissionen für die Grundlastungsablösung und Regulirung.

Ich glaube mit diesen Gegenständen werden wir die morgige Sitzung ausfüllen können.

Die heutige Sitzung, meine Herren, ist somit geschlossen.

Schluß der Sitzung $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends.



Содержание

Содержание

1. Введение

2. Глава I. Общие сведения о предмете исследования

3. Глава II. Методология исследования

4. Глава III. Анализ существующих исследований

5. Глава IV. Экспериментальное исследование

6. Глава V. Обсуждение результатов

7. Заключение

8. Литература

9. Приложение

10. Справочный материал